



Rechnungshof
Österreich

Unabhängig und objektiv für Sie.

Bericht des Rechnungshofes

Wiener Staatsoper GmbH

III–150 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XXVI. GP

Reihe BUND 2018/32



Vorbemerkungen

Vorlage

Der Rechnungshof erstattet dem Nationalrat gemäß Art. 126d Abs. 1 Bundes–Verfassungsgesetz nachstehenden Bericht über Wahrnehmungen, die er bei einer Gebarungsüberprüfung getroffen hat.

Berichtsaufbau

In der Regel werden bei der Berichterstattung punktweise zusammenfassend die Sachverhaltsdarstellung (Kennzeichnung mit 1 an der zweiten Stelle der Textzahl), deren Beurteilung durch den Rechnungshof (Kennzeichnung mit 2), die Stellungnahme der überprüften Stelle (Kennzeichnung mit 3) sowie die allfällige Gegenüberung des Rechnungshofes (Kennzeichnung mit 4) aneinandergereiht. Das in diesem Bericht enthaltene Zahlenwerk beinhaltet allenfalls kaufmännische Auf– und Abrundungen.

Der vorliegende Bericht des Rechnungshofes ist nach der Vorlage über die Website des Rechnungshofes „<http://www.rechnungshof.gv.at>“ verfügbar.

IMPRESSUM

Herausgeber: Rechnungshof
1031 Wien,
Dampfschiffstraße 2
<http://www.rechnungshof.gv.at>

Redaktion und Grafik: Rechnungshof
Herausgegeben: Wien, im Juni 2018

AUSKÜNFTE

Rechnungshof
Telefon (+43 1) 711 71 - 8644
Fax (+43 1) 712 49 17
E-Mail presse@rechnungshof.gv.at

[facebook/RechnungshofAT](https://www.facebook.com/RechnungshofAT)
Twitter: @RHSprecher

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	6
Kurzfassung	7
Kenndaten	11
Prüfungsablauf und –gegenstand	12
Aufgaben und Ziele	12
Rechtsgrundlagen der Wiener Staatsoper GmbH	12
Aufgaben, Grundsätze und Ziele	13
Aufbauorganisation	14
Genehmigung des Budgets	16
Jahresabschluss	18
Bilanz	18
Ertragslage	27
Verrechnung mit der Volksoper Wien GmbH	34
Weitere Feststellungen zur Buchführung	37
Deckungsbeitragsrechnung der Wiener Staatsoper GmbH	39
Kartengebarung	40
Besucheranzahl, Auslastung der Staatsoper	40
Vergabe von Kartenkontingenten	44
Kartenvertrieb über das Internet	50
Kartenvergabe am Opernball	53

Neuproduktionen – Beschaffung von Dekorationen _____	55
Livestreaming _____	56
Beschaffung von Druckwerken _____	58
Personal _____	60
Personalstrategie _____	60
Personalziele _____	62
Geschäftsführung _____	63
Personalstruktur _____	66
Einsatz des Bühnenorchesters _____	69
Personalkennzahlen _____	73
Anwendung arbeitsrechtlicher Grundlagen _____	78
Entgeltbestandteile _____	80
Arbeitsplatzbeschreibungen, Mitarbeitergespräche _____	82
Nebenbeschäftigungen _____	83
Reisemanagement, –controlling _____	85
Internes Kontrollsystem _____	86
Kontrollumfeld und Risikobeurteilung _____	86
Information und Kommunikation _____	91
Überwachungsaktivitäten _____	92
Kontrollaktivitäten bei einzelnen Abläufen _____	96

Aufsichtsrat _____	113
Zusammensetzung _____	113
Ausschüsse des Aufsichtsrats _____	113
Kosten des Aufsichtsrats _____	115
Berichtswesen für den Aufsichtsrat _____	119
Umlaufbeschlüsse _____	127
Protokollführung _____	128
Aufsichtsgremium des Wiener Staatsballetts _____	129
Schlussempfehlungen _____	131
Anhang: Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger _____	143

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Genehmigte Budgetplanungen _____	16
Tabelle 2:	Bilanz der Wiener Staatsoper GmbH _____	18
Tabelle 3:	Investitionen der Wiener Staatsoper GmbH _____	19
Tabelle 4:	Ertragslage der Wiener Staatsoper GmbH _____	27
Tabelle 5:	Anzahl der Besucherinnen und Besucher nach Spielstätten ____	41
Tabelle 6:	Anzahl der Vorstellungen in den Spielstätten _____	41
Tabelle 7:	Kennzahlen zur Kartengebarung in der Spielstätte Staatsoper _	41
Tabelle 8:	Abonnements und Zyklen 2011/12 bis 2014/15 _____	44
Tabelle 9:	Anzahl der vorab reservierten Karten 2011/12 bis 2014/15 ____	45
Tabelle 10:	Veranstaltungen mit Reservierungszuschlag: Anzahl und Mehreinnahmen 2011/12 bis 2014/15 _____	48
Tabelle 11:	Kennzahlen zum Opernball 2012 bis 2016 _____	53
Tabelle 12:	Beauftragte Unternehmen für Programmhefte und Abendzettel __	59
Tabelle 13:	Personalstand der Wiener Staatsoper GmbH _____	68
Tabelle 14:	Dienste Bühnenorchester _____	70
Tabelle 15:	Durchschnittlicher Jahresbruttobezug je VZÄ _____	74
Tabelle 16:	Auszahlungen der Wiener Staatsoper GmbH in den Geschäftsjahren 2011/12 bis 2014/15 _____	96
Tabelle 17:	Vergleich der Barauszahlungen der Wiener Staatsoper GmbH in den Monaten März 2014 bis Februar 2015 mit dem Durchschnitt des jeweiligen Monats von März 2012 bis Februar 2014 _____	97
Tabelle 18:	Zweck der Barauszahlungen der Wiener Staatsoper GmbH in den Geschäftsjahren 2011/12 bis 2014/15 _____	98
Tabelle 19:	Eintrittskarten für Führungen in den Geschäftsjahren 2011/12 bis 2014/15 _____	111

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Organigramm der Wiener Staatsoper GmbH _____ 15

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
BGBL.	Bundesgesetzblatt
BThOG	Bundestheaterorganisationsgesetz, BGBL. I Nr. 108/1998 i.d.g.F.
BVergG 2006 bzw.	Bundesvergabegesetz 2006, BGBL. I Nr. 17/2006 i.d.g.F. beziehungsweise
etc.	et cetera
EUR	Euro
(f)f.	folgend(e) (Seite, Seiten)
G(es)mbH GmbHG	Gesellschaft mit beschränkter Haftung Gesetz vom 6. März 1906 über Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH–Gesetz – GmbHG), RGBL. Nr. 58/1906 i.d.g.F.
GZ	Geschäftszahl
i.d.(g.)F. IT	in der (geltenden) Fassung Informationstechnologie
Mio.	Million(en)
Nr.	Nummer
rd.	rund
RGBL.	Reichsgesetzblatt
RH	Rechnungshof
S.	Seite
TZ	Textzahl(en)
u.a.	unter anderem
VZÄ	Vollzeitäquivalente
Z	Ziffer
z.B.	zum Beispiel

Wirkungsbereich

Bundeskanzleramt

Wiener Staatsoper GmbH

Kurzfassung

Der RH überprüfte von April bis Juni 2016 die Wiener Staatsoper GmbH. Ziel der Gebarungsüberprüfung war es, die Aufgaben und Ziele der Wiener Staatsoper GmbH, ihre Organisation, die finanzielle Lage, die Karten- und Personalgebarung, das interne Kontrollsystem und die Kontrolle durch den Aufsichtsrat zu beurteilen. Der überprüfte Zeitraum umfasste im Wesentlichen die Geschäftsjahre 2011/12 bis 2014/15. (TZ 1)

Finanzielle Lage

Die jährlichen Erträge der Wiener Staatsoper GmbH von durchschnittlich rd. 106,49 Mio. EUR stammten zu rd. 55 % aus öffentlichen Mitteln und zu rd. 31 % aus dem Verkauf von Eintrittskarten. Rund 70 % der jährlichen Aufwendungen (durchschnittlich rd. 109,17 Mio. EUR) waren Personalaufwendungen. Für Gastkünstlerinnen und Gastkünstler gab die Wiener Staatsoper GmbH rd. 15 % der Personalaufwendungen aus. (TZ 13)

Für Förderinnen und Förderer bestand seitens der Wiener Staatsoper GmbH unter einem Jahresbeitrag von 2.500 EUR kein Angebot. Ein Verein erhielt von der Wiener Staatsoper GmbH Kartenkontingente. Die Wiener Staatsoper GmbH erzielte von diesem Verein keinen Zusatznutzen aus Fördergeldern. (TZ 14)

Ein 2013 gestartetes Projekt zur Liveübertragung von Aufführungen über das Internet (Livestreaming) erzielte entgegen dem Businessplan bis zur Zeit der Gebarungsüberprüfung keine Gewinne. Für die dazu erforderlichen Investitionen (rd. 1,08 Mio. EUR) wurde keine Genehmigung des Aufsichtsrats eingeholt. (TZ 29)

Kartengebarung

Die Auslastung der Wiener Staatsoper GmbH lag im überprüften Zeitraum zwischen 89 % und 91 %, die Ertragsauslastung (Anteil der tatsächlichen Erlöse an den möglichen Erlösen) lag aufgrund von vergünstigten Karten zwischen 80 % und 83 %. Der kaufmännische Geschäftsführer reservierte am Anfang der Saison für mehrere Kartenbüros und Vereine Kartenkontingente im Ausmaß von bis zu rd. 45.000 Karten ohne nachvollziehbares Auswahlverfahren der Kontingentbezieher, ohne interne Richtlinien und ohne Wahrung des Vier-Augen-Prinzips. Die Kartenbüros gaben die Karten grundsätzlich mit Aufschlägen weiter, die teilweise wesentlich höher waren als jene, die die Wiener Staatsoper GmbH für besonders nachgefragte Aufführungen verrechnete. (TZ 21 bis TZ 24)

Den Kartenvertrieb über das Internet wickelte seit dem Jahr 1997 ein Unternehmen im Auftrag der Wiener Staatsoper GmbH ab. Ab dem Jahr 2003 zahlten nicht mehr die Kundinnen und Kunden, sondern die Wiener Staatsoper GmbH eine Provision je Karte. Mit dem Unternehmen war vertraglich nicht hinreichend genau geregelt, in welcher Höhe die bis zu einer Kündigung des Vertrags teilweise gestundeten Provisionen anfallen werden. (TZ 26)

Ausstattung der Bühnenproduktionen

Die wesentlichen Investitionen der Wiener Staatsoper GmbH betrafen Anschaffungen für Bühnenproduktionen. Die Wiener Staatsoper GmbH beschaffte Bühnenbilder, Kostüme und Requisiten ausschließlich innerhalb des Bundestheater-Konzerns bei der ART for ART Theaterservice GmbH, obwohl sie seit 2015 dazu verpflichtet gewesen wäre, bei Kostenvorteilen mit diesen Leistungen Dritte zu beauftragen. (TZ 7, TZ 28)

Entgegen ihrer Geschäftsordnung legte die Geschäftsführung Einzel-Investitionen über 500.000 EUR für Bühnenproduktionen generell nicht dem Aufsichtsrat zur Genehmigung vor und berichtete diesem auch nicht über die tatsächliche Kostenentwicklung. (TZ 70)

War der durchschnittliche Aufwand je Vorstellung für eine Bühnenproduktion höher als die geplanten Karteneinnahmen, schrieb die Wiener Staatsoper GmbH diese in der Regel nicht über maximal drei Jahre, sondern bereits im Jahr der Premiere zur Gänze ab. Sie ging dabei aber nicht immer einheitlich vor und verbuchte weiters sofortige Abschreibungen als planmäßige statt als außerplanmäßige Abschreibungen. (TZ 8)

Ballett und Orchester

Mitglieder des Wiener Staatsballetts, deren Personalaufwand die Wiener Staatsoper GmbH trug, tanzten aber auch in der Wiener Volksoper. Die Volksoper Wien GmbH erhielt die Einnahmen aus den Ballettaufführungen zur Gänze, ersetzte der Wiener Staatsoper GmbH aber nur teilweise die Kosten des Staatsballetts. (TZ 17)

In der Staatsoper wirkten sowohl das Bühnenorchester als auch das Wiener Staatsopernorchester. Bei geplanten Abwesenheiten von Mitgliedern des Staatsopernorchesters übernahmen auch Mitglieder des Bühnenorchesters den Dienst, der sowohl dem Staatsopernorchester als auch dem Bühnenorchester angerechnet wurde. Trotz Anrechnung dieser Dienste erreichte das Bühnenorchester nur durchschnittlich 74 % der im Kollektivvertrag vorgesehenen Anzahl an Diensten. (TZ 36)

Das Bühnenorchester spielte auch in der Volksoper. Im überprüften Zeitraum sank die Anzahl der geleisteten Dienste deutlich unter die vertraglich zugesagte Mindestabnahme von 1.330 Diensten. Die Volksoper Wien GmbH bezahlte je Probe bzw. Vorstellung Beträge (110 EUR bzw. 150 EUR), die nur einen Bruchteil der tatsächlichen Kosten (je Vorstellungsdienst in der Staatsoper 966 EUR) deckten. (TZ 18)

Personal

Die Wiener Staatsoper GmbH verfügte über keine umfassende Personalstrategie und plante die Personalkapazitäten entgegen der Neufassung der Errichtungserklärung aus dem Jahr 2015 nicht für die folgenden drei Jahre, sondern nur für das Folgejahr. (TZ 31, TZ 32)

Die Wiener Staatsoper GmbH beschäftigte im Geschäftsjahr 2014/15 963 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (in VZÄ). Diese unterlagen einer Vielzahl unterschiedlicher Kollektiv- und Individualverträge, ergänzt durch vielfältige Zusatz- und Betriebsvereinbarungen. (TZ 35, TZ 39)

Nur für den Bereich Technik lagen Arbeitsplatzbeschreibungen vor. Die Führungskräfte der Wiener Staatsoper GmbH führten keine Mitarbeitergespräche. Entgegen einer Weisung der Bundestheater-Holding GmbH aus dem Jahr 2010 enthielten die Arbeitsverträge der Wiener Staatsoper GmbH nicht durchgängig eine Meldepflichtung zu Nebenbeschäftigungen. (TZ 42, TZ 43)

Internes Kontrollsystem

Die Wiener Staatsoper GmbH verfügte über Richtlinien für das Finanz- und Rechnungswesen, die den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nicht nachweislich zur Kenntnis gebracht wurden. Abläufe außerhalb des Finanz- und Rechnungswesens mit Korruptions- und Verlustrisiken waren darin nicht geregelt. Wesentliche Stellvertretungsregelungen fehlten. Der kaufmännische Geschäftsführer hatte in zahlreichen Abläufen eine genehmigende, verwaltende und/oder kontrollierende Funktion und konnte daher der Aufgabe, das Interne Kontrollsystem einzurichten und zu überwachen, nur eingeschränkt nachkommen. Alle Kontrollen erfolgten manuell ohne Unterstützung von IT-Systemen. Bei der Anlage von Kreditoren-Konten und der Zahlungsabwicklung bestand keine ausreichende Funktionstrennung. (TZ 45 bis TZ 47, TZ 50, TZ 51, TZ 59)

Die Wiener Staatsoper GmbH zahlte bis zu 370.000 EUR pro Jahr bar an Dritte, vor allem an Künstlerinnen und Künstler, aus. Die Bundestheater-Holding GmbH untersagte im Februar 2014 jegliche Barauszahlungen an Dritte, worauf diese deutlich, aber nicht gänzlich zurückgingen. Genehmigungen des kaufmännischen Geschäftsführers für die Barauszahlung an Dritte lagen teilweise nicht vor. Die Handkassa wurde nicht regelmäßig im Vier-Augen-Prinzip kontrolliert und war hinsichtlich der darin verwahrten Beträge unterversichert. (TZ 49, TZ 52 bis TZ 57)

Aufsichtsrat

Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhielten für die Sitzungen nicht die aktuellsten Quartalsberichte, obwohl sie im Unternehmen bereits vorlagen und wichtige Informationen für die Planung des folgenden Jahres enthielten. Manche Unterlagen wurden nicht vorab, sondern lediglich als Tischvorlagen zur Verfügung gestellt. Der Aufsichtsrat fasste fallweise Umlaufbeschlüsse zu Themen, zu denen noch offene Fragen bestanden. Aufsichtsratsmitglieder erhielten im überprüften Zeitraum Regiekarten im Wert von rd. 77.000 EUR, für die sie rd. 8.000 EUR bezahlten. (TZ 63 bis TZ 73)

Empfehlungen

Die zentralen Empfehlungen zielten darauf ab,

- sämtliche Kosten und Leistungen für andere Gesellschaften im Bundestheater-Konzern im Sinne der Kostentransparenz an diese weiterzuerrechnen,
- für Förderinnen und Förderer ein Angebot mit Jahresbeiträgen unter 2.500 EUR zu entwickeln,

- das gesamte System der Kartenvergabe neu zu ordnen und dabei auch eine Einstellung der Vergabe von Kartenkontingenten an Reise- und Kartenbüros zu erwägen,
- auf Basis einer korrekten Zuordnung der Dienste den Anstellungsgrad der Mitglieder des Bühnenorchesters und des Staatsopernorchesters zu prüfen und
- Barauszahlungen von Ansprüchen Dritter grundsätzlich zu untersagen. (TZ 75)

Kenndaten

Wiener Staatsoper GmbH					
Rechtsgrundlage	Bundestheaterorganisationsgesetz – BThOG, BGBl. I Nr. 108/1998 i.d.g.F.				
Gebahrung jeweils zum 31. August	2011/12	2012/13	2013/14	2014/15	Veränderung 2011/12 bis 2014/15
Bilanzdaten	in Mio. EUR				in %
Bilanzsumme	37,34	39,04	41,04	38,64	4
Anlagevermögen	20,13	21,22	21,05	18,07	-10
Eigenkapital	13,50	15,03	14,16	13,58	1
Gewinn- und Verlustrechnung	in Mio. EUR				in %
Erträge	98,35	108,63	109,66	109,32	11
<i>davon</i>					
<i>Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln</i>	<i>54,58</i>	<i>58,78</i>	<i>60,15</i>	<i>59,48</i>	<i>9</i>
Summe Aufwendungen	103,63	108,12	113,26	111,67	8
Betriebsergebnis	-5,28	0,50	-3,60	-2,35	56
Finanzergebnis	0,09	1,03	2,73	1,77	>100
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-5,19	1,53	-0,87	-0,58	89
Personal	Anzahl				in %
Beschäftigte ¹	949	961	972	964	2

Rundungsdifferenzen möglich

¹ Beschäftigte im Jahresdurchschnitt

Quellen: Wiener Staatsoper GmbH; RH

Prüfungsablauf und –gegenstand

1 (1) Der RH überprüfte von April bis Juni 2016 die Gebarung der Wiener Staatsoper GmbH. Der überprüfte Zeitraum umfasste im Wesentlichen die Geschäftsjahre 2011/12 bis 2014/15 und bezog, sofern prüfungsrelevant, zeitlich vorgelagerte Sachverhalte sowie das laufende Geschäftsjahr mit ein. Das Geschäftsjahr begann jeweils am 1. September eines Jahres und endete am 31. August des darauffolgenden Jahres.

Ziele der Überprüfung waren die Beurteilung der Aufgaben und Ziele der Wiener Staatsoper GmbH, der Organisation, der Entwicklung der finanziellen Lage, der Kartengebarung, der Personalgebarung, des Internen Kontrollsystems und der Kontrolle der Wiener Staatsoper GmbH.

(2) Zu dem im Oktober 2017 übermittelten Prüfungsergebnis nahmen die Bundestheater-Holding GmbH im November 2017, das Bundeskanzleramt im Dezember 2017 und die Wiener Staatsoper GmbH im Dezember 2017 und im Jänner 2018 Stellung. Der RH übermittelte seine Gegenäußerungen im Juni 2018.

Aufgaben und Ziele

Rechtsgrundlagen der Wiener Staatsoper GmbH

2 (1) Die Rechtsgrundlage für die Errichtung und die Aufgaben der Wiener Staatsoper GmbH bildete das Bundestheaterorganisationsgesetz (**BThOG**). Die Wiener Staatsoper GmbH wurde 1999 gegründet. Sie stand zu 100 % im Eigentum der Bundestheater-Holding GmbH.

(2) Die Geschäftsführung der Wiener Staatsoper GmbH bestand aus zwei Geschäftsführern, einem für die künstlerischen Angelegenheiten und einem für die kaufmännischen Angelegenheiten.

(3) An der ART for ART Theaterservice GmbH war die Wiener Staatsoper GmbH mit 16,3 % beteiligt. Deren wesentliche Aufgaben waren die Anfertigung von Dekorationen, Requisiten und Kostümen, die Lagerung und der Transport von Kostümen und Dekorationen, die Instandhaltung der im Fruchtgenuss der Konzerngesellschaften stehenden Liegenschaften und Gebäude sowie der Kartenvertrieb in der zentralen Kassenhalle.

Aufgaben, Grundsätze und Ziele

3.1

(1) Nach dem BThOG war es Aufgabe der Wiener Staatsoper GmbH, die Bühnen entsprechend dem kulturpolitischen Auftrag zu führen und dabei die ebenfalls im BThOG festgelegten Grundsätze zu beachten. Im Wesentlichen war bei der Führung der Wiener Staatsoper GmbH zu beachten, dass

- ein ganzjähriger Spielbetrieb mit angemessenen Spielbetriebspausen, die in Summe zwei Monate nicht übersteigen dürfen, zu gewährleisten war,
- das Theater als Repertoiretheater¹ zu führen und dabei das Repertoire durch eine entsprechende Anzahl von Neuinszenierungen zu erweitern sowie durch Neueinstudierungen und Wiederaufnahmen zu pflegen war,
- beim künstlerischen Personal das Ensembleprinzip zu pflegen war, wobei Gäste ergänzend im Sinne der Erhöhung des künstlerischen Niveaus engagiert werden konnten,
- die Theaterleitung nach den Erfordernissen einer wirtschaftlichen, zweckmäßigen und sparsamen Gebarung unter Bedachtnahme auf die verfügbaren Mittel zu erfolgen hatte sowie
- die Durchführung von Gastspielen an anderen Bühnen, bei Festivals oder an anderen Spielstätten anzustreben und dabei die Aufrechterhaltung des Spielbetriebs in diesen Zeiträumen sicherzustellen war.

(2) Das Unternehmenskonzept, das die Geschäftsführung aufgrund des BThOG zu erstellen hatte, enthielt eine Reihe von Zielen, die im Wesentlichen allgemein, jedoch kaum mit durch Zahlen messbaren Indikatoren beschrieben waren. So bekannte sich die Geschäftsführung zu einer Erneuerung und Aktualisierung des Kernrepertoires sowie zu einer Erweiterung um selten oder noch gar nicht aufgeführte Werke. Das Wiener Staatsballett sollte wieder zu einem angesehenen Teil des internationalen tänzerischen Wettbewerbs werden und sein Repertoire wesentlich erweitern.

Ein messbares Ziel war es, die Anzahl der Neuproduktionen zu erhöhen. Im letzten Geschäftsjahr des zuvor bestellten künstlerischen Geschäftsführers waren im Bereich Oper vier Neuproduktionen erfolgt. Die Wiener Staatsoper GmbH brachte danach in jedem Geschäftsjahr fünf bzw. sechs Opern-Neuproduktionen heraus.

¹ Repertoiretheater: Theater, die ein dauerhaft engagiertes Ensemble besitzen, mit dem sie mehrere hauseigene Inszenierungen über Monate oder Jahre hinweg im Repertoire behalten können. Die Besetzungen bleiben in der Regel gleich, nur in Einzelfällen kommt es zu Umbesetzungen (z.B. bei mit Gästen besetzten Hauptrollen oder bei Krankheit einer Darstellerin oder eines Darstellers).

Weitere durch Zahlen messbare Ziele betrafen die mit Abonnements vergebene Platzanzahl sowie die Anzahl der zu Beginn eines Geschäftsjahres verkauften Karten der angebotenen Zyklen (siehe [TZ 22](#)).

(3) Die vom Aufsichtsrat für Produktionen genehmigten Investitionsbudgets unterschritt die Wiener Staatsoper GmbH in jedem Geschäftsjahr.

3.2 Der RH hielt fest, dass die Geschäftsführung der Wiener Staatsoper GmbH die im BThOG für die Führung genannten Grundsätze beachtete, ihre im Unternehmenskonzept durch messbare Größen festgelegten Ziele erfüllte und die Investitionsbudgets in jedem Geschäftsjahr unterschritt.

[Der RH empfahl, zentrale Ziele des Unternehmenskonzepts, die bislang allgemein beschrieben waren, durch messbare Größen zu quantifizieren.](#)

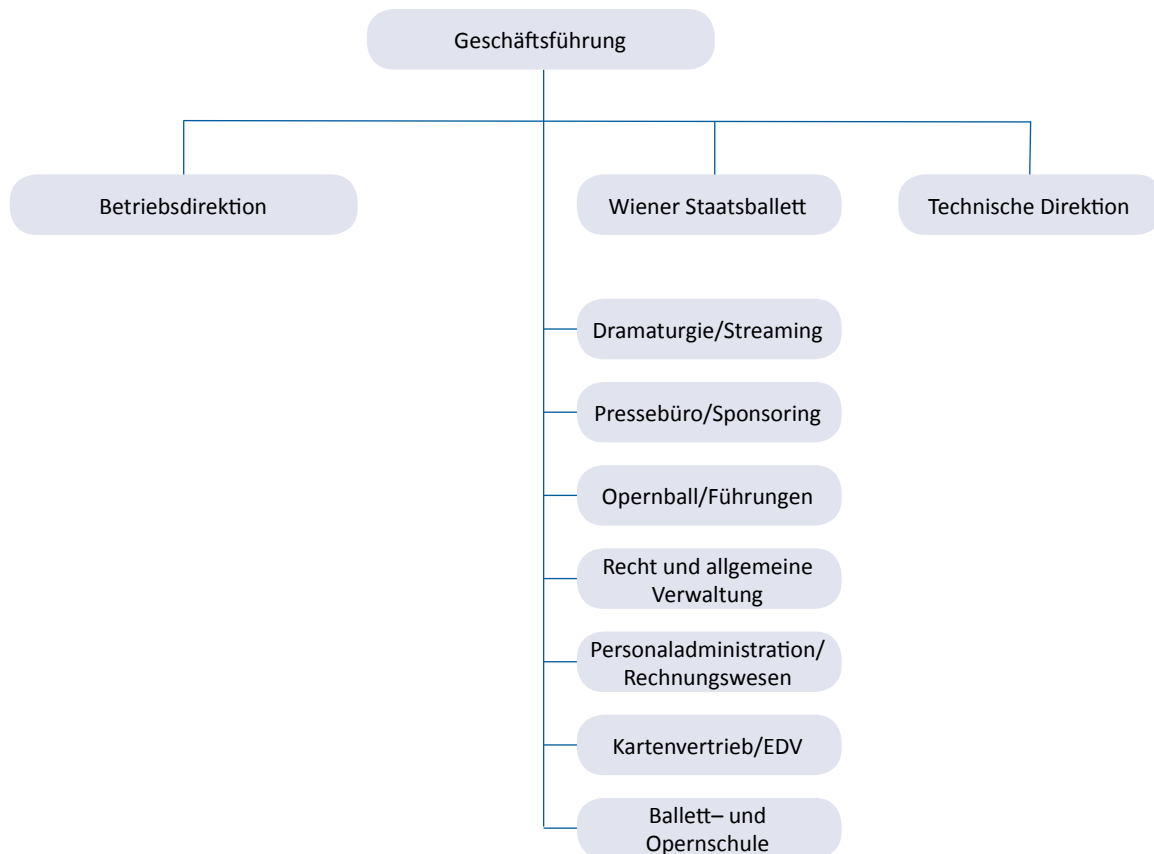
3.3 Laut Stellungnahme der Wiener Staatsoper GmbH werde die Empfehlung des RH umgesetzt werden.

So sei das Unternehmenskonzept 2011 vom Aufsichtsrat positiv aufgenommen und genehmigt worden. Die neue Geschäftsführung werde ein der Empfehlung entsprechendes Unternehmenskonzept gemäß BThOG ausarbeiten und vorlegen.

Aufbauorganisation

4 (1) Der künstlerische und der kaufmännische Geschäftsführer leiteten die Wiener Staatsoper GmbH. Nachstehende Abbildung gibt einen Überblick über die Aufbauorganisation:

Abbildung 1: Organigramm der Wiener Staatsoper GmbH



Quellen: Wiener Staatsoper GmbH; Darstellung RH

Die zweite Organisationsebene bestand einerseits aus den Bereichen Betriebsdirektion, Technische Direktion und Wiener Staatsballett sowie andererseits aus den beiden Geschäftsführern direkt zugeordneten Abteilungen bzw. Aufgabenbereichen Dramaturgie/Streaming, Pressebüro/Sponsoring, Opernball/Führungen, Recht und allgemeine Verwaltung, Personaladministration/Rechnungswesen, Kartenvertrieb/EDV und Ballett- und Operschule.

(2) Der Betriebsdirektion waren die künstlerischen Gruppen, wie das Solistenensemble, das Staatsopernorchester, das Bühnenorchester und der Chor, zugeordnet. Der Betriebsdirektion oblag die Tagesdisposition und Koordination des Spiel- und Probenbetriebs. Sie hatte — unter Berücksichtigung der Einsatzmöglichkeiten der Ensemblemitglieder, des Staatsopernorchesters, des Bühnenorchesters und des Chores sowie unter Rücksichtnahme auf die Erfordernisse des technischen Betriebs — den reibungslosen Ablauf zu gewährleisten. Sie unterstützte den künstlerischen Geschäftsführer bei der Planung der Neuproduktionen, der Auswahl der Besetzungen sowie bei der konkreten Spielplangestaltung.

(3) Der Technischen Direktion waren die Bereiche Bühnentechnik einschließlich der Probebühne im Arsenal, Beleuchtung, Akustik, Maske, Garderobe und Gebäudeverwaltung unterstellt. Sie hatte den täglichen Spiel- und Probenbetrieb in technischer Hinsicht sicherzustellen und war für die Beschaffung der Ausstattung der Neuproduktionen zuständig. Um die technische Durchführbarkeit im täglichen Spiel- und Probenbetrieb sicherzustellen, war der Technische Direktor auch bei der Entwicklung der Spielpläne eingebunden.

(4) Im Wiener Staatsballett waren die vor dem 1. September 2005 bestehenden Ballettensembles der Wiener Staatsoper GmbH und der Volksoper Wien GmbH zusammengeführt. Seine Aufgaben waren, abendfüllende Ballett- und Tanztheatervorstellungen sowie Balletteinlagen in Produktionen der Wiener Staatsoper GmbH und der Volksoper Wien GmbH zu gestalten und an in- und ausländischen Gastspielen teilzunehmen. Die Führung des Wiener Staatsballetts oblag einer künstlerischen und einer kaufmännischen Leitung.

Genehmigung des Budgets

5.1 (1) Die Geschäftsführung der Wiener Staatsoper GmbH hatte in jedem Geschäftsjahr dem Aufsichtsrat einen Ein- und Mehrjahresplan für das Budget zur Genehmigung vorzulegen.

Eine Übersicht über die Genehmigungen der Planungen der Wiener Staatsoper GmbH zeigt die nachstehende Tabelle:

Tabelle 1: Genehmigte Budgetplanungen

Budget des Geschäftsjahres	Einjahresplanung genehmigt am	Mehrjahresplanung Genehmigung
2011/12	22. Juni 2011	nicht erfolgt
2012/13	12. November 2012	nicht erfolgt
2013/14	20. Jänner 2014	nicht erfolgt
2014/15	18. Juni 2014	nicht erfolgt

Quellen: Wiener Staatsoper GmbH; RH

Die Wiener Staatsoper GmbH hatte gemäß der seit dem Geschäftsjahr 2012/13 geltenden Controlling-Richtlinie der Bundestheater-Holding GmbH die Planung der folgenden Geschäftsjahre in der Aufsichtsratssitzung im Juni des laufenden Geschäftsjahres vorzulegen.

(2) Die Genehmigung der Planungen für die Geschäftsjahre 2012/13 sowie 2013/14 erfolgte erst bis nahezu fünf Monate nach Beginn des Geschäftsjahres. Sämtliche Ausgaben, die die Wiener Staatsoper GmbH bis dahin tätigte, erfolgten somit ohne ein durch den Aufsichtsrat genehmigtes Budget. Eine Regelung über die Vorgehensweise bei nicht genehmigter Planung lag nicht vor.

(3) Für den überprüften Zeitraum genehmigte der Aufsichtsrat der Wiener Staatsoper GmbH keine Mehrjahresplanungen.

(4) Mit der Änderung des BThOG mit 1. September 2015 war die Bundestheater-Holding GmbH für die Genehmigung der Ein- und Mehrjahresplanung zuständig. Die Genehmigungen für das Geschäftsjahr 2016/17 erfolgten zeitgerecht und vollständig.

5.2

Der RH hielt fest, dass die Wiener Staatsoper GmbH in den Geschäftsjahren 2012/13 und 2013/14 nicht zeitgerecht genehmigungsfähige Budgets vorlegte, wies jedoch darauf hin, dass er in einer anderen Gebarungsüberprüfung² feststellen konnte, dass die Bundestheater-Holding GmbH mittlerweile über ausgeglichene und von ihrem Aufsichtsrat genehmigte Mehrjahresplanungen bis zum Geschäftsjahr 2018/19 — somit auch für die Wiener Staatsoper GmbH — verfügte. Der RH kritisierte, dass die Wiener Staatsoper GmbH keine Regelung über die Vorgehensweise bei einer nicht genehmigten Planung schuf. Ferner kritisierte der RH, dass die Wiener Staatsoper GmbH in den Geschäftsjahren 2012/13 und 2013/14 Ausgaben ohne genehmigtes Budget tätigte.

Der RH empfahl, sicherzustellen, dass vor Beginn des betreffenden Geschäftsjahres eine beschlussfähige Budgetplanung vorgelegt wird. Weiters empfahl der RH, dass die Wiener Staatsoper GmbH beim Fehlen eines genehmigten Budgets eine einzuhaltende Vorgangsweise festlegt.

5.3

Laut Stellungnahme der Wiener Staatsoper GmbH sei die Empfehlung des RH zur beschlussfähigen Budgetplanung bereits umgesetzt worden. Sowohl im Juni 2016 als auch im Juni 2017 seien Mehrjahresplanungen für die drei folgenden Jahre vorgelegt und vom Aufsichtsrat bewilligt worden.

Laut Stellungnahme der Wiener Staatsoper GmbH werde die Empfehlung des RH zur Vorgangsweise bei Fehlen eines genehmigten Budgets umgesetzt werden. Sie werde versuchen, eine intern abgestimmte Vorgangsweise zu finden, weil ein solches Problem alle Konzerngesellschaften betreffe.

² siehe Gebarungsüberprüfung „Bundestheater-Holding GmbH; Follow-up-Überprüfung“, Reihe Bund 2017/42, TZ 3

5.4 Der RH verwies auf die Selbstständigkeit der Gesellschaft und die Verantwortung der jeweiligen Geschäftsführung.

Jahresabschluss

Bilanz

Übersicht

6 Die Aktiva und Passiva der Bilanz der Wiener Staatsoper GmbH setzten sich wie folgt zusammen:

Tabelle 2: Bilanz der Wiener Staatsoper GmbH

	2011/12	2012/13	2013/14	2014/15	Veränderung 2011/12 bis 2014/15
	in Mio. EUR				in %
AKTIVA					
Anlagevermögen	20,13	21,22	21,05	18,07	-10
Umlaufvermögen	6,32	7,19	10,13	10,48	66
Rechnungsabgrenzungsposten	10,88	10,63	9,85	10,09	-7
PASSIVA					
Eigenkapital	13,50	15,03	14,16	13,58	1
Investitionszuschüsse	0,08	0,06	0,50	0,35	339
Rückstellungen	13,36	13,57	14,70	13,48	1
Verbindlichkeiten	9,94	9,51	11,12	10,54	6
Rechnungsabgrenzungsposten	0,47	0,87	0,57	0,69	48
Bilanzsumme	37,34	39,04	41,04	38,64	4

Rundungsdifferenzen möglich

Quellen: Wiener Staatsoper GmbH; RH

Das Anlagevermögen bestand nahezu zur Gänze aus Sachanlagen und setzte sich im Wesentlichen aus den Positionen „technische Anlagen und Maschinen“, „andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung“ und „Produktionen“ zusammen. Das Umlaufvermögen setzte sich im Wesentlichen aus Forderungen und Guthaben bei Kreditinstituten zusammen. Der Rechnungsabgrenzungsposten der Aktiva enthielt vornehmlich die abgegrenzten Mietvorauszahlungen für eine Probephöhne, die in Summe rd. 8,07 Mio. EUR ausmachten.

Das Eigenkapital der Wiener Staatsoper GmbH war im überprüften Zeitraum nahezu konstant. Im Durchschnitt betrug die Eigenkapitalquote rd. 36 %. Die Rückstellungen für Abfertigungen, Jubiläumsgelder und Sonderzahlungen bildeten im Durchschnitt rd. 63 % sämtlicher Rückstellungen. Die restlichen Rückstellungen setzten sich vor allem aus noch fehlenden Eingangsrechnungen, nicht konsumiertem Urlaub und Zeitausgleich, offenen Rechtsstreitigkeiten und noch nicht durchgeführten Instandhaltungen zusammen. Die Verbindlichkeiten bestanden mit durchschnittlich rd. 52 % der gesamten Verbindlichkeiten aus erhaltenen Anzahlungen für Abonnements und Opernballkarten. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten bestanden keine. Unter den Rechnungsabgrenzungsposten der Passiva wies die Wiener Staatsoper GmbH vor allem abgegrenzte Sponsor- und Förderbeiträge aus.

Investitionen

7.1

Im überprüften Zeitraum führte die Wiener Staatsoper GmbH folgende Investitionen durch:

Tabelle 3: Investitionen der Wiener Staatsoper GmbH

	2011/12	2012/13	2013/14	2014/15	Veränderung 2011/12 bis 2014/15
	in Mio. EUR				in %
Immaterielle Vermögenswerte	0	0	0,04	0	–
Grundstücke und Bauten	0	0	0	0	–
Technische Anlagen und Maschinen	0,96	0,26	0,23	0,22	-77
andere Anlagen und Betriebs- und Geschäftsausstattung	1,11	1,74	1,46	0,75	-33
Produktionen	4,98	4,28	5,61	4,53	-9
geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau	1,70	2,05	1,19	1,51	-3
Summe Investitionen	8,75	8,34	8,52	7,00	-19

Rundungsdifferenzen möglich

Quellen: Wiener Staatsoper GmbH; RH

Im überprüften Zeitraum investierte die Wiener Staatsoper GmbH jährlich durchschnittlich rd. 8,14 Mio. EUR; davon betrafen rd. 77 % Anschaffungen für Bühnenproduktionen. Im Geschäftsjahr 2011/12 beschaffte die Wiener Staatsoper GmbH einen Bühnenhilfswagen um rd. 317.000 EUR und erneuerte die Lichtanlage um rd. 338.000 EUR. Die Position „Technische Anlagen und Maschinen“ enthielt diese beiden Investitionen. Die größten technischen Investitionen betrafen eine Dimmeranlage in Höhe von rd. 823.000 EUR sowie eine Anlage um rd. 1,08 Mio. EUR zur Übertragung von Livestreams (siehe [TZ 29](#)).

Die Wiener Staatsoper GmbH konnte nicht für jede getätigte Investition, wie z.B. für die Anlage für Livestreams, ein vollständiges Kostenverfolgungsblatt vorlegen, mit dem sie die Einhaltung der Investitionsbudgets verfolgte und die Gesamtinvestition übersichtlich darstellte.

7.2 Der RH kritisierte, dass die Wiener Staatsoper GmbH nicht für jede Investition vollständige Kostenverfolgungsblätter für getätigte Investitionen und somit keine dokumentierte Übersicht vorlegen konnte.

Der RH empfahl, für alle wesentlichen Investitionen Kostenverfolgungsblätter vollständig zu führen.

7.3 Laut Stellungnahme der Wiener Staatsoper GmbH sei die Empfehlung des RH bereits umgesetzt worden.

Nutzungsdauer von Bühnenproduktionen

8.1 (1) Nach der Festlegung der Wiener Staatsoper GmbH hing die bilanzielle Nutzungsdauer der Bühnenproduktionen von deren Spieldauer ab und betrug höchstens drei Geschäftsjahre. Die Wiener Staatsoper GmbH führte im Geschäftsjahr der Aktivierung im Anlagevermögen eine verlustfreie Bewertung der Bühnenproduktionen durch. Für diese Bewertung errechnete sie einen durchschnittlichen pauschalen Aufwand je Vorstellung. War dieser höher als die geplanten Karteneinnahmen, schrieb die Wiener Staatsoper GmbH die Bühnenproduktion im Geschäftsjahr der Premiere zur Gänze ab. Waren die geplanten, jährlichen Karteneinnahmen höher, schrieb sie die Bühnenproduktionen über drei Geschäftsjahre ab. Eine Nutzungsdauer von zwei Geschäftsjahren legte die Wiener Staatsoper GmbH fest, sofern die Bühnenproduktion im dritten Geschäftsjahr nicht auf dem Spielplan stand. Die verlustfreie Bewertung erfolgte nur zum Zeitpunkt der Aktivierung der Produktion. Im folgenden Geschäftsjahr fand sie nicht mehr statt. Eine schriftliche Anleitung über die Vorgehensweise bei der verlustfreien Bewertung lag in der Wiener Staatsoper GmbH nicht auf.

(2) Im Geschäftsjahr 2011/12 schrieb die Wiener Staatsoper GmbH drei Bühnenproduktionen nicht ab, obwohl die oben beschriebene Bewertung ein negatives Ergebnis ergab. Bei zwei Bühnenproduktionen legte die Wiener Staatsoper GmbH eine Nutzungsdauer von drei Jahren fest, obwohl sie diese nicht im dritten Geschäftsjahr spielte.

(3) Sofortige Abschreibungen von Bühnenproduktionen, die sich aus einem negativen Ergebnis der verlustfreien Bewertung ergaben, verbuchte die Wiener Staatsoper GmbH als planmäßige anstatt als außerplanmäßige Abschreibungen.

(4) Die Bilanzierungs- und Kontierungsrichtlinie des Bundestheater-Konzerns schrieb vor, dass Produktionen mit einer festgelegten Nutzungsdauer von einem Jahr an die Geschäftsführung der Bundestheater-Holding GmbH unter Angabe einer Begründung für die kurze Nutzungsdauer zu melden sind. Diese Meldungen erfolgten nicht schriftlich.

8.2

(1) Der RH wies darauf hin, dass mit der Anwendung einer verlustfreien Bewertung der Bühnenproduktionen dem Grunde nach die Werthaltigkeit der einzelnen Bühnenproduktionen bei der Ermittlung der Abschreibung berücksichtigt wurde. Er hielt jedoch kritisch fest, dass die Wiener Staatsoper GmbH in der verlustfreien Bewertung einen durchschnittlichen, pauschalen Aufwand je Vorstellung für die Bewertung der Bühnenproduktionen heranzog. Auch bewertete die Wiener Staatsoper GmbH ihre Bühnenproduktionen nur zum Zeitpunkt der Aktivierung und führte keine solche Bewertung in den darauffolgenden Geschäftsjahren durch.

Der RH empfahl, bei der verlustfreien Bewertung der Bühnenproduktionen nur jene Erträge und Aufwendungen heranzuziehen, die im Zusammenhang mit dieser Produktion stehen, und eine Bewertung auch in den Folgejahren vorzunehmen.

(2) Der RH kritisierte, dass sich die Wiener Staatsoper GmbH bei der Festlegung der Nutzungsdauer für die Bühnenproduktionen teilweise nicht an ihre internen Vorgaben hielt, und dass eine schriftliche Anleitung über die Vorgehensweise bei der Bewertung der Produktionen fehlte.

Der RH empfahl, zur Sicherstellung einer einheitlichen Vorgangsweise eine schriftliche Anleitung über die Bewertung der Bühnenproduktionen zu verfassen und diese zu befolgen.

(3) Der RH hielt kritisch fest, dass die Wiener Staatsoper GmbH Abschreibungen für Bühnenproduktionen, die sich aus einem negativen Ergebnis der verlustfreien Bewertung ergaben, als planmäßige anstatt als außerplanmäßige Abschreibungen verbuchte.

Der RH empfahl, die Produktionen gemäß ihrer Spieldauer planmäßig abzuschreiben und sofortige Abschreibungen aufgrund eines negativen Ergebnisses aus der verlustfreien Bewertung als eine außerplanmäßige Abschreibung zu buchen, womit die Abschreibungen in der Gewinn- und Verlustrechnung transparenter dargestellt wären.

(4) Der RH kritisierte, dass die Wiener Staatsoper GmbH Bühnenproduktionen mit einer festgelegten Nutzungsdauer von einem Jahr nicht schriftlich an die Geschäftsführung der Bundestheater-Holding GmbH meldete.

Er empfahl, Bühnenproduktionen mit einer festgelegten Nutzungsdauer von einem Jahr schriftlich an die Geschäftsführung der Bundestheater–Holding GmbH zu melden und die kurze Nutzungsdauer zu begründen.

- 8.3** Laut Stellungnahme der Wiener Staatsoper GmbH würden die Empfehlungen des RH umgesetzt werden. Sie werde prüfen, wie die Abschreibungen bei den Schwestergesellschaften vorgenommen werden und ob eine konzernweit einheitliche Vorgangsweise bei den Bühnengesellschaften nicht sinnvoller wäre.

Rückstellungen

Personalarückstellungen

- 9.1** (1) Die Bundestheater–Holding GmbH beauftragte einen Versicherungsmathematiker mit der Berechnung der Personalarückstellungen im Bundestheater–Konzern und übermittelte diesem nicht sämtliche kollektivvertraglichen, konzernweit geltenden Regelungen. Weiters übermittelte die Wiener Staatsoper GmbH an diesen keine regelmäßig wiederkehrenden Entgeltbestandteile, wie z.B. Zulagen oder Überstunden für die Berechnung der Abfertigungsrückstellung.

(2) Weiters bildete die Wiener Staatsoper GmbH nicht für sämtliche Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer, die einen Anspruch auf etwaige zukünftige Zahlungen hatten, eine Rückstellung. So fehlten beispielsweise die Abfertigungsrückstellungen für zehn Beschäftigte sowie die Rückstellungen für nicht in Anspruch genommenen Zeitausgleich für Vertragsbedienstete und Angestellte.

- 9.2** (1) Der RH kritisierte, dass die Bundestheater–Holding GmbH nicht alle für die Berechnung der Personalarückstellungen notwendigen Parameter an den Versicherungsmathematiker meldete. Er kritisierte weiters, dass die Wiener Staatsoper GmbH nicht alle regelmäßig wiederkehrenden Entgeltbestandteile übermittelte.

Der RH empfahl der Bundestheater–Holding GmbH und der Wiener Staatsoper GmbH, sicherzustellen, dass sämtliche Angaben, die für die Berechnung der Personalarückstellungen notwendig sind, an den Versicherungsmathematiker gemeldet werden.

(2) Der RH kritisierte, dass die Wiener Staatsoper GmbH nicht für sämtliche Beschäftigte, die einen etwaigen Anspruch auf zukünftige Zahlungen (z.B. Abfertigungen) hatten, eine Rückstellung bildete.

Er empfahl, für sämtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die einen Anspruch auf zukünftige Zahlungen haben, eine entsprechende Rückstellung zu dotieren.

9.3 (1) Laut Stellungnahme der Bundestheater–Holding GmbH sei die Empfehlung des RH, sämtliche Angaben, die für die Berechnung der Personalrückstellungen notwendig sind, an den Versicherungsmathematiker zu melden, bereits umgesetzt worden.

Aus Anlass der Überprüfung durch den RH habe die Bundestheater Holding GmbH dem damals zuständigen Versicherungsmathematiker eine Zusammenfassung sämtlicher Anspruchsgrundlagen übermittelt. Für das Geschäftsjahr 2016/17 habe sie den Auftrag für die Berechnung der Abfertigungs– und Jubiläumsrückstellungen neu vergeben und in den Vorgesprächen alle der jeweiligen Berechnung zugrunde liegenden Anspruchsgrundlagen dargestellt und erklärt. Künftig werde sie den jeweiligen Versicherungsmathematiker auch formell jeweils vor den notwendigen Neuberechnungen über den Stand der zugrunde liegenden Rechtsgrundlagen informieren.

(2) Laut Stellungnahme der Wiener Staatsoper GmbH seien die Empfehlungen des RH bereits umgesetzt worden.

9.4 Der RH ergänzte, dass die zur Berechnung der Personalrückstellungen notwendigen Informationen dem Versicherungsmathematiker schriftlich zuzuleiten sind.

10.1 (1) Für jede der 21 Dienstnehmergruppen der Wiener Staatsoper GmbH war die Art, Häufigkeit und Höhe der Jubiläumsgelder im jeweiligen Kollektivvertrag geregelt. Innerhalb mancher Kollektivverträge bestanden unterschiedliche Regelungen, die beispielsweise vom Eintrittsdatum oder vom Bestandsschutz abhängen. Eine übersichtliche Aufstellung über die wesentlichen Bestimmungen für Ansprüche auf Jubiläumsgeld lag in der Wiener Staatsoper GmbH nicht vor.

(2) Die Wiener Staatsoper GmbH zahlte im überprüften Zeitraum vor allem an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Szenischen Dienstes, des Bühnenorchesters und an die Solistinnen und Solisten höhere Jubiläumsgelder aus als kollektivvertraglich vorgesehen.

(3) Die Wiener Staatsoper GmbH schloss in manchen Dienstverträgen den Anspruch auf Jubiläumsgelder aus, obwohl laut geltendem Kollektivvertrag ein Anspruch auf Jubiläumsgelder bestand. Die Wiener Staatsoper GmbH dotierte auf Basis dieser Dienstverträge dennoch eine Jubiläumsgeldrückstellung.

10.2 (1) Der RH kritisierte, dass die Wiener Staatsoper GmbH über keine übersichtliche Aufstellung der geltenden Bestimmungen hinsichtlich der Jubiläumsgelder verfügte.

Der RH empfahl, eine Aufstellung sämtlicher geltender Regelungen hinsichtlich der Ansprüche auf Jubiläumsgeld zu schaffen.

(2) Der RH kritisierte, dass die Wiener Staatsoper GmbH an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Szenischen Dienstes, des Bühnenorchesters und an Solistinnen und Solisten höhere Jubiläumsgelder auszahlte als kollektivvertraglich vorgesehen waren.

Der RH empfahl, bei der Auszahlung von Jubiläumsgeldern die kollektivvertraglichen Vorgaben einzuhalten.

(3) Der RH kritisierte weiters, dass die Wiener Staatsoper GmbH in manchen Dienstverträgen einen kollektivvertraglichen Anspruch auf Jubiläumsgeld unzulässigerweise ausschloss.

Der RH empfahl, die Dienstverträge so zu formulieren, dass sie nicht im Widerspruch zu den geltenden Kollektivverträgen stehen.

10.3

Laut Stellungnahme der Wiener Staatsoper GmbH seien die Empfehlungen des RH bereits umgesetzt worden.

Mit ihrer Stellungnahme übermittelte sie eine seit 2004 bestehende, von der Rechtsabteilung erstellte Aufstellung sämtlicher geltender Regelungen hinsichtlich der Ansprüche auf Jubiläumsgeld. Sie teilte mit, dass bei der Auszahlung von Jubiläumsgeldern nicht nur die kollektivvertraglichen, sondern auch die einzelvertraglichen Vereinbarungen einzuhalten seien, wobei die die Einzelvereinbarungen ergänzende betriebliche Übung entsprechend höhere Ansprüche als die kollektivvertraglichen Regelungen bewirke.

Weiters teilte die Wiener Staatsoper GmbH mit, dass der Ausschluss der Jubiläumszuwendung in Einzelverträgen nicht im Widerspruch zu geltenden Kollektivverträgen stehe. Ein aus dem Wiener Bühnenkollektivvertrag 1984 eventuell ableitbarer Anspruch auf Jubiläumszuwendung von Mitgliedern der Österreichischen Bundestheater könne infolge Kündigung dieser Bestimmungen des Wiener Bühnenkollektivvertrags 1984 jedenfalls seit 1. September 2005 nicht mehr geltend gemacht werden.

10.4

Der RH nahm von der nun übermittelten Aufstellung zu den bestehenden Regelungen über die Ansprüche auf Jubiläumsgeld Kenntnis, wies jedoch darauf hin, dass ihm bei seinen Erhebungen zu den ausbezahlten Jubiläumszuwendungen und zur Berechnung der Jubiläumsgeldrückstellung eine derartige Übersicht nicht zur Verfügung gestellt wurde.

Im Hinblick auf die Finanzierung der Wiener Staatsoper GmbH mit öffentlichen Mitteln hielt der RH fest, dass betriebliche Übungen, welche die schriftlich vereinbarten Ansprüche übersteigen, zu unterlassen wären.

Infolge der nunmehr zu den Ansprüchen auf Jubiläumsgelder dargelegten Rechtsposition der Wiener Staatsoper GmbH wäre die Dotierung der Rückstellung für Jubiläumsgelder für diese Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu überprüfen.

11.1 Die sonstigen Personalrückstellungen stiegen im überprüften Zeitraum um über 50 % an. Grund hierfür war insbesondere die Bildung einer Rückstellung in Höhe von rd. 622.000 EUR für etwaige Forderungen ausländischer Sozialversicherungsträger für ausländische Gastsolistinnen und –solisten. Die Wiener Staatsoper GmbH konnte keine Unterlagen vorlegen, die den Sachverhalt klärten und die Notwendigkeit zur Bildung dieser Rückstellung begründeten.

11.2 Der RH kritisierte, dass die Wiener Staatsoper GmbH über keine aussagekräftigen Unterlagen zu Forderungen aus dem Ausland zur Nachzahlung von Sozialversicherungsbeiträgen verfügte und dass daher der Grund für die gebildete Rückstellung nicht nachvollziehbar war.

Der RH empfahl, dass sich die Wiener Staatsoper GmbH hinsichtlich etwaiger ausländischer Forderungen zur Nachzahlung von Sozialversicherungsbeiträgen Rechtssicherheit verschafft.

11.3 Laut Stellungnahme der Wiener Staatsoper GmbH werde die Empfehlung des RH umgesetzt werden.

Die Zulässigkeit und weitere Vorgangsweise im Zusammenhang mit ausländischen Forderungen zur Nachzahlung von Sozialversicherungsbeiträgen werde durch die Bundestheater– Holding GmbH für den gesamten Konzern in Abstimmung mit anderen österreichischen Kultureinrichtungen erörtert und geklärt werden.

Rückstellung betreffend Kartenvertrieb

12.1 (1) Die Wiener Staatsoper GmbH wies bis zum Jahr 2012/13 eine Rückstellung in Höhe von 1,98 Mio. EUR für gestundete Provisionszahlungen aus. Die Höhe des Betrags ergab sich aus Kartenverkäufen der Geschäftsjahre 2002/03 bis 2005/06. Die Wiener Staatsoper GmbH hatte mit ihrem Kartenvertriebspartner vertraglich festgehalten, dass mit Auslaufen des Vertrags die gestundeten Provisionen zu zahlen waren. Vor Beendigung dieses Vertrags vereinbarte die Wiener Staatsoper GmbH mit dem Kartenvertriebspartner, dass dieser auf seine gestundeten Provisionen verzichtet, solange der Vertrag nicht gekündigt wird. Im Falle einer Kündigung war unklar, ob und in welcher Höhe noch weitere Zahlungen an diesen Kartenvertriebspartner zu leisten wären (siehe **TZ 26**).

(2) Im Jahr 2013/14 löste die Wiener Staatsoper GmbH diese Rückstellung mit der Begründung auf, dass sie den Kartenvertriebspartner auch mit dem Vertrieb des Streamingangebots betraute, die Anbindung an diesen daher verstärkte und eine Vertragskündigung als unwahrscheinlich ansah. Ein Ausweis einer finanziellen Belastung für die bei einer möglichen zukünftigen Vertragskündigung zu erwartenden Nachzahlungen von gestundeten Provisionen erfolgte im Jahresabschluss der Wiener Staatsoper GmbH nicht.

12.2 (1) Der RH kritisierte, dass die finanziellen Konsequenzen einer Kündigung des Kartenvertriebspartners vertraglich nicht eindeutig geregelt waren.

Der RH empfahl, Rechtssicherheit über die finanziellen Konsequenzen einer allfälligen Kündigung des Kartenvertriebspartners zu schaffen.

(2) Ferner kritisierte der RH, dass die mögliche finanzielle Belastung, die aus einer allfälligen Kündigung des Kartenvertriebspartners entstehen könnte, im Jahresabschluss der Wiener Staatsoper GmbH nicht mehr ausgewiesen war.

Er empfahl, die aus einer allfälligen Kündigung des Kartenvertriebspartners entstehende Höhe einer möglichen zukünftigen Belastung zu ermitteln und im Jahresabschluss zumindest im Anhang darzustellen.

12.3 Laut Stellungnahme der Wiener Staatsoper GmbH würden die Empfehlungen des RH umgesetzt werden.

In die neue Vereinbarung betreffend die Verkaufsprovision werde sie auch eine klare Bestimmung über die finanziellen Konsequenzen einer allfälligen Kündigung des Kartenvertriebspartners aufnehmen. Die Höhe einer möglichen zukünftigen

Belastung aus einer allfälligen Kündigung des Kartenvertriebspartners werde entweder im Anhang oder im Lagebericht der Bilanz 2016/17 festgehalten werden.

Ertragslage

Überblick

13 (1) Im überprüften Zeitraum stellte sich die Ertragslage der Wiener Staatsoper GmbH wie folgt dar:

Tabelle 4: Ertragslage der Wiener Staatsoper GmbH

	2011/12	2012/13	2013/14	2014/15	Veränderung 2011/12 bis 2014/15
	in Mio. EUR				in %
Erträge	98,35	108,63	109,66	109,32	11
<i>davon</i>					
<i>Erlöse aus Kartenvertrieb</i>	31,31	33,12	33,60	34,27	9
<i>Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln</i>	54,58	58,78	60,15	59,48	9
<i>Sponsoren- und Förderbeiträge</i>	2,44	2,02	2,37	2,88	18
Aufwendungen	103,63	108,12	113,26	111,67	8
<i>davon</i>					
<i>Personalaufwendungen</i>	72,70	76,30	77,91	78,20	8
<i>sonstige betriebliche Aufwendungen</i>	21,47	22,62	25,61	21,93	2
Betriebsergebnis	-5,28	0,50	-3,60	-2,35	56
Finanzergebnis	0,09	1,03	2,73	1,77	1.859
<i>davon</i>					
<i>Gewinnausschüttung der ART for ART Theaterservice GmbH</i>	0	0,98	2,71	1,77	-
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-5,19	1,53	-0,87	-0,58	89

Rundungsdifferenzen möglich

Quellen: Wiener Staatsoper GmbH; RH

(2) Im jährlichen Durchschnitt betragen die Erlöse aus dem Kartenvertrieb (siehe **TZ 21**) rd. 33,08 Mio. EUR und damit rd. 31 % der gesamten Erträge von durchschnittlich rd. 106,49 Mio. EUR. Die der Wiener Staatsoper GmbH jährlich zugeflossenen Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln betragen durchschnittlich 58,25 Mio. EUR und damit rd. 55 % der gesamten Erträge.

(3) Der Personalaufwand der Wiener Staatsoper GmbH betrug durchschnittlich 76,28 Mio. EUR bzw. rd. 70 % der gesamten jährlichen Aufwendungen von durchschnittlich 109,17 Mio. EUR. Die Aufwendungen für die Gastkünstlerinnen und -künstler betragen rd. 15 % der gesamten Personalaufwendungen.

(4) Abgesehen vom Geschäftsjahr 2012/13 erzielte die Wiener Staatsoper GmbH jeweils negative Betriebsergebnisse. Die Wiener Staatsoper GmbH konnte vornehmlich durch den Anstieg der Basisabgeltung, die vom Bund gemäß § 7 Abs. 2 BThOG für die Erfüllung des kulturpolitischen Auftrags gewährt wurde, und die Gewinnausschüttungen der ART for ART Theaterservice GmbH, die im Finanzergebnis ausgewiesen waren, die negativen Ergebnisse reduzieren.

(5) Zur Darstellung der Ertragslage führte die Wiener Staatsoper GmbH in ihrer Stellungnahme ergänzend aus, dass die geplanten negativen Betriebsergebnisse in den überprüften Geschäftsjahren deutlich verbessert worden seien. Ziel der Bundestheater-Holding GmbH sei es gewesen, die Rücklagen der Wiener Staatsoper GmbH zur Abdeckung des Konzernergebnisses heranzuziehen. Der Bilanzgewinn sei jedenfalls in allen Geschäftsjahren positiv gewesen.

Der durchschnittliche Finanzierungsbedarf (Jahresergebnis abzüglich Basisabgeltung und Gewinnausschüttung) der vier überprüften Geschäftsjahre habe 60,9 Mio. EUR betragen, was gegenüber dem Geschäftsjahr 2010/11 einer Erhöhung von lediglich 0,8 % entspreche, und das, obwohl es in diesen vier Geschäftsjahren doch deutliche Bezugserhöhungen und Preissteigerungen gegeben habe.

Erträge aus Sponsor- und Förderbeiträgen

14.1

(1) Die Abteilung Sponsoring betreute sowohl die Förderinnen und Förderer als auch die Sponsoren der Wiener Staatsoper GmbH. Das Angebot der Wiener Staatsoper GmbH für Förderinnen und Förderer begann bei einem Jahresbeitrag von 2.500 EUR für „Juniorpatrons“ (Erwachsene bis zum 45. Lebensjahr) bzw. bei 3.000 EUR für „Partner“ und endete mit einem Jahresbeitrag von 20.000 EUR für „Mäzene“. Sponsoren konnten die Wiener Staatsoper GmbH als Donatoren (diesem wurde neben anderen Leistungen der Wiener Staatsoper GmbH am Opernball eine Rangloge zur Verfügung gestellt und ein Vorkaufsrecht für maximal 16 Opernballkarten eingeräumt), Produktions-, Premieren-, Vorstellungs-, Projekt- und Generalsponsoren unterstützen.

Ein Angebot der Wiener Staatsoper GmbH für Förderinnen und Förderer mit Jahresbeiträgen kleiner als 2.500 EUR bestand nicht. Ein externer Verein, der einen freiwilligen Zusammenschluss von am Opern- und Ballett-Theater Interessierten darstellte, schöpfte den Markt der Kleinförderungen ab. Ohne dafür von diesem

Verein Förderbeiträge zu erhalten, stellte die Wiener Staatsoper GmbH diesem ein jährliches Kartenkontingent von rd. 10.000 Karten zur Verfügung (siehe **TZ 23**).

Den Leistungen der Förderinnen und Förderer und Sponsoren standen je Kategorie abgestufte Gegenleistungen der Wiener Staatsoper GmbH, wie etwa ein exklusives Vorkaufsrecht für reguläre Vorstellungen oder Premieren oder Einladungen zu Einführungsmatineen, Probenbesuchen und Premieren–Pausenempfangen, gegenüber.

(2) Ein Beratungsunternehmen legte im Juni 2015 Vorschläge zur Optimierung für die Akquisition von Drittmitteln und somit auch von Sponsor– und Förderbeiträgen vor. Wesentliche Empfehlungen betrafen die Organisation der auf vier Abteilungen aufgeteilten Drittmittelakquisition, den Anzeigenverkauf für Druckwerke, die Vermietung von Räumlichkeiten, die Vermarktung des Opernballs und die Aktivitäten der Abteilung Sponsoring.

Nach Angabe des kaufmännischen Geschäftsführers liefen Überlegungen zur Umsetzung der Vorschläge dieses Beratungsunternehmens.

14.2

(1) Der RH kritisierte, dass für Förderinnen und Förderer unter einem Jahresbeitrag von 2.500 EUR kein Angebot zur Unterstützung der Wiener Staatsoper GmbH bestand. Weiters kritisierte er, dass ein Verein von der Wiener Staatsoper GmbH mit Kartenkontingenten versorgt wurde, ohne dass die Wiener Staatsoper GmbH von diesem Verein einen Zusatznutzen aus Förderbeiträgen lukrieren konnte.

Der RH empfahl, mit oder ohne Einbindung des bestehenden Vereins Angebote für Förderinnen und Förderer mit Jahresbeiträgen unter 2.500 EUR zu entwickeln, um damit auch diesen Teil von am Opern– und Ballett–Theater Interessierten anzusprechen, und auch aus diesem Bereich Förderbeiträge zu lukrieren. Weiters empfahl er, dem bestehenden Verein Vorteile, wie z.B. die Vergabe von Kartenkontingenten, künftig nur dann zu gewähren, wenn die Wiener Staatsoper GmbH von diesem Verein einen Zusatznutzen aus Förderbeiträgen erhält. Andernfalls wäre die Vorteilsgewährung einzustellen (siehe **TZ 23**).

(2) Ferner wies der RH kritisch darauf hin, dass noch keiner der Vorschläge des Beratungsunternehmens einer konkreten Umsetzung zugeführt worden war.

Der RH empfahl, die vom Beratungsunternehmen im Juni 2015 aufgezeigten Möglichkeiten für Optimierungen im Bereich Drittmittelakquisition aufzugreifen.

14.3

(1) Laut Stellungnahme der Wiener Staatsoper GmbH würden die Empfehlungen des RH zur Entwicklung von Angeboten für Förderinnen und Förderer mit Jahresbeiträgen unter 2.500 EUR sowie zur Vergabe von Kartenkontingenten an den bestehenden Verein umgesetzt werden.

Die Wiener Staatsoper GmbH habe bereits in den Saisonen 2006/07 bis 2009/10 ein Angebot für „Unterstützerinnen und Unterstützer“ mit einem Jahresbeitrag von brutto 730 EUR gehabt; allerdings hätte sich die Nachfrage nach diesem Produkt in Grenzen gehalten und es sei daher ab der Saison 2010/11 nicht mehr angeboten worden. Jedenfalls werde die Wiener Staatsoper GmbH mit dem Verein Verhandlungen aufnehmen mit dem Ziel, die diesbezüglichen Empfehlungen des RH umzusetzen.

(2) Laut Stellungnahme der Wiener Staatsoper GmbH sei die Empfehlung des RH zur Drittmittelakquisition bereits umgesetzt worden.

So habe sie die Vorschläge des Beratungsunternehmens nach Vorlage geprüft, intern sowie zum Teil auch mit dem Beratungsunternehmen erörtert und sei zu folgenden Entscheidungen gekommen:

– Organisation der Drittmittelakquisition:

Die bestehende Betreuung der verschiedenen Bereiche der Drittmittelakquisition — aufgeteilt auf einzelne Abteilungen, von denen jede in ihrem Bereich auf hohem Niveau und mit teilweise jahrelangem Know-how sowie unter interner Abstimmung zwischen den Abteilungen arbeitet — sei effizient und werde strukturell beibehalten. Die Schaffung einer zentralen Gesamtleitung für diese Vermarktungsbereiche, mit Ausweitung um zwei zusätzliche Stellen — eine für die Gesamtleitung und eine für die Bereiche Akquise, Vermietung, Anzeigen —, werde von der Geschäftsführung der Wiener Staatsoper GmbH als nicht sinnvoll erachtet und sei somit nicht vorgesehen.

– Anzeigenverkauf von Druckwerken:

Die Wiener Staatsoper GmbH habe mit dem Beratungsunternehmen einen Vertrag zur Anzeigenvermarktung in den Medien der Wiener Staatsoper abgeschlossen, um die vom Beratungsunternehmen aufgezeigten Möglichkeiten für Optimierungen in diesem Bereich aufzugreifen. Bedauerlicherweise entsprachen die Ergebnisse nicht den Erwartungen, sodass das Beratungsunternehmen gebeten habe, den Vertrag mit Ende des Geschäftsjahres 2016/17 einvernehmlich aufzulösen.

Die Wiener Staatsoper GmbH bemühe sich natürlich weiter um die Akquisition von Anzeigen für ihre Druckwerke und habe zu diesem Zwecke die Präsentation der Mediadata neu gestaltet und die vom Beratungsunternehmen erarbeitete, marktkonforme Anzeigenpreisliste übernommen. Allerdings seien die attraktivsten Inseratenplätze bereits vergeben, weil diese – wie allgemein üblich – vertraglich in den Sponsorpaketen mit den Generalonsoren und anderen wichtigen Partnern inkludiert und mit den Sponsorbeiträgen abgegolten seien.

– Vermietung von Räumlichkeiten:

Die Möglichkeiten der Vermietung von Räumlichkeiten an Dritte seien erheblich eingeschränkt, weil der Proben- und Vorstellungsbetrieb absoluten Vorrang habe. Dazu kämen noch Eigennutzungen wie für Pressekonferenzen oder Probespiele und natürlich die Führungen durch das Gebäude, welche ganzjährig in jeder dafür zur Verfügung stehenden Zeitspanne angeboten werden. Der Empfehlung des Beratungsunternehmens folgend seien die Preisliste adaptiert und die Raummieten für Vermietungen untertags, an Schließtagen und im Zusammenhang mit einem Vorstellungsbesuch entsprechend dem Niveau vergleichbarer Räumlichkeiten in Wien angehoben worden. Zudem sei der Bereich „Vermietungen“ auf der Homepage der Wiener Staatsoper GmbH im Zuge der Neugestaltung erweitert und dessen Attraktivität erhöht worden.

– Vermarktung des Opernballs:

Das Ziel der Wiener Staatsoper GmbH, die Anzahl an Partnern und Sponsoren für den Wiener Opernball wie auch deren finanziellen Beiträge zu steigern, sei – insbesondere mit Bestellung der neuen Leiterin des Opernballs ab 2017 – bereits erreicht worden.

Die Gewinnung eines Hauptsponsors für den Opernball sei im engen Zusammenhang mit der medialen Verwertung des Wiener Opernballs zu sehen, weil sehr hohe Sponsorbeiträge für den Opernball nur mit der entsprechenden, und zwar internationalen, medialen Werbewirksamkeit bezahlt würden. Der zwischen der Wiener Staatsoper GmbH und dem ORF für die Opernbälle 2018 bis 2020 abgeschlossene Vertrag habe den verstärkten Ausbau des internationalen Vertriebs der Übertragung des Wiener Opernballs zum Ziel.

Aufwendungen für den Versand des „Prolog“

15.1

(1) Die Wiener Staatsoper GmbH gab pro Geschäftsjahr zehn Ausgaben des „Prolog“ heraus. Der „Prolog“ wurde als Beilage zur Zeitschrift „Bühne“ an die Abonentinnen und Abonnenten der Wiener Staatsoper GmbH versendet. Der Wiener

Bühnenverein, Herausgeber der Zeitschrift „Bühne“, erhielt im überprüften Zeitraum von der Wiener Staatsoper GmbH insgesamt 351.682 EUR für den Bezug der Zeitschrift „Bühne“ durch die Abonentinnen und Abonnenten der Wiener Staatsoper GmbH. Schriftliche Unterlagen über Vereinbarungen mit dem Wiener Bühnenverein legte die Wiener Staatsoper GmbH nicht vor.

(2) Die Wiener Staatsoper GmbH gab dem Wiener Bühnenverein zweimal pro Geschäftsjahr die Anzahl der im Abonnement vergebenen Sitze (rd. 21.000) bekannt. Pro im Abonnement vergebenen Sitz und Ausgabe stellte der Wiener Bühnenverein der Wiener Staatsoper GmbH für den Bezug der „Bühne“ 0,53 EUR (2011/12) bzw. 0,42 EUR (ab 2012/13) in Rechnung. Im überprüften Zeitraum wurden rd. 11.000 Exemplare pro Ausgabe an die Abonentinnen und Abonnenten der Wiener Staatsoper versendet.

(3) Im Geschäftsjahr 2011/12 fielen zusätzlich für den Versand von drei Ausgaben des „Prolog“ Portokosten in der Höhe von rd. 20.461 EUR an, weil die Abteilung Dramaturgie den Abgabetermin an den Wiener Bühnenverein nicht einhalten konnte. Ab dem Geschäftsjahr 2012/13 fielen für Portokosten zusätzlich monatlich 2.100 EUR an.

15.2

Der RH kritisierte, dass die Wiener Staatsoper GmbH keine Unterlagen über die mit dem Wiener Bühnenverein bestehende Regelung vorlegte. Dadurch war nicht nachvollziehbar, welche Leistungen mit der jährlichen Zahlung abgedeckt waren. Er kritisierte weiters, dass die Wiener Staatsoper GmbH akzeptierte, dass der Wiener Bühnenverein den Bezug der Zeitschrift „Bühne“ pro vergebenem Abonnement-Sitz, also für rd. 21.000 Sitze, in Rechnung stellte, aber nur rd. 11.000 Exemplare an die Abonentinnen und Abonnenten der Wiener Staatsoper GmbH verschickte, weil pro Adresse oftmals mehrere Abonnement-Sitze vergeben waren.

Der RH empfahl, den tatsächlichen Leistungsumfang mit dem Wiener Bühnenverein vertraglich zu fixieren. Jedenfalls wäre sicherzustellen, dass nur die tatsächlich versandten Exemplare der „Bühne“ der Wiener Staatsoper GmbH in Rechnung gestellt werden; diesbezüglich wies der RH auf eine Kostenreduktion von rd. 42.000 EUR je Geschäftsjahr hin.

15.3

Laut Stellungnahme der Wiener Staatsoper GmbH werde die Empfehlung des RH umgesetzt werden.

Die Wiener Staatsoper GmbH erachte die Vereinbarung mit dem Wiener Bühnenverein prinzipiell für äußerst günstig, weil die rd. 11.000 Abonentinnen und Abonnenten jedes Jahr elfmal die „Bühne“ erhielten, ein Exemplar im Handel 3,18 EUR netto koste und somit dem vom RH im überprüften Zeitraum festgestellten Auf-

wand von rd. 352.000 EUR ein im normalen Handel notwendiger Einkaufspreis von 1.540.000 EUR gegenüberstünde. Sie werde mit dem Wiener Bühnenverein verhandeln und versuchen, eine Kostenreduktion zu erreichen.

Zum Versand des „Prolog“ mit der „Bühne“ teilte sie weiter mit, dass im Regelfall der Druck fristgerecht erfolge. Eine spätere, separate Auslieferung des „Prologs“ erfolge nur im Ausnahmefall, weil sich die redaktionelle Arbeit und damit auch die Drucklegung nur an den Gegebenheiten des Opernbetriebs orientieren könne. So hätten sich inhaltlich essentielle Interviews und Berichte nach Premieren- und Probenterminen sowie Verfügbarkeiten von Künstlerinnen und Künstlern zu richten, was mit einem (von Seiten der „Bühne“ in den letzten Jahren vermehrt vorgegebenen) frühzeitigen Abgabetermin nicht kompatibel sei – etwa wenn die nächste Premiere sehr spät im Monat stattfindet und die Künstlerinnen und Künstler für Gespräche, Interviews, Fotos etc. noch nicht am Haus seien. Der „Prolog“ habe schließlich als das Magazin (und Marketing-Instrument) der Wiener Staatsoper GmbH die Aufgabe, umfassend über die Veranstaltungen, insbesondere die Premieren, eines Monats zu berichten.

Die Erhöhung der monatlichen Portokosten ab dem Geschäftsjahr 2012/13 sei auf eine Anhebung der Posttarife zurückzuführen.

15.4

Der RH wies nochmals darauf hin, dass über die Vereinbarung mit dem Wiener Bühnenverein keine schriftlichen Unterlagen vorlagen sowie vom Wiener Bühnenverein je Ausgabe rd. 11.000 Exemplare versandt wurden, der Verrechnung aber die rd. 21.000 im Abonnement vergebenen Sitze zugrunde lagen. Er sah daher einer schriftlichen Vereinbarung der Wiener Staatsoper GmbH mit dem Wiener Bühnenverein entgegen.

Aufwendungen für die Aufbewahrung von Druckwerken

16.1

(1) Die von der Wiener Staatsoper GmbH herausgegebenen Fotobücher und Biographien wurden im Staatsopergebäude, im benachbarten Hanusch-Hof und in Räumen der Wiener Staatsoper GmbH in Petronell aufbewahrt. Die Programmhefte wurden bei einer Druckerei, dem Unternehmen A, aufbewahrt. Die Wiener Staatsoper GmbH bezahlte an das Unternehmen A für die Lagerung der Programmhefte und die damit im Zusammenhang stehende Logistik ab dem Jahr 2014 eine monatliche Pauschale von 3.500 EUR.

(2) Nach der Schließung des Staatsopermuseum im Jahr 2014 und der Übernahme des Bestands an Fotobüchern und Biographien erstellte die Wiener Staatsoper GmbH eine Inventarliste. Einmal jährlich führten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Wiener Staatsoper GmbH eine Inventur durch. Einerseits waren nicht

alle Fotobücher und Biographien in der Bestandsliste angeführt, andererseits wurden Publikationen, die nicht im Bestand angeführt waren, im e-Shop der Wiener Staatsoper GmbH und in einem im Staatsopergebäude befindlichen Geschäftslokal zum Verkauf angeboten und verkauft.

(3) Die Bestandskontrolle der beim Unternehmen A gelagerten Programmhefte führte die Abteilung Rechnungswesen durch.

16.2 Der RH kritisierte, dass zahlreiche gelagerte Publikationen nicht zum Kauf angeboten wurden, für die Lagerung und die Logistik der Programmhefte in einer beauftragten Druckerei monatlich Kosten von 3.500 EUR anfielen sowie die Bestandsliste der Fotobücher und Biographien unvollständig war.

Der RH empfahl, den Lagerbestand an Publikationen zu bereinigen. Die frei werdenden Lagerflächen könnten zur Lagerung der Programmhefte herangezogen werden, wodurch monatliche Kosten von 3.500 EUR für die Lagerung und Logistik der Programmhefte entfielen. Ferner empfahl er, ein zentrales Lager für alle Publikationen in Räumlichkeiten der Wiener Staatsoper GmbH zu schaffen.

16.3 Laut Stellungnahme der Wiener Staatsoper GmbH würden die Empfehlungen des RH umgesetzt werden.

Die Wiener Staatsoper GmbH prüfe derzeit die Möglichkeit zur Errichtung eines zentralen Lagers sowie, ob darin tatsächlich alle Publikationen untergebracht werden können. Sollten nicht alle Programme untergebracht werden können, werde sie im Zuge der Ausschreibung der Druckaufträge versuchen, geringe Lagerflächen gratis zu bekommen. Die derzeitigen monatlichen Lagerkosten in Höhe von 3.500 EUR sollten zukünftig jedenfalls entfallen.

Verrechnung mit der Volksoper Wien GmbH

17.1 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Wiener Staatsballetts, deren Personalaufwand die Wiener Staatsoper GmbH trug, erbrachten auch für die Volksoper Wien GmbH Leistungen. Eine Weiterverrechnung der angefallenen Kosten an die Volksoper Wien GmbH erfolgte nur teilweise. Es fehlte beispielsweise die anteilige Weiterverrechnung des Verwaltungs- und künstlerischen Personals. Die Wiener Staatsoper GmbH trug für abendfüllende Ballettaufführungen in der Volksoper Wien GmbH die Kosten für die Tänzerinnen und Tänzer, während die Volksoper Wien GmbH zur Gänze die Einnahmen für diese Aufführungen erhielt.

17.2 Der RH beanstandete, dass die Wiener Staatsoper GmbH jene Leistungen, die ihre Beschäftigten für die Volksoper Wien GmbH erbrachten, nur teilweise an diese weiterverrechnete.

Der RH empfahl, sämtliche Kosten für Leistungen, die Beschäftigte der Wiener Staatsoper GmbH für andere Gesellschaften des Bundestheater-Konzerns erbrachten, im Sinne der Kostentransparenz auch an diese weiterzuverrechnen.

17.3 Laut Stellungnahme der Wiener Staatsoper GmbH sei erklärtes Ziel der im Jahr 2005 erfolgten Zusammenlegung der Ballettkompanien der Staats- und Volksoper die Erreichung höchstmöglicher künstlerischer Ziele unter Ausnützung aller Synergien gewesen.

Gemäß des damals abgeschlossenen Kooperationsvertrags würden die Kosten für die gesamte Kompanie nach einem vertraglich vereinbarten Aufteilungsschlüssel — dieser orientiere sich an den jeweiligen Aufwendungen für das Ballett der Wiener Staatsoper GmbH und für das Ballett der Volksoper Wien GmbH vor der Zusammenlegung — auf die beiden Bühnengesellschaften aufgeteilt. Weiter teilte die Wiener Staatsoper GmbH mit, dass den Einnahmen aus den Ballettvorstellungen (Karteneinnahmen, Erträge aus Programmheften) des autonomen Ballettbudgets die Personal- und Sachaufwendungen gegenüberstünden. Der Einfachheit halber würden die Tänzerinnen und Tänzer von der Wiener Staatsoper GmbH verwaltet und die Volksoper Wien GmbH ersetze monatlich anteilige Personalkosten, wobei eine konkrete Kostenzuordnung je Vorstellung und Dienst nicht im Vordergrund stehe; dies widerspreche der Grundkonzeption der Zusammenlegung zu einer Ballettkompanie und führe zu einem hohen administrativen Aufwand.

Ferner sei es nach der Zusammenlegung zu einer Erhöhung der Ballettabende von 50 auf 80 pro Saison gekommen, wodurch sich eine bessere Auslastung und höhere Einsatzmöglichkeiten für die Tänzerinnen und Tänzer ergäben. Diesbezüglich wies die Wiener Staatsoper darauf hin, dass die Personalkosten für die Tänzerinnen und Tänzer bei ihr in derselben Höhe anfielen, auch wenn diese keine Auftritte in der Volksoper Wien leisteten. Auch sei der Anteil, den die Volksoper Wien GmbH von den gewährten Subventionen für das Ballett aufwende, mit 3,5 % höher als der Anteil der Wiener Staatsoper GmbH mit 3,2 %, und dies, obwohl in der Volksoper Wien rd. 30, in der Wiener Staatsoper aber rd. 50 Ballettvorstellungen je Saison stattfänden.

Zudem habe die Zusammenlegung auch die Möglichkeit zur Neuverhandlung des Kollektivvertrags geboten, durch die eine Verlängerung und Harmonisierung der Probenzeiten, eine Flexibilisierung des Einsatzes, eine Vereinheitlichung von Dienst- und Besoldungsrecht, eine Bereinigung der Nebengebührenordnung und

damit eine Verringerung des finanziellen und des administrativen Aufwands bei der Gehaltsverrechnung erreicht worden sei.

17.4 Der RH entgegnete, dass seine Empfehlung auf eine kostenwahre Verrechnung der Beschäftigten der Wiener Staatsoper GmbH an die Volksoper Wien GmbH abzielte. Durch die Ausführung der Wiener Staatsoper GmbH, dass eine konkrete Kostenzuordnung je Vorstellung und Dienst nicht im Vordergrund stand, sah sich der RH in seiner Empfehlung bestätigt.

Dem von der Wiener Staatsoper GmbH vorgebrachten Argument, die Volksoper Wien GmbH verwende einen höheren Anteil ihrer Subvention für 30 Ballettabende als die Wiener Staatsoper GmbH für 50 Ballettabende, hielt der RH entgegen, dass die beiden Gesellschaften etwa hinsichtlich ihrer Aufgabenstellung, der Anzahl ihrer Beschäftigten sowie der Höhe der jeweils gewährten Subventionen derart unterschiedlich³ sind, dass eine solch stark vereinfachende Kennzahlenbildung nicht aussagekräftig war.

18.1 Für den Einsatz des Bühnenorchesters der Staatsoper in der Volksoper Wien GmbH bestand seit dem August 2003 eine Vereinbarung. Dieser zufolge verpflichtete sich die Volksoper Wien GmbH zu einer Mindestabnahme von 1.330 Diensten pro Jahr und bezahlte der Wiener Staatsoper GmbH in den Geschäftsjahren 2011/12 bis 2014/15 für jeden Dienst bei einer Vorstellung 150 EUR und bei einer Probe 110 EUR.

Die Anzahl der vom Bühnenorchester in der Volksoper Wien GmbH erbrachten Dienste sank im überprüften Zeitraum von 1.431 Diensten (2011/12) um rd. 40 % auf 864 Dienste (2014/15). Sie lag seit dem Geschäftsjahr 2012/13 unter der vereinbarten Mindestabnahme.

In der Deckungsbeitragsrechnung der Wiener Staatsoper GmbH ergaben sich für jeden Vorstellungsdienst des Bühnenorchesters im jährlichen Durchschnitt Kosten von rd. 966 EUR.

18.2 Der RH wies kritisch auf die um rd. 40 % gesunkene Anzahl der von der Volksoper Wien GmbH abgenommenen Dienste des Bühnenorchesters hin, die seit dem Geschäftsjahr 2012/13 unter der vereinbarten Mindestabnahme lag. Weiters kritisierte er den großen Unterschied zwischen den der Volksoper Wien GmbH je Dienst verrechneten Preisen — für Vorstellungen 150 EUR, für Proben 110 EUR — und

³ Im Geschäftsjahr 2015/16 spielte die Wiener Staatsoper GmbH 394 Vorstellungen, führte im Repertoire 66 unterschiedliche Werke auf, hatte 944 Beschäftigte und erhielt eine Basisabgeltung in Höhe von rd. 60,43 Mio. EUR. Im selben Geschäftsjahr hingegen spielte die Volksoper Wien GmbH 310 Vorstellungen, führte im Repertoire 23 unterschiedliche Werke auf, hatte 529 Beschäftigte und erhielt eine Basisabgeltung in Höhe von 43,21 Mio. EUR.

den in der Wiener Staatsoper GmbH je Vorstellungsdienst angefallenen durchschnittlichen Kosten von rd. 966 EUR; dies kam einer Querfinanzierung der Volksoper Wien GmbH durch die Wiener Staatsoper GmbH gleich.

Der RH empfahl, die im August 2003 mit der Volksoper Wien GmbH abgeschlossene Vereinbarung über den Einsatz des Bühnenorchesters so neu zu verhandeln, dass diese die tatsächlichen Verhältnisse abbildet und insbesondere eine an den Ergebnissen der Deckungsbeitragsrechnung orientierte, kostengerechte Gestaltung der Verrechnungspreise pro Vorstellungsdienst erreicht wird.

18.3 Laut Stellungnahme der Wiener Staatsoper GmbH werde die Empfehlung des RH umgesetzt werden.

Die Wiener Staatsoper GmbH werde — im Einvernehmen mit der Bundestheater-Holding GmbH — sowohl mit der Volksoper Wien GmbH als auch mit der Burgtheater GmbH über den Einsatz sowie die Verrechnungspreise Verhandlungen, mit dem Ziel der Umsetzung der Empfehlungen des RH, aufnehmen.

Weitere Feststellungen zur Buchführung

19.1 (1) Die Überleitung von Zulagen und Nebengebühren von der Lohnverrechnung in die Finanzbuchhaltung erfolgte insofern uneinheitlich, als Nebengebühren bzw. Zulagen in der Finanzbuchhaltung sowohl auf den Konten für Grundbezüge und Sonderzahlungen als auch auf den Konten für Mehrleistungen gebucht wurden.

(2) Die Wiener Staatsoper GmbH erfasste auf den Konten für Grundbezüge und Sonderzahlungen auch Lohnarten, wie beispielsweise Belohnungen und Honorare, die nicht mit den monatlichen Bezügen abgegolten wurden und daher den Grundbezügen nicht zuzuordnen waren. Damit war der Grundsatz der Bilanzklarheit⁴ verletzt.

(3) Interne Regelungen der Bundestheater-Holding GmbH über die Zuordnung der Ansprüche zu den Lohnarten sowie über deren Ausweis in der Finanzbuchhaltung lagen nicht vor.

(4) Auf dem Konto „Werkverträge mit Unternehmungen“ waren im jährlichen Durchschnitt Aufwendungen in Höhe von rd. 6,92 Mio. EUR enthalten, die einen Anteil von rd. 30 % der gesamten sonstigen betrieblichen Aufwendungen erreichten. Die Wiener Staatsoper GmbH verbuchte hierauf eine Vielzahl unterschiedlicher Geschäftsfälle, für die zutreffendere Konten in der Wiener Staatsoper GmbH

⁴ § 195 Unternehmensgesetzbuch: Der Jahresabschluss hat den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung zu entsprechen. Er ist klar und übersichtlich aufzustellen. Er hat dem Unternehmer ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln.

bestanden. Der RH verwies in diesem Zusammenhang auf seine Gebarungsüberprüfung „Bundestheater–Holding GmbH“ (Reihe Bund 2014/10).

19.2

(1) Der RH kritisierte, dass die Wiener Staatsoper GmbH die Lohnarten aus der Lohnverrechnung uneinheitlich in die Finanzbuchhaltung überleitete.

Der RH empfahl, die uneinheitlichen Verbuchungen von Zulagen und Nebengebühren zu bereinigen.

(2) Weiters kritisierte der RH, dass die Wiener Staatsoper GmbH bei der Verbuchung von Lohnarten gegen den Grundsatz der Bilanzklarheit verstieß.

Der RH empfahl, auf den Konten der Finanzbuchhaltung nur jene Lohnarten zusammenzufassen, die auch das jeweilige Konto tatsächlich betreffen.

(3) Der RH kritisierte, dass die Bundestheater–Holding GmbH über keine konzernweiten Regelungen über die Zuordnung der Ansprüche zu den Lohnarten sowie über deren Überleitung in die Finanzbuchhaltung verfügte.

Der RH empfahl der Bundestheater–Holding GmbH, konzernweite Regelungen über die Zuordnung der Leistungen zu den Lohnarten sowie zu deren Überleitung in die Finanzbuchhaltung zu schaffen.

(4) Der RH kritisierte, dass die Wiener Staatsoper GmbH auf dem Konto „Werkverträge mit Unternehmungen“ Geschäftsfälle verbuchte, für die zutreffendere Konten in der Finanzbuchhaltung bestanden.

Der RH empfahl, im Sinne der Bilanzklarheit die Geschäftsfälle auf möglichst zutreffende Konten zu verbuchen.

19.3

Laut Stellungnahme der Wiener Staatsoper GmbH seien die sie betreffenden Empfehlungen des RH bereits umgesetzt worden.

In Absprache mit dem ab 1. September 2017 neu bestellten Wirtschaftsprüfer und der Bundestheater–Holding GmbH seien für die angefallenen Geschäftsfälle zutreffende Konten angelegt und vom Konto „Werkverträge mit Unternehmungen“ auf die neuen Konten umgebucht worden. Mit Einführung des Shared Service Centers und der damit verbundenen Vereinheitlichung der Kontierungsrichtlinien werde dieses Thema auch konzernweit behandelt werden.

Laut Stellungnahme der Bundestheater–Holding GmbH sei die Empfehlung des RH, konzernweite Regelungen über die Zuordnung der Leistungen zu den Lohnarten

und deren Überleitung in die Finanzbuchhaltung zu schaffen, mit 1. Dezember 2017 umgesetzt worden.

So sei im gesamten Bundestheater-Konzern mit Wirksamkeit vom 1. Dezember 2017 die Implementierung eines Shared Service Centers für die Bereiche Finanzbuchhaltung und Personalverrechnung umgesetzt worden. Damit sei eine konzernweite einheitliche Regelung über die Zuordnung von Leistungen zu Lohnarten sowie deren Überleitung in die Finanzbuchhaltung gewährleistet.

Deckungsbeitragsrechnung der Wiener Staatsoper GmbH

20.1

(1) Die Wiener Staatsoper GmbH führte eine fünfstufige Deckungsbeitragsrechnung und legte diese ihrem Aufsichtsrat jährlich im April vor. Die Deckungsbeitragsrechnung enthielt zahlreiche Formeln und bestand aus elektronisch miteinander verbundenen Tabellenblättern, was das Nachvollziehen der Berechnung erschwerte. Eine schriftliche Anleitung zur Erstellung der Deckungsbeitragsrechnung, z.B. in welchen Zellen Eintragungen erforderlich waren, sowie eine Beschreibung der verwendeten Schlüssel für die Zurechnung der fixen Kosten auf die einzelnen Veranstaltungen, lag nicht vor.

Daten (z.B. die für die Zuordnung von Kosten hinterlegten Schlüssel) und Formeln konnten ungerechtfertigt überschrieben bzw. gelöscht werden.

(2) Die Verteilungsschlüssel, die die Wiener Staatsoper GmbH für die Umlage von indirekten Kosten wählte, berücksichtigten teilweise nicht die Dauer des Einsatzes von Beschäftigten (z.B. Dauer des Bühnenaufbaus).

(3) Dem Wesen nach gleiche indirekte Kosten wies die Wiener Staatsoper GmbH in unterschiedlichen Ebenen der Deckungsbeitragsrechnung aus. So erfolgte die Zurechnung der Kosten des Bühnenorchesters bei der Ermittlung des Deckungsbeitrags I, jene des Chors, des Staatsopernorchesters und des Balletts (auf Basis desselben Schlüssels) hingegen bei der Ermittlung des Deckungsbeitrags III.

(4) In der Deckungsbeitragsrechnung waren die auf die Veranstaltungen verteilten Kosten für das Ballett ohne Abzug des Rückersatzes durch die Volksoper Wien GmbH berücksichtigt und damit bei den einzelnen Veranstaltungen zu hoch angesetzt worden.

(5) Die Kosten der Ballettdirektion sowie jene Kosten für das Ballett, die nicht aus dem Ballettbudget gezahlt wurden (z.B. Instandhaltungskosten der Produktionen),

wurden nicht einem „Rechnungskreis“ Ballett zugeordnet, wodurch die Aussagekraft der Deckungsbeitragsrechnung betreffend das Ballett eingeschränkt war.

20.2 Der RH stellte fest, dass eine Deckungsbeitragsrechnung grundsätzlich geeignet war, den Erfolg einzelner Veranstaltungen darzustellen. Der RH kritisierte jedoch

- den komplexen Aufbau der Deckungsbeitragsrechnung der Wiener Staatsoper GmbH,
- die fehlende schriftliche Anleitung zur Deckungsbeitragsrechnung,
- den fehlenden Schreibschutz des elektronischen Formulars, sodass hinterlegte Verteilungsschlüssel unbeabsichtigt verändert werden konnten,
- die teilweise unzweckmäßigen Verteilungsschlüssel sowie
- die inkonsistente Zuordnung der indirekten Kosten.

Ferner hielt der RH kritisch fest, dass die Deckungsbeitragsrechnung beim Ballett nicht sämtliche Kosten und Leistungen auswies.

Der RH empfahl, die Grundlagen und den Berechnungsmodus der Deckungsbeitragsrechnung zu überarbeiten, potenzielle Fehlerquellen auszuschalten und somit die Erstellung der Deckungsbeitragsrechnung zu erleichtern und deren Aussagekraft zu verbessern.

20.3 Laut Stellungnahme der Wiener Staatsoper GmbH werde die Empfehlung des RH umgesetzt werden.

Im Zuge der Errichtung des Shared Service Centers, der damit einhergehenden konzernweiten Vereinheitlichung der Kontierungen und der Einführung des konzernweiten Planungs- und Berichtstools werde es in Abstimmung mit der Bundestheater-Holding GmbH zu einer Überarbeitung und Verbesserung der Aussagekraft der Deckungsbeitragsrechnung kommen.

Kartengebarung

Besucheranzahl, Auslastung der Staatsoper

21.1 Die Besucheranzahl (ohne Führungen), die Anzahl der Vorstellungen, die Erlöse aus dem Kartenverkauf, die Auslastung und die Ertragsauslastung — das ist der Quoti-

ent der tatsächlich erzielten Erlöse und des möglichen Erlöses aus dem Kartenverkauf (Massettenwert) — entwickelten sich von 2011/12 bis 2014/15 wie folgt:

Tabelle 5: Anzahl der Besucherinnen und Besucher nach Spielstätten

Spielstätte	2011/12	2012/13	2013/14	2014/15	Veränderung 2011/12 bis 2014/15
	Anzahl				in %
Staatsoper	577.832	590.548	593.363	588.647	2
Kinderopernzelt	6.652	5.440	5.822	6.473	-3
Gustav Mahler–Saal	4.810	3.736	4.503	3.831	-20
gesamt	589.294	599.724	603.688	598.951	2

Quellen: Wiener Staatsoper GmbH; RH

Tabelle 6: Anzahl der Vorstellungen in den Spielstätten

Spielstätte	2011/12	2012/13	2013/14	2014/15
	Anzahl			
Staatsoper	292	296	297	291
Kinderopernzelt	49	42	46	49
Gustav Mahler–Saal	22	23	24	21
gesamt	363	361	367	361

Quellen: Wiener Staatsoper GmbH; RH

In den Geschäftsjahren 2011/12 bis 2014/15 sahen 98 % aller Besucherinnen und Besucher der Wiener Staatsoper GmbH Vorstellungen in der Spielstätte Staatsoper, 1 % im Kinderopernzelt und 1 % im Gustav Mahler–Saal.

Tabelle 7: Kennzahlen zur Kartengebarung in der Spielstätte Staatsoper

	2011/12	2012/13	2013/14	2014/15	Veränderung 2011/12 bis 2014/15
	in Mio. EUR				in %
Kartenerlöse (netto)	31,11	32,95	33,35	33,96	9
	Anzahl				
angebotene Karten	650.171	657.299	651.982	647.700	-0
verkaufte Karten	577.832	590.548	593.363	588.647	2
zum Normalpreis verkaufte Karten	405.672	419.329	422.201	412.103	2
	in %				in %-Punkten
Auslastung	89	90	91	91	2
Ertragsauslastung ¹	80	83	83	81	1

¹ Ertragsauslastung: berechnet ohne Liederabende, Solistenkonzerte und Kinderopern. Bei diesen Veranstaltungen wurden das Kartenkontingent und die Preise stark verändert.

Quellen: Wiener Staatsoper GmbH; RH

Von 2011/12 bis 2014/15 stieg die Gesamtbesucheranzahl in den drei Spielstätten um 2 % an; die Kartenerlöse in der Spielstätte Staatsoper stiegen um 9 % an.

Die vom RH berechnete Ertragsauslastung für die Spielstätte Staatsoper stieg von 2011/12 bis 2013/14 zunächst von 80 % auf 83 % an und ging dann 2014/15 auf 81 % zurück. Die Anzahl der zum Normalpreis in der Spielstätte Staatsoper verkauften Karten stieg von rd. 406.000 (2011/12) auf rd. 422.000 (2013/14) an und fiel dann um rd. 10.000 Karten auf rd. 412.000 (2014/15). Mit Beginn des Geschäftsjahres 2014/15 erhöhte die Wiener Staatsoper GmbH ihre Kartenpreise.

Die Wiener Staatsoper GmbH berechnete seit dem Geschäftsjahr 2014/15 eine „wirtschaftliche Auslastung“. Diese Kenngröße unterschied sich von der Ertragsauslastung in der Berücksichtigung von vergünstigten Karten sowie Karten für Steh- und Rollstuhlplätze. In allen Preisgruppen lag die „wirtschaftliche Auslastung“ der beiden teuersten Preiskategorien unter der in der Preisgruppe insgesamt erreichten „wirtschaftlichen Auslastung“. Bei Vorstellungen der höchsten Preisgruppe P (vor allem Premierenvorstellungen) lag die „wirtschaftliche Auslastung“ in den drei teuersten Preiskategorien unter dem Durchschnitt, was dazu führte, dass die gesamte „wirtschaftliche Auslastung“ dieser Preisgruppe um rd. 5 % unter dem Jahreschnitt lag.

21.2

Der RH wies auf die seit 2011/12 erreichten Steigerungen bei der Besucheranzahl, den Kartenerlösen und der Auslastung in der Spielstätte Staatsoper hin.

Der RH wies kritisch darauf hin, dass die Wiener Staatsoper GmbH erst ab 2014/15 eine Kennzahl zur wirtschaftlichen Auslastung berechnete. Damit konnte sie auch das Sinken der Ertragsauslastung von 2013/14 auf 2014/15 um 2 %-Punkte nicht erkennen.

Im Zusammenhang mit der 2014/15 erfolgten Kartenpreiserhöhung wies der RH darauf hin, dass die Wiener Staatsoper GmbH in diesem Geschäftsjahr zum Normalpreis um rd. 10.000 Karten weniger verkaufte als im Geschäftsjahr davor.

Der RH empfahl, die zur Beurteilung des wirtschaftlichen Erfolgs erforderlichen Kennzahlen zu erheben und zu analysieren, um damit über steuerungsrelevante Daten zu verfügen und erkennen zu können, welche Preiskategorien bei den einzelnen Vorstellungsserien schlecht nachgefragt werden. Die Ergebnisse dieser Analysen wären sowohl bei der für eine Vorstellungsserie festzulegenden Preisgruppe als auch bei der Gestaltung künftiger Preisanhebungen zu berücksichtigen.

Jedenfalls empfahl der RH, die Anzahl der zum Normalpreis verkauften Karten sowie die unterdurchschnittliche Auslastung in den beiden teuersten Preiskategorien zu analysieren und Maßnahmen zur Verbesserung der „wirtschaftlichen Auslastung“ in diesen Preiskategorien zu veranlassen.

21.3

Laut Stellungnahme der Wiener Staatsoper GmbH seien die Empfehlungen des RH umgesetzt worden.

Sie teilte mit, dass eine Kennzahl zur wirtschaftlichen Auslastung immer schon und außerdem täglich geprüft worden sei, nämlich die durchschnittlichen Einnahmen pro Vorstellung auf der Hauptbühne. Diese seien vom Geschäftsjahr 2013/14 auf 2014/15 von 115.505 EUR auf 119.704 EUR angestiegen. Zur unterdurchschnittlichen Auslastung in den beiden teuersten Preiskategorien führte sie weiter aus, dass es sich hier um Vorstellungen selten gespielter — und somit für den Großteil des Publikums unbekannter — zeitgenössischer Werke handle, für die zwar die günstigen Karten zumeist verkauft werden könnten, die Karten in den beiden teuersten Preiskategorien jedoch schwerer.

21.4

Der RH entgegnete, dass die von der Wiener Staatsoper GmbH täglich geprüfte Kennzahl der Einnahmen pro Vorstellung auf der Hauptbühne, ohne diese mit der von der Preisgruppe abhängigen maximal möglichen Einnahme pro Vorstellung zu vergleichen, keine Aussage über den täglich insgesamt erreichten wirtschaftlichen Erfolg zuließ und auch keine Aussage darüber ermöglichte, in welcher Preiskategorie die Nachfrage mehr oder weniger gut war. Nur die tägliche Berechnung der Ertragsauslastung insgesamt sowie aufgegliedert nach Spielstätten, Preisgruppen und –kategorien liefert aus Sicht des RH steuerungsrelevante Daten, etwa zu den erwähnten teureren Preiskategorien, um damit eine noch bessere Preisfestsetzung zu erreichen.

22

Die Geschäftsberichte der Wiener Staatsoper GmbH wiesen die Anzahl jener Besucherinnen und Besucher, die Vorstellungen mit Karten eines Abonnements oder Zyklus besuchten, die Anzahl der vermieteten Sitze bei Abonnements und Zyklen und die Anzahl der Zyklen wie folgt aus:

Tabelle 8: Abonnements und Zyklen 2011/12 bis 2014/15

	2011/12	2012/13	2013/14	2014/15	Veränderung 2011/12 bis 2014/15
	Anzahl				in %
Besucherinnen und Besucher mit Karten eines Abonnements oder Zyklus	127.937	130.757	132.329	133.006	4
vermietete Sitze Abonnements	21.198	21.292	21.187	21.075	-1
vermietete Sitze Zyklen	4.441	4.901	5.899	5.548	25
Zyklen	17	20	22	21	24

Quellen: Wiener Staatsoper GmbH; RH

In ihrem Unternehmenskonzept setzte sich die Geschäftsführung die Ziele, die mit Abonnements vergebene Platzanzahl in etwa gleich zu halten sowie zu Beginn eines Geschäftsjahres rd. 4.000 Karten aus den angebotenen Zyklen verkauft zu haben.

Der Anteil jener, die Vorstellungen mit Karten eines Abonnements oder Zyklus besuchten, blieb mit rd. 22 % bis 23 % annähernd gleich. Im jährlichen Durchschnitt verfügte die Wiener Staatsoper GmbH am Beginn eines Geschäftsjahres aus der Bezahlung der Abonnements über rd. 4,43 Mio. EUR. Der Anstieg der angebotenen Zyklen bewirkte auch einen Anstieg der Anzahl der vermieteten Sitze bei Zyklen um 25 %.

Vergabe von Kartenkontingenten

23.1

(1) Die Wiener Staatsoper GmbH vergab am Anfang einer Saison eine nicht näher bestimmte Anzahl an Karten, sogenannte Kartenkontingente, an Kartenbüros, Reisebüros, Vereine, Förderer sowie Sponsoren der Wiener Staatsoper GmbH. Es gab hierfür keine Regelungen und Bestimmungen bzw. traf sie auch mit diesen keine schriftlichen Vereinbarungen. Ebenso unterlag die durch die Wiener Staatsoper GmbH erfolgte Vergabe von Kartenkontingenten für den Opernball an Karten- und Reisebüros keinen internen Regelungen und Bestimmungen.

Die Kartenkontingente vergab der kaufmännische Geschäftsführer. Gemeinsam mit den jeweiligen Beziehern legte er abhängig vom neuen Spielplan die jeweiligen Kartenkontingente fest. Die so vergebenen Karten stammten aus unterschiedlichen Preiskategorien, betrafen jedoch zum Großteil Plätze mit einer überdurchschnittlich guten Sicht auf die Bühne. Die Karten wurden reserviert und später im Geschäftsjahr an die Kontingentbezieher verkauft. Für besonders nachgefragte Vorstellungen verrechnete die Wiener Staatsoper GmbH Reservierungszuschläge, die zu jährlichen Einnahmen zwischen rd. 86.000 EUR und rd. 113.000 EUR führten

(siehe [TZ 24](#)). Damit waren diese Karten vom Beginn einer Spielzeit an nicht mehr im freien Verkauf erhältlich. Der kaufmännische Geschäftsführer bezeichnete dies als übliche Vorgangsweise, begründet mit der Notwendigkeit, die hohe Auslastung der Spielstätte Staatsoper zu gewährleisten.

Folgende Kartenkontingente reservierte die Wiener Staatsoper GmbH hierfür vorab:

Tabelle 9: Anzahl der vorab reservierten Karten 2011/12 bis 2014/15

	2011/12	2012/13	2013/14	2014/15	Veränderung 2011/12 bis 2014/15
Kontingentbezieher	Anzahl				in %
A – Reise– oder Kartenbüro	4.595	4.174	4.590	4.408	-4
B – Verein	9.636	10.750	9.926	10.576	10
C – Reise– oder Kartenbüro	11.016	17.250	17.318	19.968	81
D – Reise– oder Kartenbüro	6.612	7.724	6.659	6.502	-2
E – Verein	1.200	1.078	960	960	-20
F – Verein	2.600	2.150	3.000	2.267	-13
gesamt	35.659	43.126	42.453	44.681	25

Quellen: Wiener Staatsoper GmbH; RH

Die Anzahl der vorab reservierten Karten erhöhte sich im Überprüfungszeitraum um 25 %, bei einem Bezieher um 81 %. Der Anteil der vorab reservierten Karten an der gesamten Anzahl der Besucherinnen und Besucher der Spielstätte Staatsoper stieg von 6 % (2011/12) auf 8 % (2014/15) an.

Bei drei Beziehern handelte es sich um Reise– und Kartenbüros, bei einem um einen Verein, der diese Karten in Abonnements ausschließlich an Jugendliche bis 26 Jahre weitergab. Ein weiterer Verein erhielt die Karten gegenüber dem Normalpreis um 60 % ermäßigt. Dieser Verein, grundsätzlich mit der Vergabe von Theaterabonnements an Kinder und Jugendliche befasst, gab seine Staatsoperkarten vornehmlich in acht, grundsätzlich für Erwachsene aufgelegten Abonnements um rd. 20 % gegenüber dem Normalpreis ermäßigt weiter; diese Abonnements enthielten neben einer Aufführung an der Staatsoper noch Aufführungen an sieben weiteren Wiener Theatern. Ein Bezieher war ein Verein für am Opern– und Ballett–Theater Interessierte.

(2) Bei einer Insolvenz eines Kontingentbeziehers wären jene Kundinnen und Kunden, die bei diesem Karten reserviert und bezahlt hatten, diese dann jedoch nicht ausgefolgt bekommen, nicht geschützt. Damit bestand für die Wiener Staatsoper GmbH ein Risiko, dass reservierte Karten vom insolventen Kontingentbezieher weder verkauft noch zurückgegeben werden.

23.2

Der RH stellte fest, dass die Wiener Staatsoper GmbH an sechs Kontingentbezieher — diese waren im überprüften Zeitraum jeweils die gleichen — Karten mittels Reservierung vergab, bevor diese in den freien Verkauf gelangten. Er beanstandete, dass der kaufmännische Geschäftsführer diesbezüglich an keine Vorgaben gebunden war, die Kartenkontingente auch nicht von anderen Personen der Wiener Staatsoper GmbH kontrolliert wurden und die geübte Vorgangsweise keinem festgelegten Genehmigungsweg unterlag; auch die Anzahl, die Preisgruppen und der Wert dieser Kartenkontingente waren weder geregelt noch bekannt. Ebenso kritisierte er, dass die Vergabe von Kartenkontingenten für den Opernball keinen Regelungen unterlag. Weiters kritisierte er, dass bis auf die beim kaufmännischen Geschäftsführer aufliegenden Aufstellungen keine Aufzeichnungen, Verträge oder schriftlichen Vereinbarungen darüber vorgelegt werden konnten, wer, wann und aus welchem Grund das Kartenkontingent mit der Wiener Staatsoper GmbH vereinbart hatte. Da auch keine Information darüber etwa im Internet oder in irgendeiner anderen Form bei der Wiener Staatsoper GmbH vorhanden war, qualifizierte der RH diese Vorgangsweise als intransparent und grundlegenden Elementen eines Internen Kontrollsystems, wie etwa dem Vier-Augen-Prinzip, widersprechend. Außerdem barg diese Vorgangsweise Risiken hinsichtlich Korruption und Nichteinhaltung von Compliance-Regeln.

Der RH stellte weiters fest, dass es sich bei den Karten der Kartenkontingente zum Großteil um Karten mit besonders guter Sicht handelte und somit die Kontingentbezieher gegenüber Kundinnen und Kunden, die auf normalem Wege eine Karte suchten, große Vorteile hatten.

Zudem war es für den RH nicht nachvollziehbar, warum Vereine, die ihre Kartenkontingente nicht ausschließlich an Jugendliche weiterverkauften, ohne jegliche Gegenleistung ein preislich bis zu 60 % ermäßigtes Kartenkontingent erhielten.

Der RH wies kritisch darauf hin, dass im Falle der Insolvenz eines Kontingentbeziehers für die Wiener Staatsoper GmbH ein Ausfallrisiko in beträchtlicher Höhe bestehen könnte und ihre Reputation beeinträchtigt wäre.

Der RH empfahl, unter Beachtung des zunehmenden Verkaufs über das Internet (siehe **TZ 26**), das gesamte System der Kartenvergabe neu zu ordnen und dabei auch eine Einstellung der Vergabe von Kartenkontingenten an Reise- und Kartenbüros zu erwägen.

Jedenfalls empfahl der RH, Richtlinien für zu vergebende Kartenkontingente zu erlassen und darin insbesondere Ziele, die Anzahl der Karten, die Preiskategorien und ein Berichtswesen (Aufzeichnungen) zu regeln. In diesen Richtlinien wäre auch festzulegen, wer derartige Kartenkontingente vergeben darf und unter welchen Kriterien Verträge mit Kontingentbeziehern abzuschließen wären. In diesen Richtlinien wäre auch die Vergabe von Kartenkontingenten für den Opernball zu regeln. Der RH empfahl, bei der Vergabe der Kartenkontingente umgehend das Vier-Augen-Prinzip einzuführen.

Außerdem empfahl er, auch anderen Kartenbüros die Möglichkeit zu geben, am Beginn eines Geschäftsjahres Kartenkontingente erwerben zu können. Dabei sollte die Wiener Staatsoper GmbH jedoch eine Obergrenze für die den Kontingentbeziehern zur Verfügung stehenden Karten festlegen.

Weiters empfahl der RH, die Vergabe von Karten an Vereine, ohne von diesen eine entsprechende Gegenleistung zu erhalten, einzustellen und auf jene Vereine, die ihre Kartenkontingente ausschließlich an Jugendliche weitergaben, zu beschränken (siehe auch **TZ 14**).

23.3

Laut Stellungnahme der Wiener Staatsoper GmbH würden die Empfehlungen des RH zur Neuordnung des Systems zur Kartenvergabe, zur Erlassung von Richtlinien für Kartenkontingente, zur Obergrenze der für Kontingentbezieher zur Verfügung stehenden Karten und zur Vergabe von Kartenkontingenten an Vereine umgesetzt werden.

So werde die Wiener Staatsoper GmbH die gesamte Vergabe von Kartenkontingenten überprüfen, sodann die Kartenvergabe neu ordnen und diese in Form von Richtlinien verschriftlichen. Dabei werde sie auch die empfohlene Obergrenze für die den Kontingentbeziehern zur Verfügung stehenden Karten berücksichtigen.

Außerdem teilte die Wiener Staatsoper GmbH mit, dass prinzipiell jedes Kartenbüro die Möglichkeit habe, ein Kartenkontingent zu erwerben. Gespräche mit Interessenten fänden immer wieder statt, allerdings seien diese oft schon daran gescheitert, dass die Kartenbüros von der Wiener Staatsoper GmbH entweder ausschließlich billige Karten oder Karten nur für gefragte Vorstellungen oder Rückgabemöglichkeiten bis kurz vor der Vorstellung verlangten. Da es sich bei diesen Wünschen aber „um eindeutige K.O.-Kriterien“ handelte, seien mit solchen Kartenbüros keine Vereinbarungen abgeschlossen worden.

Laut Stellungnahme der Wiener Staatsoper GmbH sei die Empfehlung des RH, bei der Vergabe der Kartenkontingente das Vier-Augen-Prinzip einzuführen, umgesetzt worden.

Der kaufmännische Geschäftsführer habe zwar die Kartenkontingente mit den Reise- und Kartenbüros vereinbart, die komplette Abwicklung — das Einbuchen der Kontingente in die Vorstellungen; die Reduktion der Kontingente, wenn Karten in der gewünschten Anzahl nicht verfügbar sind; die Umwandlung in Reservierungen und der Verkauf der Karten an den Kassen — werde aber von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Bestellbüros und der Kassenhalle der Bundestheater durchgeführt. Die Kartenkontingente seien somit von mehreren Personen kontrolliert worden.

23.4 Der RH entgegnete, dass die Vergabe der Kartenkontingente durch den kaufmännischen Geschäftsführer ohne Vier-Augen-Prinzip erfolgte und keine Aufzeichnungen darüber vorlagen, wer wann aus welchem Grund das Kartenkontingent mit der Wiener Staatsoper GmbH vereinbart hatte. Daran ändert auch die an die Vergabe anschließende, von der Wiener Staatsoper GmbH in ihrer Stellungnahme erläuterte Abwicklung durch die Beschäftigten des Bestellbüros und der Kassenhalle nichts.

24.1 Wenn der kaufmännische Geschäftsführer die Nachfrage für Aufführungen hoch einschätzte, verrechnete die Wiener Staatsoper GmbH einen Reservierungszuschlag pro Karte. Für rund ein Viertel der für Karten- und Reisebüros reservierten Karten wurde ein solcher Zuschlag festgesetzt. Der Reservierungszuschlag betrug in den Saisons 2011/12 bis 2014/15 je nach Preisgruppe und -kategorie bis zu 25 EUR pro Karte. Eine nachvollziehbare Kalkulationsgrundlage lag nicht vor.

Die Anzahl der Veranstaltungen und Plätze mit Reservierungszuschlag sowie die Mehreinnahmen aus den Zuschlägen entwickelten sich wie folgt:

Tabelle 10: Veranstaltungen mit Reservierungszuschlag: Anzahl und Mehreinnahmen 2011/12 bis 2014/15

	2011/12	2012/13	2013/14	2014/15	Veränderung 2011/12 bis 2014/15
	Anzahl				in %
Veranstaltungen	29	37	45	52	79
Plätze	5.576	6.889	6.920	7.192	29
	in EUR				
Einnahmen aus Reservierungszuschlag	85.622	106.679	110.993	113.155	32
durchschnittlicher Reservierungszuschlag	15,36	15,49	16,04	15,73	2

Quellen: Wiener Staatsoper GmbH; RH

Von 2011/12 bis 2014/15 stiegen sowohl die Anzahl der Veranstaltungen und der Plätze, für welche ein Reservierungszuschlag verrechnet wurde, als auch die daraus erzielten Mehreinnahmen. Der durchschnittliche Reservierungszuschlag betrug zwischen 15 EUR und 16 EUR je Karte.

24.2 Der RH stellte kritisch fest, dass die verrechneten Reservierungszuschläge auf keiner nachvollziehbaren Kalkulationsgrundlage beruhten und diese im Vergleich zu dem Preisaufschlag, den die Kontingentbezieher beim Weiterverkauf zum Teil verrechneten, gering waren (siehe **TZ 25**).

Der RH empfahl, die Höhe des Reservierungszuschlags für die Kontingentbezieher mit einer Preiskalkulation im Hinblick auf eine Optimierung der Abschöpfung der Preisgrenzen zu prüfen und diesbezüglich eine Hebung des Einnahmepotenzials anzustreben.

24.3 Laut Stellungnahme der Wiener Staatsoper GmbH werde die Empfehlung des RH umgesetzt.

Die Wiener Staatsoper GmbH führte näher aus, dass sie die gesamte Vergabe von Kartenkontingenten überprüfen und für den Fall, dass Kontingente weiterhin vergeben werden, auch die Höhe des Reservierungszuschlages einer Analyse unterziehen werde.

25.1 Einzelne Bezieher verkauften Karten aus ihrem Kontingent zum Teil erheblich teurer weiter, als sie selbst bezahlt hatten.

Karten aus den am Saisonbeginn vergebenen Kartenkontingenten gelangten auf weitere Vertriebswege. Auf den Internetseiten verschiedener Kartenbüros, über telefonische Anfragen und direkt vor dem Staatsopergebäude wurden Karten bis zum dreifachen Preis angeboten, so vor dem Staatsopergebäude beispielsweise von Einzelunternehmern oder kleineren Kartenbüros für ein größeres Kartenbüro. Nach Auskunft des kaufmännischen Geschäftsführers gab es Versuche, den regen Handel mit Eintrittskarten vor dem Staatsopergebäude mit Unterstützung der Polizei zu unterbinden. Nähere Aufzeichnungen zu diesen Versuchen gab es nicht.

25.2 Der RH wies kritisch darauf hin, dass die Wiener Staatsoper GmbH es einzelnen Kontingentbeziehern überließ, wesentlich höhere Preise zu lukrieren. Er wies auf das bei besonders nachgefragten Vorstellungen bestehende erhebliche Einnahmepotenzial hin, das die Wiener Staatsoper GmbH nicht nutzte.

Auch im Hinblick darauf, dass die Wiener Staatsoper GmbH durch öffentliche Gelder subventioniert wird, empfahl der RH, Vertriebsmodelle zu entwickeln, die es bei den besonders nachgefragten Vorstellungen ermöglichen, optimale Kartenpreise, die dem kulturpolitischen Auftrag und den wirtschaftlichen Erfordernissen gerecht werden, selbst zu vereinnahmen.

25.3

Laut Stellungnahme der Wiener Staatsoper GmbH sehe sie die Empfehlung kritisch, weil wahrscheinlich Stammkunden sehr hohe Kartenpreise bezahlen würden, weil sie bei bestimmten Vorstellungen natürlich dabei sein wollten, jedoch davon auszugehen sei, dass sie dann für drei bis vier „normale“ Vorstellungen, die sie jetzt auch besuchen, keine zusätzlichen Karten kaufen würden, was zu finanziellen Einbußen führe. Für bestimmte Künstlerinnen und Künstler speziell angesetzte höhere Kartenpreise würden bei deren Absage — was weder vorhersehbar noch zu verhindern sei, aber regelmäßig passiere — sofort zu Rückforderungen der Eintrittsgelder führen. Das verursache Mehrkosten, Mindereinnahmen und einen enormen Verwaltungsaufwand, wodurch finanziell nichts gewonnen wäre. Die Wiener Staatsoper GmbH habe bei der Vorstellungsserie von „Adriana Lecouvreur“ mit Anna Netrebko im November 2017 die Privatverkäufe überprüft: Hier hätten einige Verkäuferinnen und Verkäufer ihre überteuerten Karten in den billigen Kategorien nicht verkaufen können, weil die verlangten Preise nicht bezahlt worden seien. Damit stelle sich die Frage, welcher maximale Kartenpreis am Markt wirklich zu erzielen und nach welchen Kriterien dieser Preis festzulegen sei.

25.4

Der RH entgegnete, dass es der Wiener Staatsoper GmbH zukam, auch der Marktlogik zu folgen und damit die Preisgestaltung derart vorzunehmen, dass sie das bestehende Einnahmepotenzial selbst nutzt, sowie Rahmenbedingungen zu schaffen, um den unregulierten Handel durch Private und Kartenbüros — dieser fand auch unmittelbar vor Vorstellungsbeginn vor dem Staatsopernegebäude statt und führte jedenfalls bis zu dreifachen Preisen von Eintrittskarten — unattraktiv zu machen. Nicht nachvollziehbar war, wie die Wiener Staatsoper GmbH die von Privatverkäuferinnen und -verkäufern anlässlich der Vorstellungsserie von „Adriana Lecouvreur“ verlangten, jedoch nicht bezahlten Preise überprüfte.

Kartenvertrieb über das Internet

26.1

(1) Dem Kartenvertrieb der Wiener Staatsoper GmbH über das Internet lag eine Vereinbarung vom Mai 1997 des damaligen Österreichischen Bundestheaterverbands mit jenem Unternehmen zugrunde, das den Kartenvertrieb über das Internet abwickelte. Die Vereinbarung wurde vorerst auf acht Jahre abgeschlossen und sollte spätestens am 31. Dezember 2005 enden. Sie verlängerte sich um jeweils zwei weitere Jahre, sofern sie nicht unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist von einem Vertragspartner schriftlich aufgekündigt wurde. Dieser Kar-

tenvertriebspartner war ursprünglich berechtigt, bei einem über ihn abgewickelten Kartenverkauf von der Kundin bzw. vom Kunden eine zusätzlich zum Kartenpreis verrechnete Provision von maximal 20 % des Normalpreises zu verlangen.

(2) Im März 2003 wurde die ursprüngliche Vereinbarung dahingehend abgeändert, dass beim Kauf von Karten über das Internet nicht mehr die Kundinnen und Kunden mit einer Provision belastet wurden, sondern die Bühnengesellschaften des Bundestheater-Konzerns die Provision in Höhe von 7 % des Kartenpreises (jedoch höchstens 7,27 EUR pro verkaufter Karte) übernahmen. Die Differenz zwischen der Provision in Höhe von 7 % des Kartenpreises und der bis 2003 vom Kartenvertriebspartner erzielten durchschnittlichen Provision von 15 % des Kartenpreises sollte am Ende der Laufzeit der Vereinbarung aus 1997 fällig werden. Als Folge dieser Regelung dotierte die Wiener Staatsoper GmbH eine Rückstellung, die sie im Geschäftsjahr 2013/14 auflöste (siehe [TZ 12](#)).

(3) Im Dezember 2005 bot der Kartenvertriebspartner an, bei Verkäufen ab dem 1. September 2006 auf jenen Anteil der Provision zu verzichten, der 7 % des Kartenpreises oder 7,27 EUR überschreitet, solange die Vereinbarung vom Mai 1997 mit der Zusatzvereinbarung vom März 2003 nicht gekündigt wird. Damit waren die Folgen einer Kündigung nicht festgelegt, weil der Zeitraum der nachzuerrechnenden Provision offen war.

(4) Im Oktober 2010 vereinbarte die Wiener Staatsoper GmbH mit dem Kartenvertriebspartner, dass der Kartenvertriebspartner von jenem Anteil, der den Betrag an Provisionen eines Geschäftsjahres von 550.000 EUR überstieg, nur 50 % in Rechnung stellte.

(5) Im Juni 2013 schloss die Wiener Staatsoper GmbH mit dem Kartenvertriebspartner eine weitere Vereinbarung ab, mit der diesem Partner der exklusive Verkauf der Livestreams (siehe [TZ 29](#)) übertragen wurde. Der Kartenvertriebspartner erhielt für seine Leistungen ein Nettoentgelt in Höhe von 4 % des vom Kunden bezahlten Bruttobetrag. Verkauft der Kartenvertriebspartner zwischen 10.000 und 30.000 Streams im Jahr, erhöhte sich das Entgelt auf 4,5 %, bei mehr als 30.000 verkauften Streams pro Jahr auf 5 %. Diese Vereinbarung kann gemeinsam mit der Vereinbarung über den Kartenvertrieb gekündigt werden.

(6) Die von der Wiener Staatsoper GmbH an den Kartenvertriebspartner ausbezahlten Provisionen stiegen im überprüften Zeitraum von rd. 656.000 EUR (2011/12) um rd. 14 % auf rd. 747.000 EUR (2014/15) an.

(7) Zusätzlich verrechnete die ART for ART Theaterservice GmbH der Wiener Staatsoper GmbH für die von ihr erbrachten Leistungen im Kartenvertrieb (z.B. Betrieb der Kassenhalle) jährlich durchschnittlich rd. 928.000 EUR.

26.2

Der RH beanstandete, dass die Wiener Staatsoper GmbH ab 2003 bei Kartenverkäufen über das Internet dem Kartenvertriebspartner 7 % des Kartenpreises (höchstens 7,27 EUR je Karte) an Provision zu bezahlen hatte und mit den zusätzlich übernommenen Vertriebskosten ihre Position verschlechterte.

Der RH wies auch kritisch darauf hin, dass aus dem Verzicht des Kartenvertriebspartners vom Dezember 2005 nicht eindeutig hervorging, welche zusätzliche Provisionshöhe die Wiener Staatsoper GmbH bei einer Kündigung der Vereinbarungen aus dem Jahr 1997 und 2003 noch zu tragen hätte (siehe [TZ 12](#)). Er hielt fest, dass die Wiener Staatsoper GmbH mit ihrer Vereinbarung vom Oktober 2010 eine gewisse Kostendämpfung erreichte. Er wies auch auf die hohen, zusätzlich an die ART for ART Theaterservice GmbH zu zahlenden Kartenvertriebskosten hin.

Im Hinblick auf einen weiter ansteigenden Kartenvertrieb über das Internet empfahl der RH, mit dem Kartenvertriebspartner einen jährlichen Maximalbetrag für die zu zahlende Provision zu vereinbaren.

Ferner empfahl der RH, die Anteile der Kartenverkäufe über die Vertriebswege Tageskassen, Abendkassen und Internet genau zu verfolgen und bei einem deutlich abnehmenden Anteil der über die Tageskassen verkauften Karten zu evaluieren, ob der Kartenvertrieb über die ART for ART Theaterservice GmbH weiterhin in vollem Umfang erforderlich ist.

26.3

Laut Stellungnahme der Wiener Staatsoper GmbH würden die Empfehlungen des RH umgesetzt werden.

So seien in Bezug auf einen jährlichen Maximalbetrag für die Provision mit dem Kartenvertriebspartner Verhandlungen aufgenommen worden. Zu den Vertriebswegen Tageskassen, Abendkassen und Internet habe die Bundestheater-Holding GmbH das Projekt „Kartenvertrieb“ gestartet, in dessen Zuge auch die Empfehlung umgesetzt werden soll.

Kartenvergabe am Opernball

27.1 (1) Beim jährlich stattfindenden Opernball legte die Wiener Staatsoper GmbH neben den Eintrittskarten weitere Kartenkategorien auf.

Zum Betreten des Staatsopergebäudes am Tag des Opernballs war jedenfalls eine gültige Eintritts-, Ehren-, Dienst- oder Regiekarte erforderlich. Beschäftigte hatten an diesem Abend eine für den Zutritt gültige Dienst- oder Regiekarte vorzuweisen. Zusätzlich hatten Beschäftigte von Medienunternehmen und der Gastronomie am rechten Handgelenk ein Armband anzulegen.

Seit 2006 betrug der maximale Fassungsraum für den Opernball 7.230 Personen und dieser wurde im überprüften Zeitraum (bis auf 2013) auch gänzlich ausgenutzt. Die Anzahl der zum Normalpreis verkauften Eintrittskarten, der vergünstigten Karten sowie die Erträge aus dem Kartenverkauf entwickelten sich bei den Opernbällen 2012 bis 2016 wie folgt:

Tabelle 11: Kennzahlen zum Opernball 2012 bis 2016

	2012	2013	2014	2015	2016	Veränderung 2012 bis 2016
	Anzahl					in %
Fassungsvermögen	7.230	7.230	7.230	7.230	7.230	0
<i>davon</i>						
<i>verkaufte Eintrittskarten zum Normalpreis</i>	4.936	4.969	5.014	4.872	4.854	-2
<i>vergünstigte Karten¹</i>	2.294	2.259	2.216	2.358	2.376	4
	in EUR					in %
Erträge aus dem Kartenverkauf (netto)	3.244.013	3.274.097	3.289.186	2.994.872	3.374.881	4
Einnahmenentfall aufgrund von vergünstigten Karten (netto)	463.895	459.132	448.618	439.175	509.367	10

¹ Ehren-, Dienst-, Komitee- und Regiekarten

Quellen: Wiener Staatsoper GmbH; RH

Die Erträge aus dem Kartenverkauf für den Opernball betrugen von 2012 bis 2016 im Durchschnitt rd. 3,24 Mio. EUR netto. Der Anteil der Eintrittskarten zum Normalpreis im Verhältnis zum Fassungsvermögen betrug im Durchschnitt 68 %. Die Anzahl der kostenlosen Ehrenkarten stieg von 283 (2012) um 13 % auf 320 (2016) an. Der Einnahmenentfall aufgrund von vergünstigten und kostenlosen Karten betrug von 2012 bis 2016 insgesamt rd. 2,32 Mio. EUR. Davon entfielen auf die kostenlosen Ehren- und Dienstkarten sowie auf vergünstigte Regiekarten rd. 2,12 Mio. EUR.

(2) Ein Abgleich zwischen Beschäftigten, die an diesem Abend tatsächlich Dienst hatten, und den ausgegebenen Dienstkarten fand nicht statt. Dienstkarten wurden auch für die Gastronomie auf Anforderung des jeweiligen Unternehmens bereitgestellt. Die Wiener Staatsoper GmbH kontrollierte nicht, ob diese Dienstkarten nur von Personen verwendet wurden, die tatsächlich am Opernball arbeiteten.

27.2

Der RH stellte fest, dass der hohe Anteil von 32 % an vergünstigten Opernballkarten der Jahre 2012 bis 2016 zu einem gesamten Einnahmenentfall von rd. 2,32 Mio. EUR führte. Der RH wies kritisch darauf hin, dass nicht ausreichend sichergestellt war, dass vergünstigte Karten (wie etwa Dienstkarten) nicht weitergegeben wurden und mit diesen nicht Berechtigte den Opernball privat besuchten.

Der RH empfahl, den Anteil der für den Opernball ausgegebenen vergünstigten Karten zu prüfen und die Vergabe derartiger Karten gegebenenfalls zu verringern oder einzustellen, um so die Erträge in Zukunft zu erhöhen. Auch wäre sicherzustellen, dass derartige Karten nicht weitergegeben werden und nur jene Personen diese nutzen, die auch am Opernball (tatsächlich) arbeiten.

27.3

Laut Stellungnahme der Wiener Staatsoper GmbH werde die Empfehlung des RH umgesetzt werden.

Dazu teilte sie mit, dass die Zurverfügungstellung der Dienst-, Regie- und Ehrenkarten im bisherigen Ausmaß nicht nur notwendig und gerechtfertigt, sondern für die ordnungsgemäße Durchführung des Opernballs auch unentbehrlich sei. Der vom RH verwendete Begriff „Einnahmenentfall“ sei irreführend, denn diese Einnahmen könnten nicht lukriert werden, da es der am Ball in den verschiedensten Bereichen Tätigen bedürfe, damit die zahlenden Gäste den Ball besuchen und mit allen Angeboten erleben können. Dennoch werde die Anzahl der ausgegebenen vergünstigten Karten überprüft werden, um allenfalls eine Reduktion zu erreichen. Auf die Unzulässigkeit der Weitergabe der Dienst-, Ehren- und Regiekarten werde gesondert hingewiesen werden und — im Rahmen der am Opernball bestehenden Möglichkeiten — werde eine Überprüfung der tatsächlich am Ball Beschäftigten erfolgen.

27.4

Der RH wies darauf hin, dass der maximale Fassungsraum der Staatsoper für den Opernball im überprüften Zeitraum bis auf 2013 jeweils gänzlich ausgenutzt wurde, jede Art von vergünstigter Karte eine nicht verkaufte Eintrittskarte zum Normalpreis bedeutete und damit einen Entfall an Einnahmen nach sich zog; so deutete der Anstieg der vergünstigten Karten von 2014 auf 2016 um 160 Stück oder 7 % auf ein bestehendes Optimierungspotenzial hin, das bei der Wiener Staatsoper GmbH einen Nachdenkprozess auslösen sollte, inwiefern die Zurverfügungstellung aller vergünstigten Karten tatsächlich unentbehrlich war.

Neuproduktionen – Beschaffung von Dekorationen

28.1 Seit dem 1. September 2015 verpflichtete das BThOG die ART for ART Theaterservice GmbH, Bühnenbilder, Kostüme und sonstige Theaterrequisiten der Wiener Staatsoper GmbH anzubieten, und diese wiederum, die angebotenen Leistungen in Anspruch zu nehmen. Können Bühnenbilder, Kostüme und sonstige Theaterrequisiten bei gleichem Leistungsinhalt und gleichen vertraglichen Konditionen von einem Dritten günstiger angeboten werden, dann war dieser mit der Leistungserbringung zu beauftragen.

Die Wiener Staatsoper GmbH beschaffte ihre Bühnenbilder, Kostüme und Theaterrequisiten bis Ende des Geschäftsjahres 2015/16 ausschließlich von der ART for ART Theaterservice GmbH. Sie wendete die seit 1. September 2015 für die Beschaffung von Bühnenbildern, Kostümen und Theaterrequisiten geltende neue Regelung zur Beschaffung bei Dritten noch nicht an. Auch bestanden noch keine konkreten Überlegungen, wie die Regelung angewandt werden könnte. Im Gegensatz dazu hatte die Burgtheater GmbH im Geschäftsjahr 2013/14 Bühnenbilder von einem Dritten beschafft – siehe Gebarungsüberprüfung „Burgtheater GmbH“ (Reihe Bund 2016/6).

28.2 Der RH beanstandete, dass die Wiener Staatsoper GmbH die seit 1. September 2015 geltende Neuregelung weder angewendet noch deren Anwendung angedacht hatte. Sie verzichtete dadurch auf ein möglicherweise bestehendes Einsparungspotenzial.

Der RH empfahl, die durch das BThOG ab dem 1. September 2015 eröffnete Möglichkeit, Bühnenbilder, Kostüme und sonstige Theaterrequisiten von Dritten zu beschaffen, bei Kostenvorteilen zu nutzen.

28.3 Mit ihrer Stellungnahme übermittelte die Wiener Staatsoper GmbH eine Weisung der Bundestheater–Holding GmbH vom 27. April 2017.

In dieser Weisung wies die Bundestheater–Holding GmbH auf die relevanten Bestimmungen des BThOG hin, führte aus, dass demnach die ART for ART Theaterservice GmbH verpflichtet ist, ihre Leistungen den Bühnengesellschaften nach dem Grundsatz der Gleichmäßigkeit der Betriebsauslastung anzubieten, und eine Verpflichtung der Bühnengesellschaften besteht, diese angebotenen Leistungen auch zu beauftragen (Inhouse–Beauftragung). Weiters legte die Bundestheater–Holding GmbH fest, dass die Inhouse–Beauftragung im Ausmaß der Mindestabnahmeverpflichtungen aus konzernstrategischen und wirtschaftlichen Gründen am günstigsten ist. Zusätzlich definierte sie Kriterien für eine Leistungserbringung durch Dritte, wobei jede derartige Ausschreibung durch eine Bühnengesellschaft vorab mit der Bundestheater–Holding GmbH abzustimmen ist.

- 28.4** Der RH wies auf seine laufende Überprüfung bei der ART for ART Theaterservice GmbH hin.

Livestreaming

- 29.1** (1) Im Sinne der im kulturpolitischen Auftrag des BThOG festgelegten Aufgabe, „Zugangs- und Nutzungsmöglichkeiten für das gesamtösterreichische Publikum auch durch den Einsatz von elektronischen und anderen Massenmedien unter Berücksichtigung neuer medialer Entwicklungen“ zu schaffen, hatte die Geschäftsführung das Ziel formuliert, das breite Repertoire der Staatsoper unabhängig und auf höchstem technischen und künstlerischen Niveau im Internet zu präsentieren.

(2) Dieses Ziel wurde beginnend ab dem Frühjahr 2013 mit der Installation der für Liveübertragungen über das Internet (sogenannte Livestreams) erforderlichen Technik umgesetzt. Insgesamt investierte die Wiener Staatsoper GmbH in die für das Livestreaming erforderliche Technik und Infrastruktur rd. 1,08 Mio. EUR, die durch Einnahmen aus Projektsporing gedeckt wurden.

Ab Oktober 2013 bot die Wiener Staatsoper GmbH in einer ersten Test-Saison ihr neues Angebot auf einer eigenen Internet-Plattform an. Der Vollbetrieb startete im Geschäftsjahr 2014/15 mit 45 Übertragungen, die weltweit abrufbar waren. Durch die Möglichkeit einer zeitzoneversetzten Übertragung konnten Kundinnen und Kunden in allen Weltteilen die Übertragungen innerhalb von 72 Stunden zum selbstgewählten Zeitpunkt empfangen.

Die installierte Technik und Infrastruktur setzte die Wiener Staatsoper GmbH ebenso für Schulprogramme ein. Bei diesen Programmen konnten Schülerinnen und Schüler Einblicke in den Arbeits- und Probenalltag eines Opernhauses gewinnen und online eine Probe besuchen.

Weiters nutzte die Wiener Staatsoper GmbH die installierte Technik auch für ihr Angebot „Oper live am Platz“; dabei übertrug sie jährlich rd. 85 Opern- und Ballettaufführungen live auf eine Videowand neben dem Staatsopergebäude.

(3) Das Livestreaming-Angebot der Wiener Staatsoper GmbH war kostenpflichtig. Im Geschäftsjahr 2014/15 war für jede Übertragung einzeln zu bezahlen. Im Geschäftsjahr 2015/16 ergänzte die Wiener Staatsoper GmbH das bestehende Bezahlssystem um Monats- und Jahresabonnements.

Weiters verlieh die Wiener Staatsoper GmbH das Gesamtsystem auch an Interessenten aus dem Kulturbereich.

Ferner erfolgten im Mai und Juni 2016 zwei Ausstrahlungen über einen Fernsehsender unter Verwendung der installierten Technik. Diesen beiden Ausstrahlungen soll eine umfangreiche Kooperation mit diesem Fernsehsender folgen.

Im Geschäftsjahr 2014/15 standen den direkten Kosten für die Durchführung der Übertragungen in Höhe von rd. 413.000 EUR direkte Erlöse — Verkauf an einzelne Zuseherinnen und Zuseher, Vermietung der Produktionstechnik, Durchführung von Übertragungen für andere Veranstalter — in Höhe von rd. 81.000 EUR gegenüber.

(4) Die Geschäftsführung erstellte im September 2013 einen Businessplan, dessen Ziel war, das Projekt Livestreaming ab dem Geschäftsjahr 2014/15 mit Gewinn zu betreiben. Die in diesem Businessplan getroffenen Annahmen über die Erlöse aus verkauften Streaming–Abonnements und Einzelstreams konnten nicht erreicht werden.

29.2

Der RH wies darauf hin, dass die installierte Technik grundsätzlich zur Erfüllung des kulturpolitischen Auftrags beitragen konnte. Er hielt jedoch kritisch fest, dass den direkten Kosten für die Durchführung der Übertragungen im ersten Jahr des Vollbetriebs in Höhe von rd. 413.000 EUR lediglich Erlöse in Höhe von rd. 81.000 EUR gegenüberstanden.

Der RH empfahl, die Erträge aus den Übertragungen und Aufzeichnungen (etwa durch eine verstärkte Informations– und Öffentlichkeitsarbeit) zu steigern, um das von der Geschäftsführung angestrebte Ziel, Gewinne zu erzielen, zeitnah auch zu erreichen.

29.3

Laut Stellungnahme der Wiener Staatsoper GmbH werde die Empfehlung des RH umgesetzt werden. Ergänzend führte sie aus, dass

- es international üblich sei, dass große Opernhäuser Streams anbieten, wobei die Wiener Staatsoper GmbH, neben der Digital Concert Hall der Berliner Philharmoniker, das einzige Haus sei, das Livestreams von Opern– und Ballettvorstellungen als kostenpflichtiges Angebot betreibe,
- die Gegenüberstellung der Einnahmen aus den 45 kostenpflichtigen auf staatsoperlive.com angebotenen Livestreams zum Gesamtaufwand ohne Berücksichtigung der zahlreichen weiteren damit erbrachten Leistungen die Tatsachen nur bedingt träge, weil zu berücksichtigen sei, dass mit der eingebauten Inhouse–Anlage und den aufgebauten Video– und Audio-Teams weitere essentielle Angebote und notwendige mediale Inhalte von der Wiener Staatsoper GmbH produziert würden, wie beispielsweise

- zehn Schulstreams pro Saison, welche im Sinne des Kultur- und Bildungsauftrags Schulen und Bildungseinrichtungen im In- und Ausland unentgeltlich zur Verfügung gestellt würden und mit denen die Wiener Staatsoper live und on demand zwischen Juni 2014 und Oktober 2017 insgesamt 536 Schulklassen und rd. 12.000 Schülerinnen und Schüler erreicht habe,
- über 60 frei zugängliche Liveübertragungen pro Saison im Rahmen von „Oper live am Platz“ auf den 50 m² großen LED-Screen an der Fassade der Wiener Staatsoper am Herbert von Karajan-Platz erfolgt seien oder
- Aufzeichnung und Gestaltung von Einführungen, Hintergrundgeschichten und Interviews, die nicht nur als Rahmenprogramm für die Liveübertragungen, sondern auch für die Zurverfügungstellung im Youtube Channel der Wiener Staatsoper und auf den anderen Social Media Plattformen benötigt würden und eine rasch wachsende Anzahl von Zusehenden, Nutzerinnen und Nutzern fänden.

Die Wiener Staatsoper GmbH plane, ihre Erträge aus dem Livestreaming-Angebot wie auch aus Aufzeichnungen und deren medialer Verwertung weiter zu steigern – sowohl aus dem Verkauf von Abonnements und Einzeltickets als auch durch verstärkte Kooperation mit einem Fernsehsender und anderen Verwertern.

29.4

Der RH verkannte nicht die Bedeutung und vielfältige Einsetzbarkeit des Projekts Livestreaming. Er rief allerdings das im Businessplan vom September 2013 genannte Ziel, das Projekt Livestreaming ab dem Geschäftsjahr 2014/15 mit Gewinn betreiben zu wollen, in Erinnerung.

Beschaffung von Druckwerken

30.1

Im überprüften Zeitraum beauftragte die Abteilung Dramaturgie insgesamt sieben Unternehmen mit der Herstellung von Druckwerken.

(1) Programmhefte und Abendzettel

Die Verteilung der Druckaufträge für Programmhefte und Abendzettel auf die beauftragten Unternehmen zeigt folgende Übersicht:

Tabelle 12: Beauftragte Unternehmen für Programmhefte und Abendzettel

	2011/12	2012/13	2013/14	2014/15	Summe 2011 bis 2015
beauftragte Unternehmen	in EUR				
Unternehmen A	189.188	109.258	129.764	126.674	554.884
Unternehmen B	–	34.127	57.897	81.094	173.117
Unternehmen C	86.549	103.326	–	–	189.875
Unternehmen D	20.670	19.760	46.270	13.000	99.700
Unternehmen E	30.458	9.349	10.964	–	50.771
Summe	326.865	275.820	244.895	220.767	1.068.346

Rundungsdifferenzen möglich

Quellen: Wiener Staatsoper GmbH; RH

Auf die Produktion der Programmhefte und Abendzettel entfielen im Geschäftsjahr 2011/12 Aufträge von über 300.000 EUR; in den Geschäftsjahren 2012/13 bis 2014/15 jeweils von über 200.000 EUR. Im Jahr 2013 wurden bei den Unternehmen A, B und C Vergleichsangebote eingeholt. Im überprüften Zeitraum rechnete die Wiener Staatsoper GmbH mit dem Unternehmen A Druckaufträge in Höhe von rd. 555.000 EUR ab; dies entsprach rd. 52 % aller Druckaufträge für Programme und Abendzettel.

Die Aufträge für den Druck von Programmheften und Abendzetteln im überprüften Zeitraum wurden direkt vergeben. Das BVergG 2006 sah ab einem geschätzten Auftragswert von 100.000 EUR zumindest ein offenes Verfahren mit Bekanntmachung vor.

Die Gründe für die Beauftragung der einzelnen Unternehmen waren nicht nachvollziehbar dokumentiert.

(2) „Prolog“ und Sonderpublikationen

Die Wiener Staatsoper GmbH vergab die Aufträge für den Druck sowohl des „Prolog“ als auch der Sonderpublikationen ohne Einholung von Vergleichsangeboten an insgesamt sieben Unternehmen. Für Fotobücher und Biographien war für die Auswahl des beauftragten Unternehmens die Herstellungsqualität, beispielsweise in puncto Klebebindung und Fotoqualität, ausschlaggebend. Die Aufträge für den Druck des „Prolog“ — rd. 298.000 EUR oder rd. 18 % der gesamten Aufwendungen für Druckleistungen im überprüften Zeitraum — erhielt das Unternehmen A.

30.2 Der RH kritisierte, dass die Wiener Staatsoper GmbH die Druckaufträge für Programmhefte und Abendzettel nicht ausschrieb, bei den Aufträgen für den „Prolog“ und die Sonderpublikationen keine Angebote einholte sowie die Entscheidungsfindung über die Wahl des beauftragten Unternehmens nicht nachvollziehbar dokumentierte. Er kritisierte weiters, dass die Wiener Staatsoper GmbH über keine Vorgaben für die Direktvergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen verfügte.

Der RH empfahl, die Druckaufträge gemäß BVergG 2006 auszuschreiben und insbesondere die Vorgangsweise bei Direktvergaben und die Auswahlkriterien für eine Beauftragung von Druckleistungen vorab nachvollziehbar festzulegen und zu dokumentieren.

30.3 Laut Stellungnahme der Wiener Staatsoper GmbH werde die Empfehlung des RH umgesetzt werden. Sie werde eine Ausschreibung für sämtliche Publikationen veranlassen.

Personal

Personalstrategie

31.1 Eine alle Bereiche umfassende Personalstrategie hatte die Wiener Staatsoper GmbH weder in ihrem Unternehmenskonzept aus dem Jahr 2011 noch in einem anderen Dokument ausformuliert. Das Unternehmenskonzept beinhaltete verschiedene strategische Ziele. Die Geschäftsführung plante u.a.:

- die Erhöhung der Anzahl der Neuproduktionen,
- die fortlaufende Aktualisierung des Repertoires,
- eine intensive Mozartpflege, wobei Neuproduktionen möglichst aus dem Ensemble besetzt werden sollten,
- die künstlerische Erneuerung des Kernrepertoires und
- die Erweiterung des Spielplans durch seltene, bisher gar nicht aufgeführte Werke.

Das Wiener Staatsballett sollte unter neuer Leitung wieder zu einem angesehenen Teil des internationalen, tänzerischen Wettbewerbs werden.

Das Unternehmenskonzept deutete zwar an, dass diese Vorhaben Auswirkungen auf Teile des künstlerischen Personals haben werden: Die Werke von Mozart sollten möglichst aus dem Ensemble abgedeckt, das Repertoire sollte durch eine Erhöhung der Probenarbeit des Ensembles verbessert und auch bei den Gästen sollte die Probenarbeit erhöht werden. Ferner sollte die Struktur des Ballettensembles verändert werden. Das Unternehmenskonzept stellte außerdem den Bau und Betrieb einer Probephöhne in Aussicht.

Eine Personalstrategie, die alle Bereiche umfasste, hatte die Wiener Staatsoper GmbH aus ihrem Unternehmenskonzept jedoch nicht abgeleitet.

31.2 Der RH kritisierte, dass die Wiener Staatsoper GmbH über keine ausformulierte Personalstrategie verfügte, die alle Bereiche des Unternehmens umfasste.

[Der RH empfahl, aus dem Unternehmenskonzept eine alle Bereiche umfassende Personalstrategie abzuleiten und die Personalziele danach auszurichten.](#)

31.3 Laut Stellungnahme der Wiener Staatsoper GmbH sei die Empfehlung des RH bereits umgesetzt worden.

Sowohl im Juni 2016 als auch im Juni 2017 wären in der Aufsichtsratsitzung der Wiener Staatsoper GmbH Mehrjahresplanungen das Personal betreffend für die jeweils folgenden drei Jahre vorgelegt und vom Aufsichtsrat bewilligt worden.

Die Wiener Staatsoper GmbH habe außerdem die strategischen Ziele des Unternehmenskonzepts umgesetzt. Was die nicht abgeleitete Personalstrategie betreffe, wies sie darauf hin, dass nur das Ensemble aufgestockt worden sei (dadurch Wegfall mehrerer Gastauftritte) und aufgrund der Errichtung der Probephöhne lediglich eine Korrepetitorin bzw. ein Korrepetitor sowie eine Regieassistentin bzw. ein Regieassistent gebraucht worden seien. Die technische Mannschaft für die Probephöhne sei aus dem vorhandenen Personal gestellt worden.

Was die Solotänzer und Solotänzerinnen betreffe, seien dort lediglich zwei Stellen vom Corps de ballet zu den Solistinnen und Solisten verschoben worden. Dafür habe das Ballett auf Gastsolistinnen und –solisten beinahe komplett verzichtet. Beim Chor sei wegen Opernschule und Chorakademie eine Stelle geschaffen worden. Das Projekt Livestreaming sei zum Zeitpunkt der Erstellung des Unternehmenskonzepts in dieser Form noch nicht geplant gewesen.

31.4 Der RH erwiderte, dass er nicht die reale Entwicklung der Personalstruktur kritisiert hatte, sondern dass die Wiener Staatsoper GmbH — wie sie selbst eingeräumt hatte — nicht vorab aus dem Unternehmenskonzept eine Personalstrategie abge-

leitet hatte, um die Personalentwicklung strategisch zu steuern. Für den RH war eine solche strategische Vorgehensweise im Bereich der Personalentwicklung Teil eines professionellen Managements. Ein Unternehmenskonzept sollte auch kostenintensive, strategisch relevante Projekte umfassen, wie das Projekt Livestreaming, und entsprechend fortgeschrieben werden.

Personalziele

32.1 (1) Der Personalplan der Wiener Staatsoper GmbH ging von einer Erhöhung der Anzahl der Solistinnen und Solisten des Ensembles aus. Ferner sah er Steigerungen beim Projekt Livestreaming, bei den Solotänzerinnen und Solotänzern, beim Chor sowie bei der Probebühne vor. Diese Personalziele wurden im Unternehmenskonzept der Wiener Staatsoper GmbH nicht ausdrücklich erwähnt (siehe [TZ 31](#)).

(2) Die Neufassung der Errichtungserklärung der Wiener Staatsoper GmbH vom November 2015 verpflichtete die Geschäftsführung, den Personalstand durch eine dreijährige Planung festzulegen. Ab dem Geschäftsjahr 2015/16 genehmigte der Aufsichtsrat neben den Personalaufwendungen erstmals auch den Personalstand, jedoch nicht für drei Jahre, sondern nur für jeweils ein Jahr.

(3) Für das Jahr 2015/16 ging der Personalplan von einer gleichbleibenden Anzahl der Vollzeitäquivalente (**VZÄ**) aus, im Jahr 2016/17 sah er erstmals eine Einsparung um 17 VZÄ auf 955 VZÄ vor. Dieser Einsparung war ein Projekt im Bereich Technik vorangegangen, das zu Veränderungen in der Personalstruktur führte; die Wiener Staatsoper GmbH plante, dadurch im Bereich Technik insgesamt 20 VZÄ zu reduzieren.

(4) Eine Ziel- und Leistungsvereinbarung, die die Bundestheater-Holding GmbH und die Wiener Staatsoper GmbH im Jahr 2016 erstmals miteinander schlossen, verpflichtete die Wiener Staatsoper GmbH, ihre Personalkapazitäten zu analysieren und (weitere) Optimierungspotenziale zu identifizieren.

32.2 Der RH kritisierte, dass die Wiener Staatsoper GmbH für das Personal keine, wie in der Errichtungserklärung vom November 2015 vorgesehen, mehrjährigen Planungen erstellte.

Der RH kritisierte, dass die Wiener Staatsoper GmbH ihre Personalziele nach wie vor nicht im Unternehmenskonzept und in einer daraus abgeleiteten mittelfristigen Personalstrategie formulierte. Ferner kritisierte der RH, dass die Wiener Staatsoper GmbH die Errichtungserklärung vom November 2015 insofern nicht umsetzte, als sie ihre Ziele für den Personalstand nicht mehrjährig plante.

Der RH empfahl, Personalziele mehrjährig auf Basis einer mittelfristigen Personalstrategie zu entwickeln. Ferner empfahl der RH, die Ziel- und Leistungsvereinbarung umzusetzen, die Personalkapazitäten zu analysieren sowie weitere Optimierungspotenziale zu identifizieren.

32.3

Laut Stellungnahme der Wiener Staatsoper GmbH sei die Empfehlung des RH, Personalziele mehrjährig auf Basis einer mittelfristigen Personalstrategie zu entwickeln, bereits umgesetzt worden.

Die Empfehlung des RH, die Ziel- und Leistungsvereinbarung umzusetzen, die Personalkapazitäten zu analysieren und weitere Optimierungspotenziale zu identifizieren, werde umgesetzt werden. In der Ziel- und Leistungsvereinbarung 2017/18 mit der Bundestheater-Holding GmbH seien verschiedene Maßnahmen hinsichtlich der Personalstruktur festgeschrieben worden. Diese betrafen neben Optimierungspotenzialen auch Grenzwerte und Leistungskennzahlen sowie Personalentwicklung.

Geschäftsführung

Bestellungen

33.1

Nach Durchführung einer Ausschreibung bestellte die frühere Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur, Dr. Claudia Schmied, den künstlerischen Geschäftsführer im Jahr 2007 für die Zeit vom 1. September 2010 bis zum 31. August 2015; Ende Jänner 2012 bestellte sie ihn neuerlich ohne Ausschreibung für weitere fünf Jahre bis zum 31. August 2020.

Nach Durchführung einer Ausschreibung wurde für die Zeit ab 1. September 2020 ein neuer künstlerischer Geschäftsführer vom Bundesminister für Kunst und Kultur, Verfassung und Medien, Dr. Thomas Drozda, im Dezember 2016 der Öffentlichkeit vorgestellt.

Der kaufmännische Geschäftsführer wurde im Zuge der Ausgliederung im Jahr 1999 zunächst vom früheren Bundeskanzler, Mag. Viktor Klima, nach Durchführung einer Ausschreibung provisorisch bestellt; die Bundestheater-Holding GmbH bestellte ihn seit dem Jahr 2001 viermal für die jeweils folgende Funktionsperiode, ohne die Funktion vorher auszuschreiben (zuletzt im Februar 2012 bis zum 31. August 2020).

Seit der Novelle des BThOG im Jahr 2015⁵ war das Bundeskanzleramt⁶ für die Bestellung beider Mitglieder der Geschäftsführung zuständig.⁷

Der RH hatte bereits in mehreren Berichten empfohlen, dass auch bei Wiederbestellungen Ausschreibungen durchzuführen sind.⁸

Im Oktober 2012 legte die Bundesregierung im Public Corporate Governance Kodex ausdrücklich fest, dass die Regelungen über die Bestellungen — und damit die Ausschreibungspflicht — auch für Wiederbestellungen gelten.

33.2 Der RH kritisierte, dass das damals zuständige Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur und die Bundestheater–Holding GmbH den künstlerischen und den kaufmännischen Geschäftsführer zuletzt im Jahr 2012 ohne Ausschreibungen wiederbestellten und damit die Transparenz der Stellenbesetzung im Falle einer Wiederbestellung beeinträchtigten.

[Er empfahl dem Bundeskanzleramt, die Geschäftsführung künftig auch bei Wiederbestellungen auszuschreiben.](#)

33.3 Laut Stellungnahme des Bundeskanzleramts gehe der Bestellung von Mitgliedern der Geschäftsführung bei allen Gesellschaften im Bundestheater–Konzern eine öffentliche Ausschreibung voraus. Die Ausschreibung der Funktionen habe seit der Novelle des BThOG im Jahr 2015 durch die Bundestheater–Holding GmbH im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler zu erfolgen.

⁵ Bundesgesetz, mit dem das Bundestheaterorganisationsgesetz geändert wird (BGBl. I Nr. 100/2015, Kundmachung am 13. August 2015).

⁶ Die Angelegenheiten der Bundestheater übte seit dem 1. März 2014 der Bundesminister für Kunst und Kultur, Verfassung und Medien im Bundeskanzleramt aus (Entschießung des Bundespräsidenten, mit der die sachliche Leitung bestimmter, zum Wirkungsbereich des Bundeskanzleramtes gehörender Angelegenheiten einem eigenen Bundesminister übertragen wird, zuletzt BGBl. II Nr. 119/2016).

⁷ Davor bestellte der zuständige Bundesminister den künstlerischen und die Bundestheater–Holding GmbH den kaufmännischen Geschäftsführer.

⁸ siehe Gebarungsüberprüfungen „Verträge der geschäftsführenden Leitungsorgane in öffentlichen Unternehmen“ („Managerverträge“), Reihe Bund 2011/7; sowie „MAK – Österreichisches Museum für angewandte Kunst“, Reihe Bund 2013/2

Einhaltung der Bundes-Vertragsschablonenverordnung

34.1 Die Bundestheater-Holding GmbH setzte bei der Gestaltung der Geschäftsführerverträge die Bundes-Vertragsschablonenverordnung⁹ nicht durchgehend um.

Abweichende Vertragselemente zugunsten der Mitglieder der Geschäftsführung betrafen etwa die Abgeltung von Mehraufwendungen im Falle einer Dienstortänderung¹⁰, das Zustimmungserfordernis bei Beteiligungen und Nebenbeschäftigungen, die Abgeltung von Diensterfindungen¹¹ sowie das Gehalt. Die Geschäftsführerverträge regelten, dass sich das Jahresentgelt automatisch nach Maßgabe der generellen Gehaltsbewegungen für Bundestheaterbedienstete des administrativen Personals erhöhte.

In Bezug auf generelle Gehaltsbewegungen hatte der RH in seinen Berichten empfohlen, dass die vertraglich mit Managern vereinbarten Gesamtjahresbezüge nicht zuletzt aufgrund der feststehenden Laufzeit und der Höhe grundsätzlich als Fixbeträge über die gesamte Vertragslaufzeit anzusehen und nicht jährlich (beispielsweise entsprechend den Kollektivvertragserhöhungen der jeweiligen Branche) anzupassen wären.¹²

34.2 Der RH kritisierte, dass die Bundestheater-Holding GmbH in den Geschäftsführerverträgen die Bundes-Vertragsschablonenverordnung nicht durchgehend umsetzte, weil sie darin vorgesehene Vertragselemente aus Sicht der Geschäftsführung günstiger als vorgesehen vereinbarte.

Der RH empfahl der Bundestheater-Holding GmbH, in allen Geschäftsführerverträgen die Bundes-Vertragsschablonenverordnung durchgehend umzusetzen.

34.3 Laut Stellungnahme der Bundestheater-Holding GmbH sei die Empfehlung des RH bereits umgesetzt worden.

⁹ BGBl. II Nr. 254/1998 i.d.g.F.

¹⁰ Eine Veränderung des Dienstorts aufgrund unternehmerischer Erfordernisse war als zulässig zu vereinbaren. Ein Ersatz der Mehraufwendungen war im Falle einer Dienstortänderung nicht vorgesehen. Die Geschäftsführerverträge regelten jedoch, dass im Falle der Änderung des Dienstorts für die Dauer von höchstens sechs Monaten ein Anspruch auf Ersatz der dadurch entstehenden Mehraufwendungen besteht.

¹¹ Diensterfindungen sollten ohne Anspruch auf ein gesondertes Entgelt dem Unternehmen gehören. Die Geschäftsführerverträge regelten demgegenüber, dass die Gesellschaft binnen vier Monaten nach Mitteilung zu erklären hat, ob sie die Diensterfindung für sich in Anspruch nimmt.

¹² siehe Gebarungsüberprüfung „Verträge der geschäftsführenden Leitungsorgane in öffentlichen Unternehmen („Managerverträge“), Reihe Bund 2011/7, TZ 11

So habe das Bundeskanzleramt unter ihrer Mitwirkung Vertragsmuster für die im dortigen Wirkungsbereich anfallenden Geschäftsführerverträge erstellt, die eine vollständige Umsetzung aller Bestimmungen der Bundes-Vertragsschablonenverordnung enthalten hätten. Die Musterverträge seien am 5. Oktober 2017 an die Bundestheater-Holding GmbH übermittelt worden. Seit diesem Zeitpunkt sei diese Vorlage beim Abschluss neuer Verträge mit Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführern verwendet worden.

Personalstruktur

35.1

(1) Das Personal der Wiener Staatsoper GmbH war den Bereichen Kunst, Technik und Administration zugeordnet und arbeitete innerhalb dieser Bereiche auf Basis unterschiedlicher arbeitsrechtlicher Grundlagen.

(2) Im Bereich Kunst waren aufgrund von individuellen Bühnendienstverträgen¹³ Solistinnen und Solisten und der Szenische Dienst (z.B. Inspizient) beschäftigt. Für die Bühnendienstverträge für Orchester (inklusive Bühnenorchester), Chor und Ballett bestanden zusätzlich eigene Konzernkollektivverträge.

Dem Bereich Kunst waren auch mit Dienstvertrag Angestellte (z.B. Opern- und Ballettschule) und technisches Personal (z.B. Orchesterwarte) zugeordnet.

(3) Im Bereich Technik war das Personal überwiegend aufgrund des Kollektivvertrags für technisches Personal angestellt. Jener aus dem Jahr 1972 galt für Technik-Angestellte, die bis zum 31. August 1999 eingetreten waren. Für das danach eingetretene Personal galt der Kollektivvertrag 1999, auf dessen Basis das Entgelt die zahlreichen, bislang gesondert zu entlohnenden Mehr- und Überstundenleistungen sowie Nebengebühren abgalt. Auf Basis des neuen Kollektivvertrags 1999 war eine flexiblere Einteilung des technischen Personals möglich.

Aufgrund einer Öffnungsklausel¹⁴ war es auch möglich, im Bereich Technik individuelle Arbeitsverträge abzuschließen. Von dieser Möglichkeit hatte die Wiener Staatsoper GmbH bei Beschäftigten Gebrauch gemacht, für die der Kollektivvertrag 1972 galt (rd. 60 VZÄ, 2014/15). Damit konnte diese Personengruppe flexibler eingesetzt werden, ohne dass dies als Mehrleistung abzugelten war.

¹³ nach dem Theaterarbeitsgesetz und dem Wiener Bühnenkollektivvertrag

¹⁴ Eine Öffnungsklausel im Kollektivvertrag lässt zu, dass von diesem abweichende (auch ungünstigere) Regelungen auf individueller Ebene in den Dienstverträgen vereinbart werden können.

Dem Bereich Technik war auch Personal zugeordnet, das auf Basis von Bühnendienstverträgen beschäftigt war (z.B. Leitungsfunktionen von Technik, Beleuchtung und Akustik). Ferner arbeiteten in diesem Bereich auch mit Dienstvertrag Angestellte (z.B. Sekretariat), die dem Kollektivvertrag für das administrative Personal unterlagen.

(4) Für das Personal des Bereichs Administration galt überwiegend der Kollektivvertrag für Angestellte im Gesamtbereich der Bundestheater–Holding GmbH. Es war diesem Bereich jedoch auch Personal zugeordnet, das aufgrund individueller Bühnendienstverträge (z.B. Disponentinnen und Disponenten, künstlerisches Betriebsbüro) und dem Kollektivvertrag 1972 (z.B. Direktionswarte) beschäftigt war. Ferner arbeiteten in diesem Bereich auch zugewiesene Beamtinnen und Beamte sowie Vertragsbedienstete, die vor der Ausgliederung dem Bundestheaterverband angehört hatten.

(5) Der Personalstand der Wiener Staatsoper GmbH entwickelte sich innerhalb der oben angeführten Bereiche und arbeitsrechtlichen Grundlagen wie folgt:

Tabelle 13: Personalstand der Wiener Staatsoper GmbH

Bereich		2011/12	2012/13	2013/14	2014/15	Veränderung 2011/12 bis 2014/15	
		in VZÄ					
Geschäfts- führung	Bühnendienstverträge	2,00	2,00	2,00	2,00	0,00	
Kunst ¹	Solistinnen, Solisten (Ensemble)	44,18	52,52	58,98	53,10	8,92	
	Chor	90,09	91,10	91,29	90,29	0,20	
	Orchester	145,83	145,99	146,71	146,59	0,76	
	Bühnenorchester	37,78	39,07	39,61	39,06	1,28	
	Ballett	99,62	100,29	101,81	102,77	3,15	
	Bühnendienstverträge (Szenischer Dienst)	53,78	53,27	54,68	55,93	2,15	
	Kollektivvertrag 1972	3,00	3,00	3,00	3,00	0,00	
	Angestellte	32,63	33,64	36,00	38,55	5,92	
	Zwischensumme Kunst gesamt	506,89	518,88	532,08	529,28	22,39	
Technik	Kollektivvertrag 1972	92,88	91,54	87,25	83,83	-9,05	
	Kollektivvertrag 1999	197,05	199,83	203,80	206,99	9,94	
	Technik-Individualvertrag	65,00	64,00	64,56	63,56	-1,44	
		Zwischensumme Technik-Verträge	354,93	355,37	355,61	354,38	-0,55
	Bühnendienstverträge (Szenischer Dienst)	13,00	13,00	9,00	10,00	-3,00	
	Angestellte	4,35	5,16	8,09	7,83	3,48	
	Vertragsbedienstete	1,00	1,00	1,00	1,00	0,00	
	Lehrling	1,00	0,50	1,00	1,00	0,00	
	Zwischensumme Technik gesamt	374,28	375,03	374,70	374,21	-0,07	
Administration	Angestellte	32,41	34,95	33,59	33,36	0,95	
	Beamtinnen, Beamte	5,00	5,00	5,00	5,00	0,00	
	Vertragsbedienstete	8,93	8,83	8,83	8,83	-0,10	
	Bühnendienstverträge (Szenischer Dienst)	7,00	7,00	8,00	8,00	1,00	
	Kollektivvertrag 1972	1,00	1,00	1,00	1,00	0,00	
	Kollektivvertrag 1999	1,00	1,00	1,00	1,00	0,00	
		Zwischensumme Administration gesamt	55,33	57,78	57,42	57,19	1,86
Personal	gesamt²	938,50	953,69	966,19	962,68	24,18	

Rundungsdifferenzen möglich

¹ darin enthalten:

– Personal der Opern- und Ballettschule (2014/15: rd. 21 VZÄ Angestellte, 1 VZÄ Bühnenarbeitsvertrag)

² darin nicht enthalten:

- Mitglieder der Jugendkompanien von Ballett und Chor auf Basis einer Ausbildungsentschädigung
- geringfügig Beschäftigte (Opern- und Ballettschule, Komparsen, Projekt Streaming, Fotografie)
- Mitglieder des Zusatz- oder Extrachors
- fallweise Beschäftigte, die als „Zusatzpersonal“ nach Vorstellungsbeginn abgerechnet wurden (Abendaushelfer, Kamera- und Regieleistungen Projekt Streaming, Untertitelbetätigung)

Quellen: Wiener Staatsoper GmbH; RH

Insgesamt stieg der Personalstand im Bereich Kunst um rd. 22 VZÄ. Die Wiener Staatsoper GmbH erhöhte ihren Personalstand in diesem Bereich u.a. bei den Solistinnen und Solisten (Ensemble, +rd. 9 VZÄ) und beim Ballett (+rd. 3 VZÄ). Bei den Angestellten im Bereich Kunst war die Hälfte des Anstiegs von rd. 6 VZÄ auf das Projekt Livestreaming zurückzuführen (+rd. 3 VZÄ). Gleichzeitig verringerte die Wiener Staatsoper GmbH den Einsatz von Gästen. Während auch als Folge des erhöhten Personalstands im Ensemble die Anzahl der Auftritte der Ensemblemitglieder um rd. 7 % anstieg, verringerte sich die Anzahl der Gästeauftritte im überprüften Zeitraum um rd. 12 %.

35.2

Der RH wies darauf hin, dass durch den Anstieg der Auftritte der Ensemblemitglieder und die verringerte Anzahl an Gästeauftritten die Wiener Staatsoper GmbH grundsätzlich eine wirtschaftliche Vorgangsweise wählte, weil Ensemblemitglieder jedenfalls entlohnt werden mussten, Gastsolistinnen und Gastsolisten hingegen nach ihrem Einsatz honoriert wurden.

Einsatz des Bühnenorchesters

36.1

(1) Die Wiener Staatsoper GmbH verfügte neben dem Staatsopernorchester auch über ein eigenes Bühnenorchester. Das aus 40 Musikerinnen und Musikern bestehende Bühnenorchester der Wiener Staatsoper GmbH hatte nach dem Kollektivvertrag seine Dienste in den Proben- und Spielstätten der Bühnengesellschaften sowie im Staatsopernorchester zu erbringen. Es wurde auf oder hinter der Szene, bei weiteren künstlerischen Projekten, wie z.B. den Kinderopern, erforderlichenfalls im Orchestergraben sowie in der Volksoper Wien GmbH eingesetzt, kaum jedoch in der Burgtheater GmbH.

Bei geplanten Abwesenheiten von Mitgliedern des Staatsopernorchesters übernahmen auch einzelne Mitglieder des Bühnenorchesters zusätzlich zur Verpflichtung nach dem Kollektivvertrag als Substituten Dienste im Staatsopernorchester. Die Wiener Staatsoper GmbH rechnete dem abwesenden Staatsopernmusiker diesen Dienst an. Die Einsätze der als Substituten spielenden Bühnenorchestermusikerinnen und -musiker wurden gesondert aufgezeichnet (vom Inspektor des Bühnenorchesters als „philharmonische Dienste“ bezeichnet).

(2) Nach dem Kollektivvertrag war jedes Mitglied des Bühnenorchesters pro Jahr zu 250 Diensten (Proben und Vorstellungsdiensten) verpflichtet. Die tatsächlichen Dienste nach dem Kollektivvertrag und die „philharmonischen Dienste“ entwickelten sich von 2011/12 bis 2014/15 wie folgt:

Tabelle 14: Dienste Bühnenorchester

	2011/12	2012/13	2013/14	2014/15	Durchschnitt
	Anzahl				
Soll–Dienste nach Kollektivvertrag	9.600	9.750	9.951	9.875	9.794
Ist–Dienste nach Kollektivvertrag	5.949	5.439	5.679	6.090	5.789
	in %				
Anteil Ist–Dienste an Soll–Diensten	62	56	57	62	59
	Anzahl				
Dienste als Substituten	1.338	1.264	1.638	1.636	1.469
Summe Ist–Dienste nach Kollektivvertrag und Dienste als Substituten	7.287	6.703	7.317	7.726	7.258
	in %				
Anteil der Summe der Ist–Dienste und der Dienste als Substituten an den Soll–Diensten	76	69	74	78	74

Quellen: Wiener Staatsoper GmbH; RH

Das Staatsopernorchester leistete im jährlichen Durchschnitt rd. 19.400 Dienste. Durchschnittlich rd. 8 % dieser Dienste spielten Musikerinnen und Musiker des Bühnenorchesters als Substituten. Einige Mitglieder des Bühnenorchesters spielten in mehreren Geschäftsjahren jeweils mehr als 40 % ihrer insgesamt geleisteten Dienste als Substitut.

(3) Die Gesamtkosten des Bühnenorchesters betragen im jährlichen Durchschnitt rd. 2,96 Mio. EUR.

36.2

Der RH wies kritisch darauf hin, dass das Bühnenorchester lediglich rd. 59 % der im Kollektivvertrag vorgesehenen Soll–Dienste tatsächlich leistete. Der RH beanstandete, dass die Wiener Staatsoper GmbH den Staatsopernmusikerinnen und –musikern Dienste, die diese nicht spielten, anrechnete und gleichzeitig bei den vertretungsweise spielenden Bühnenorchestermusikerinnen und –musikern aufzeichnete.

Der RH empfahl, zu überprüfen, inwieweit das Bühnenorchester auch bei Vorstellungen der Burgtheater GmbH eingesetzt werden kann, um die vorhandenen Kapazitäten besser auszunutzen. Ferner empfahl er, Dienste nur demjenigen Orchestermitglied anzurechnen, das diese tatsächlich spielte. Schließlich empfahl er, bei dauernder Unterbeschäftigung des Bühnenorchesters den Anstellungsgrad der Musikerinnen und Musiker zu vermindern und einhergehend damit das vorhandene Einsparungspotenzial – bei einer Reduzierung der Verpflichtungen z.B. um ein Viertel rd. 700.000 EUR jährlich – zu nutzen. Auf Basis der korrekten Zuordnung der Dienste wären jedenfalls auch die Größe sowie der Anstellungsgrad des Staatsopernorchesters zu prüfen.

36.3

Laut Stellungnahme der Wiener Staatsoper GmbH werde sie die Empfehlung des RH, zu überprüfen, inwieweit das Bühnenorchester auch bei Vorstellungen der Burgtheater GmbH eingesetzt werden kann, umsetzen.

Sie werde — im Einvernehmen mit der Bundestheater–Holding GmbH — sowohl mit der Volksoper Wien GmbH als auch mit der Burgtheater GmbH Verhandlungen über den Einsatz des Bühnenorchesters sowie die Verrechnungspreise aufnehmen, mit dem Ziel einer Umsetzung der Empfehlungen des RH.

Hinsichtlich der restlichen Empfehlungen (Dienste nur anzurechnen, wenn diese auch gespielt wurden, bei dauernder Unterbeschäftigung den Anstellungsgrad zu vermindern, die Größe des Staatsopernorchesters zu überprüfen) müsse die Wiener Staatsoper GmbH die Sicht des RH zur Kenntnis nehmen. Sie wies jedoch darauf hin, dass der künstlerische Aspekt vollkommen außer Acht gelassen worden sei, der in diesem Zusammenhang doch der wesentliche sei. Diesbezüglich teilte sie ergänzend mit, dass

- die Wiener Staatsoper GmbH, um hohe Karteneinnahmen zu erreichen, viele Vorstellungen spielen müsse. Gleichzeitig dürfen die Vorstellungsserien eines Stückes nur kurz sein, sonst bestehe die Gefahr, dass sich die Auslastung bzw. die Einnahmen reduzieren. Das Staatsopernorchester sei das einzige Orchester der Welt, das so viele Serien — ungefähr 70 pro Spielzeit — auf höchstem Niveau mit sehr wenigen Orchesterproben — oft gar keinen — spielen könne.
- Der Einsatz des Bühnenorchesters sei sehr abhängig vom Spielplan. Eine gleichmäßige Auslastung des Bühnenorchesters könne aber kein Kriterium bei der — sehr komplexen — Erstellung des Spielplans sein, die von anderen wesentlichen Faktoren abhängig sei. Die Bandbreite des Einsatzes des Bühnenorchesters sei vom Repertoire vorgegeben. Die Anforderungen seien äußerst vielfältig, vom Fanfarenbläser bis zum 50-köpfigen Orchester auf der Bühne bei „Tri Sestri“ von Péter Eötvös. Die Mitglieder des Bühnenorchesters hätten ein sehr hohes Niveau, sie würden das Repertoire kennen und müssten jederzeit für Musikerinnen und Musiker des Staatsopernorchesters einspringen können. Die Wiener Staatsoper GmbH sei gesetzlich verpflichtet, ein breites Repertoire mit umfassender Opern- und Ballettliteratur zu pflegen – zum Kern des Musiktheater-Repertoires gehörten vor allem auch Werke von Wolfgang Amadeus Mozart, Richard Strauss, Giuseppe Verdi, Giacomo Puccini, Peter I. Tschaikowski und Richard Wagner, welche große Orchesterstärken im Graben und/oder auf der Bühne erforderten. Die kurzfristige Einsetzbarkeit und Flexibilität der Mitglieder des Bühnenorchesters im täglichen Spiel- und Probenbetrieb sei von elementarer Bedeutung. Darüber hinaus spiele das Bühnenorchester alle Kinderopernvorstellungen des Hauses.

- Beginne man bei den Orchestern Personal einzusparen, laufe man Gefahr, dass das komplexe Zusammenwirken zerstört wird und die Qualität sinkt. Damit entstehe in weiterer Folge ein erhöhter Probenaufwand, der sich direkt auf die Vorstellungszahl auswirkt. Dann werde es, wie in anderen großen Opernhäusern auch, zu einer Reduktion von rund 30 Vorstellungen im jährlichen Spielplan kommen. Das wiederum bedeute bei einer durchschnittlichen Abendeinnahme von 120.000 EUR einen Einnahmementfall von jährlich 3,6 Mio. EUR.
- Die Umwegrentabilität betrachtend, würden 60.000 Besucherinnen und Besucher in der Wiener Staatsoper weniger pro Saison Umsatzeinbußen für Hotellerie, Gastronomie, Taxiunternehmen und etliche andere österreichische Wirtschaftsbetriebe bedeuten.
- Gemäß dem kulturpolitischen Auftrag der Wiener Staatsoper GmbH laut BThOG sei ein wesentliches Element der künstlerischen Qualität das im internationalen Maßstab herausragende Orchester, das in höchster Qualität in dem dafür erforderlichen Umfang aufrechtzuerhalten ist.

36.4

In Entgegnung zur ausführlichen Stellungnahme vermochte der RH keinen künstlerischen Aspekt darin zu erkennen, dass geleistete Orchesterdienste im Ausmaß von jährlich durchschnittlich 1.469 Diensten gleichzeitig den Mitgliedern des Staatsopernorchesters angerechnet und bei den tatsächlich spielenden Mitgliedern des Bühnenorchesters aufgezeichnet wurden. Er wies nochmals darauf hin, dass durchschnittlich rd. 8 % der Dienste des Staatsopernorchesters durch Musikerinnen und Musiker des Bühnenorchesters als Substituten gespielt wurden.

Er verblieb daher, insbesondere im Sinne des im BThOG definierten kulturpolitischen Auftrags, bei seinen Empfehlungen,

- Dienste nur jenem Orchestermitglied anzurechnen, das diesen tatsächlich spielte,
- bei fortdauernder Unterbeschäftigung des Bühnenorchesters den Anstellungsgrad zu vermindern und damit das augezeigte Einsparungspotenzial zu nutzen sowie
- Größe und Anstellungsgrad des Staatsopernorchesters zu überprüfen.

Personalkennzahlen

37.1

(1) Die Wiener Staatsoper GmbH stellte die Entwicklung des Personalstands (Anzahl der VZÄ) und die Personalaufwendungen in Berichten dar, die an den Aufsichtsrat und an die Bundestheater-Holding GmbH gerichtet waren.¹⁵ Die Istwerte für den Personalstand und den Personalaufwand lagen im überprüften Zeitraum unter den Planwerten.

Die im überprüften Zeitraum geltende Controlling-Richtlinie der Bundestheater-Holding GmbH aus dem Jahr 2012 enthielt keine Vorgaben zur VZÄ-Berechnung. Eine neue Controlling-Richtlinie vom Dezember 2015 sah zur Berechnung der VZÄ-Werte vor, dass nur jene Beschäftigte ausgewiesen werden, die zum Stichtag des jeweiligen Monatsletzten angestellt waren. Außerdem war nicht geregelt, dass bei den VZÄ-Werten in den Quartalsberichten ein etwaiger Entfall der Entgeltverpflichtung, etwa bei unbezahltem Urlaub, zu berücksichtigen war. Es waren in den Quartalsberichten somit Beschäftigte nicht enthalten, die bis vor dem Stichtag befristet angestellt waren, und Beschäftigte in vollem Ausmaß enthalten, auch wenn die Wiener Staatsoper GmbH für diese (teilweise) kein Entgelt leistete.

(2) In den VZÄ und den Aufwendungen waren außerdem jeweils unterschiedliche Basisdaten enthalten: die Aufwendungen schlossen auch den Aufwand (in der Höhe von 10,89 Mio. EUR 2014/15) für Gäste mit ein, der in den VZÄ wiederum nicht enthalten war.

Ein Aufsichtsratsmitglied fragte im Oktober 2014 nach einer Darstellung des Aufwands, gegliedert nach VZÄ, bei der Geschäftsführung der Wiener Staatsoper GmbH an; diese konnte jedoch diesem Wunsch aufgrund ihres Personalverrechnungssystems und der bestehenden Datenstruktur nicht entsprechen.

Im Zuge der Gebarungsüberprüfung beauftragte die Wiener Staatsoper GmbH bei einem externen Unternehmen eine Abfrage im Personalverrechnungssystem, die ermöglichte, die durchschnittlichen Jahresbruttobezüge je VZÄ wie folgt zu ermitteln:¹⁶

¹⁵ in einem konzerninternen Benchmarking und in den Quartalsberichten

¹⁶ Jahresbruttobezüge inklusive Mehrleistungen, Abfertigungen, Jubiläumsgelder, exklusive Lohnnebenkosten

Tabelle 15: Durchschnittlicher Jahresbruttobezug je VZÄ

Bereich	Rechtsgrundlagen	2014/15
		in EUR
Geschäftsführung	Bühnendienstverträge	240.333
Kunst ¹	Solistinnen und Solisten (Ensemble)	62.327
	Chor	61.851
	Orchester	81.249
	Bühnenorchester	59.254
	Ballett	43.260
	Bühnendienstverträge (Szenischer Dienst)	56.351
	Kollektivvertrag 1972	42.861
	Angestellte	36.949
	Durchschnitt Kunst gesamt	60.967
Technik	Kollektivvertrag 1972	36.503
	Kollektivvertrag 1999	31.296
	Technik-Individualvertrag	41.944
	Durchschnitt Technik-Verträge	34.438
	Bühnendienstverträge (Szenischer Dienst)	64.782
	Angestellte	37.579
	Vertragsbedienstete	62.656
	Lehrling	11.828
	Durchschnitt Technik gesamt	35.329
Administration	Angestellte	45.816
	Beamten und Beamte	62.029
	Vertragsbedienstete	47.716
	Bühnendienstverträge (Szenischer Dienst)	58.570
	Kollektivvertrag 1972	47.351
	Kollektivvertrag 1999	37.714
	Durchschnitt Administration gesamt	49.196
Personal	Durchschnitt gesamt²	50.675

¹ darin enthalten:

- Personal der Opern- und Ballettschule (2014/15: rd. 21 VZÄ Angestellte, 1 VZÄ Bühnenarbeitsvertrag)

² darin nicht enthalten:

- Mitglieder der Jugendkompanien von Ballett und Chor auf Basis einer Ausbildungsentschädigung
- geringfügig Beschäftigte (Opern- und Ballettschule, Komparsen, Projekt Streaming, Fotografie)
- Mitglieder des Zusatz- oder Extrachors
- fallweise Beschäftigte, die als „Zusatzpersonal“ nach Vorstellungsbeginn abgerechnet wurden (Abendaushelfer, Kamera- und Regieleistungen Projekt Streaming, Untertitelbetätigung)

Quellen: Wiener Staatsoper GmbH; RH

In dieser Datenbasis berücksichtigte die Wiener Staatsoper GmbH im Unterschied zu den Quartalsberichten die Beschäftigten im gesamten Jahresdurchschnitt (und nicht stichtagsbezogen) sowie einen etwaigen Entfall der Entgeltverpflichtung (etwa einen unbezahlten Urlaub).

Die Auswertung zeigt, dass in den Bereichen Technik und Administration die Bezüge der Beschäftigten mit Individualverträgen (Bühnendienstverträge, Technik-Individualverträge) über jenen Bezügen lagen, die die Wiener Staatsoper GmbH auf Basis der Kollektivverträge für administratives Personal und der Technik-Kollektivverträge leistete. Diese Individualverträge betrafen überwiegend Beschäftigte, die vor der Ausgliederung in das Unternehmen eingetreten waren.

37.2

(1) Der RH kritisierte, dass die Bundestheater-Holding GmbH in ihren Controlling-Vorgaben zur Berechnung der VZÄ nur jene Beschäftigte berücksichtigte, die am Monatsletzten beschäftigt waren, und ein etwaiger Entfall der Entgeltverpflichtung (etwa ein unbezahlter Urlaub) nicht zu berücksichtigen war.

Er empfahl der Bundestheater-Holding GmbH, in ihren Controlling-Vorgaben zur VZÄ-Berechnung vorzusehen, dass alle Beschäftigten im jeweiligen Monats- und Jahresdurchschnitt einzubeziehen sind und ein etwaiger Entfall der Entgeltverpflichtung zu berücksichtigen ist.

Ferner kritisierte der RH, dass es der Wiener Staatsoper GmbH aufgrund der Datenstruktur nicht möglich war, den Aufwand je VZÄ zu bilden und damit den Personalaufwand gegliedert nach der Personalstruktur darzustellen.

Er hielt fest, dass die Wiener Staatsoper GmbH im Zuge der Gebarungsüberprüfung erstmals für eine Datenstruktur sorgte, die grundsätzlich eine Darstellung der durchschnittlichen Jahresbruttobezüge je VZÄ ermöglichte.

Der RH empfahl, die im Jahr 2016 neu strukturierte Datenlage mit durchschnittlichen Jahresbruttobezügen je VZÄ für ihre Personalplanung zu nutzen.

(2) Der RH wies kritisch darauf hin, dass Individualverträge¹⁷ (Bühnenarbeitsverträge, Technik-Individualverträge) in den Bereichen Technik und Administration teurer waren als Verträge auf Basis der Kollektivverträge für das administrative Personal und die Technik. Er hielt fest, dass diese Vorgangsweise überwiegend Beschäftigte betraf, die vor der Ausgliederung eingetreten waren.

¹⁷ Solche Individualverträge hatte die Wiener Staatsoper GmbH überwiegend mit Personal abgeschlossen, das vor der Ausgliederung eingetreten war.

Er empfahl, in den Bereichen Technik und Administration auch künftig keine Individualverträge (Bühnendienstverträge, Technik-Individualverträge) mit neu eintretendem Personal abzuschließen und dieses grundsätzlich auf Basis der Kollektivverträge zu entlohnen.

37.3

(1) Laut der Stellungnahme der Bundestheater-Holding GmbH werde sie die Controlling-Richtlinie – unter Berücksichtigung der Empfehlungen des RH – hinsichtlich Vorgaben zur Berechnung der VZÄ evaluieren.

Laut Stellungnahme der Wiener Staatsoper GmbH werde sie die Empfehlung des RH, die neu strukturierte Datenlage für die Personalplanung zu nutzen, umsetzen.

(2) Laut Stellungnahme der Wiener Staatsoper GmbH werde sie die Empfehlung des RH, keine Individualverträge in den Bereichen Technik und Administration abzuschließen, teilweise umsetzen.

So beabsichtige sie auch künftig nicht, mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die gemäß Kollektivvertrag 1999 eingestellt werden, Individualverträge abzuschließen. Allerdings seien auch zukünftig die Positionen der Technischen Direktorin bzw. des Technischen Direktors und der Leiterin bzw. des Leiters der Beleuchtung sowie der Akustik mit Bühnendienstverträgen auszustatten, weil diese Personen doch wesentliche künstlerische Arbeiten zur Aufführung von Bühnenwerken beitragen.

Hinsichtlich der Entgeltsituation (Zahlung von Ist-Löhnen) des administrativen Personals hielt die Wiener Staatsoper GmbH fest, dass im Kollektivvertrag für Angestellte aus dem Jahr 2002 im Einvernehmen mit der Gewerkschaft bewusst niedrige Bezüge aufgenommen worden seien. Dies in Kenntnis der Tatsache, dass diese nicht dem tatsächlichen, vom Markt diktierten Entlohnungssystem entsprächen. Neben den Entgelthöhen in den einzelnen Verwendungsgruppen sei in diesem Zusammenhang auch darauf hinzuweisen, dass dieser Kollektivvertrag aus den oben genannten Gründen auch keine Vordienstzeitenanrechnungen für das Erreichen höherer Gehaltsstufen vorsehe und daher – unabhängig von Erfahrungen und Lebensalter – alle Neueintretenden in der Gehaltsstufe 1 begännen.

37.4

Der RH merkte der Wiener Staatsoper GmbH gegenüber an, dass seine Kritik und Empfehlung auf eine Vorgangsweise gerichtet war, von der überwiegend Beschäftigte betroffen sind, die vor der Ausgliederung eingetreten waren. Vor dem Hintergrund der Beibehaltung einer restriktiven Handhabung beim Abschluss von Individualverträgen war es sachlich gerechtfertigt, wenn im Bereich Technik wenige Bühnendienstverträge mit leitenden Angestellten abgeschlossen werden, die in den künstlerischen Schaffensprozess eng eingebunden sind.

Ferner verwies er darauf, dass er die Entgelthöhe und Ausgestaltung des Kollektivvertrags für Angestellte nicht kritisiert hatte.

38.1

Die Wiener Staatsoper GmbH übermittelte im überprüften Zeitraum dem Aufsichtsrat und der Bundestheater-Holding GmbH — neben dem oben dargestellten Personalstand und Personalaufwand — eine Krankenstandstatistik. Andere Personalkennzahlen (z.B. durchschnittliche Kosten je VZÄ) waren im überprüften Zeitraum nicht Teil des Berichtswesens.

Nach der Controlling-Richtlinie der Bundestheater-Holding GmbH vom Dezember 2015 übermittelte die Wiener Staatsoper GmbH im Rahmen der Quartalsberichterstattung erstmals einen Soll-Ist-Vergleich über die Kosten für personalintensive Dienstleistungen (z.B. Publikumsdienst).

Die Darstellung der Anzahl der VZÄ war seit dem Jahr 2016 auf die Bereiche Kunst, Technik und Administration sowie nach arbeitsrechtlichen Grundlagen aufgegliedert. Die Richtlinie sah außerdem auch erstmals eine Darstellung der durchschnittlichen Kosten je VZÄ innerhalb der Bereiche Kunst, Technik und Administration vor; diese fand jedoch noch nicht in die Berichterstattung des Jahres 2015/16 Eingang.

Nach der im Jahr 2016 abgeschlossenen Ziel- und Leistungsvereinbarung hatte die Wiener Staatsoper GmbH bis zum 31. Oktober 2016 Leistungskennzahlen für die Bereiche Ensemble, Chor, Ballett, Orchester und Bühnenorchester sowie Technik und Verwaltung zu definieren.

38.2

Der RH kritisierte, dass die Wiener Staatsoper GmbH im überprüften Zeitraum für ihr Personalcontrolling — von einer Krankenstandstatistik abgesehen — keine Personalkennzahlen heranzog.

Er hielt fest, dass ab dem Jahr 2016 ein Soll-Ist-Vergleich über die Kosten für personalintensive Dienstleistungen in die Quartalsberichterstattung Eingang fand.

Ferner hielt der RH fest, dass die Wiener Staatsoper GmbH die durchschnittlichen Kosten je VZÄ nicht in der Quartalsberichterstattung darstellte.

Er empfahl, die in der Controlling-Richtlinie und der Ziel- und Leistungsvereinbarung formulierten Vorgaben der Bundestheater-Holding GmbH zum Personalcontrolling umzusetzen und ein Zielsystem basierend auf Personalkennzahlen für alle Bereiche des Personals zu entwickeln.

38.3

Laut Stellungnahme der Wiener Staatsoper GmbH werde sie die Empfehlung des RH umsetzen.

Anwendung arbeitsrechtlicher Grundlagen

39.1 (1) Neben 18 Kollektivverträgen hatte die Wiener Staatsoper GmbH noch diverse Betriebs- und Zusatzvereinbarungen anzuwenden. Für rd. 60 Technikerinnen und Techniker galten Individualverträge. Darüber hinaus schloss die Wiener Staatsoper GmbH mit zahlreichen Bediensteten über die Kollektivverträge und Betriebsvereinbarungen hinausgehende Vereinbarungen. So war beispielsweise die Zahl der möglichen Gleit- und Sonderurlaubstage unterschiedlich geregelt. Weiters gab es diverse Zusatzvereinbarungen für Zulagen und Honorare.

Für Gastspiele des Wiener Staatsballetts¹⁸, die die Volksoper Wien GmbH organisierte, schloss diese jeweils eine Betriebsvereinbarung ab.

(2) Der Kollektivvertrag für Angestellte im Gesamtbereich der Bundestheater-Holding sah Verwendungsgruppen (z.B. Hilfsdienste; allgemeine administrative Tätigkeiten; Tätigkeit mit Leitungsfunktion) und dafür jeweils Gehaltstabellen vor. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Wiener Staatsoper GmbH, die diesem Kollektivvertrag unterlagen, waren keinen Verwendungsgruppen zugeordnet. Die Gehaltsfestlegung erfolgte individuell und war damit nicht nachvollziehbar.

(3) Die Wiener Staatsoper GmbH vereinbarte vertraglich mit einzelnen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die Möglichkeit, für geleistete Überstunden einen Zeitausgleich in Anspruch zu nehmen. Zeitaufzeichnungen, die die geleisteten Überstunden nachweislich dokumentierten, führte die Wiener Staatsoper GmbH nicht durchgängig, bewilligte aber dennoch Zeitausgleichstage. Die Aufzeichnungen der Wiener Staatsoper GmbH über die konsumierten Urlaube und Zeitausgleichstage waren fehlerhaft.

(4) Mit rd. 35 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die vornehmlich im Führungs- und Kassierdienst standen, schloss die Wiener Staatsoper GmbH keine schriftlichen Dienstverträge ab.

39.2 (1) Der RH verwies kritisch auf die Vielzahl der arbeitsrechtlichen Grundlagen und auf das Bestehen individueller Vereinbarungen, deren Handhabung die Personalverwaltung und die Einhaltung aller Bestimmungen erschwerte.

Der RH empfahl der Bundestheater-Holding GmbH, eine Analyse der arbeitsrechtlichen Grundlagen im Konzern durchzuführen sowie die geltenden Regelungen zusammenzufassen und übersichtlich zu dokumentieren.

¹⁸ Die Ballettensembles der Wiener Staatsoper GmbH und der Volksoper Wien GmbH wurden im Jahr 2005 zum Wiener Staatsballett zusammengelegt, das organisatorisch der Wiener Staatsoper GmbH zugeordnet war.

(2) Der RH kritisierte die fehlende Angabe der Verwendungsgruppe in den Dienstverträgen jener Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die dem Angestelltenkollektivvertrag unterlagen. Dadurch war eine nachvollziehbare und angemessene Bezahlung dieser Bediensteten nicht gewährleistet.

Der RH empfahl, in den Dienstverträgen jedenfalls in Hinkunft die Verwendungsgruppen anzuführen.

(3) Der RH kritisierte, dass die Wiener Staatsoper GmbH keine vollständigen Zeitaufzeichnungen führte und dennoch Zeitausgleichstage für geleistete Überstunden genehmigte.

Er empfahl, Zeitaufzeichnungen einzufordern und Zeitausgleichstage nur für nachweislich geleistete Überstunden zu genehmigen.

(4) Der RH kritisierte, dass die Wiener Staatsoper GmbH mit rd. 35 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern keinen schriftlichen Dienstvertrag abgeschlossen hatte und somit deren Rechte und Pflichten nicht festgehalten waren.

Er empfahl, mit sämtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Wiener Staatsoper GmbH schriftliche Dienstverträge abzuschließen.

39.3

(1) Laut Stellungnahme der Bundestheater-Holding GmbH sei die Empfehlung des RH zur Analyse der arbeitsrechtlichen Grundlagen in Umsetzung.

In der zwischen ihr und dem Bund abgeschlossenen Ziel- und Leistungsvereinbarung vom 12. Juli 2017 sei festgelegt, dass bis 28. Februar 2019 dem Aufsichtsrat der Bundestheater-Holding GmbH eine Analyse der Kollektivverträge einschließlich Anpassungsvorschlägen und möglicher Vor- bzw. Nachteile vorliegen soll.

(2) Laut Stellungnahme der Wiener Staatsoper GmbH erachte sie die Angabe der Verwendungsgruppen mit Bezug auf ihre Stellungnahmen zur **TZ 37** als nicht sonderlich sinnvoll.

(3) Laut Stellungnahme der Wiener Staatsoper GmbH werde sie die Empfehlungen des RH zu Zeitaufzeichnungen und zu schriftlichen Dienstverträgen umsetzen.

So gab sie bekannt, ein Zeiterfassungssystem einführen zu wollen, um so über vollständige Zeitaufzeichnungen zu verfügen. Weiters werde sie mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Führungspersonals schriftliche Dienstverträge erstellen und abschließen.

- 39.4** Der RH erwiderte, dass die Angabe der Verwendungsgruppe, in die ein Mitarbeiter eingestuft ist, Transparenz für den Mitarbeiter schafft sowie die Darlegung und Überprüfung einer systemkonformen Gehaltsstruktur ermöglicht.

Entgeltbestandteile

„Individualzulage“

- 40.1** (1) Die Wiener Staatsoper GmbH zahlte jährlich an rd. 24 Beschäftigte jeweils durchschnittlich 7.000 EUR an „Individualzulagen“ aus. Aufgrund fehlender Arbeitsplatzbeschreibungen (siehe **TZ 42**) war nicht in jedem Fall nachvollziehbar, ob die zusätzlich honorierten Leistungen von dem im Dienstvertrag festgehaltenen Tätigkeitsbereich abwichen. Ferner hielt die Wiener Staatsoper GmbH teilweise den Grund für die Bezahlung einer „Individualzulage“ vertraglich nicht fest.

(2) Unter jenen Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern, die Individualzulagen erhielten, befanden sich auch solche, die dem Vertragsbedienstetengesetz unterlagen. Eine gesetzliche Grundlage, die die Gewährung von „Individualzulagen“ an Vertragsbedienstete vorsah, bestand nicht.

- 40.2** Der RH kritisierte, dass aufgrund fehlender Arbeitsplatzbeschreibungen nicht durchgehend nachvollziehbar war, ob die von der Wiener Staatsoper GmbH ausbezahlten „Individualzulagen“ Leistungen abgalten, die von den dienstvertraglichen Tätigkeiten abwichen.

Weiters bemängelte der RH, dass die Wiener Staatsoper GmbH an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die dem Vertragsbedienstetengesetz unterlagen und die demnach aufgrund ihres Dienstverhältnisses von begünstigenden Bestimmungen profitierten, Gehaltsverbesserungen durch die Auszahlung von „Individualzulagen“ gewährte, obwohl das Vertragsbedienstetengesetz sowie das Bundesbediensteten–Sozialplangesetz derartige Zulagen nicht vorsahen.

Der RH empfahl, die Gewährung von „Individualzulagen“ restriktiv zu handhaben. Der Bundestheater–Holding GmbH empfahl der RH, konzernweit zusätzliche Entgeltbestandteile, wie etwa Individualzulagen, Honorare u.a. zu erheben und ableitbare Einsparungspotenziale zu nutzen.

- 40.3** (1) Laut Stellungnahme der Wiener Staatsoper GmbH sei die Empfehlung des RH bereits umgesetzt worden.

Sie werde auch zukünftig Individualzulagen restriktiv handhaben. Hinsichtlich der Zulagen für Vertragsbedienstete vertrat die Wiener Staatsoper GmbH den Stand-

punkt, dass das Vertragsbedienstetengesetz als Mindeststandard gelte, ungünstigere Regelungen als im Vertragsbedienstetengesetz demnach nicht möglich seien, günstigere sehr wohl. Es sei in keiner Weise nachvollziehbar, wenn der Gesetzgeber für Beamtinnen und Beamte in ausgegliederten Einrichtungen Zuschläge zulässt, dass er dies für Vertragsbedienstete (womöglich in identen Aufgabenbereichen) nicht vorsehe.

(2) Laut Stellungnahme der Bundestheater–Holding GmbH werde sie die Empfehlung des RH umsetzen.

So werde eine konzernweite Analyse der zusätzlichen Entgeltbestandteile erfolgen. Die Bundestheater–Holding GmbH wolle auch in den für das Geschäftsjahr 2018/19 mit den Tochtergesellschaften abzuschließenden Ziel– und Leistungsvereinbarungen einen entsprechenden Meilenstein fixieren.

40.4

Der RH wies nochmals auf das Vertragsbedienstetengesetz und das Bundesbediensteten–Sozialplangesetz hin, wonach an Vertragsbedienstete gewährte Individualzulagen nicht vorgesehen waren.

Der RH betonte, nach der Analyse der zusätzlichen Entgeltsbestandteile wären mögliche Einsparungspotenziale zu identifizieren und zu nutzen.

„Honorare“

41.1

Die Wiener Staatsoper GmbH bezahlte an einzelne Beschäftigte für erbrachte Leistungen „Honorare“ von jährlich durchschnittlich rd. 190.000 EUR. Diese Leistungen, wie beispielsweise Wartungsarbeiten, erbrachten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter teilweise während des Urlaubs. Aufgrund fehlender Arbeitsplatzbeschreibungen war nicht nachvollziehbar, inwiefern die honorierten Leistungen von den dienstvertraglichen Tätigkeiten abwichen (siehe [TZ 42](#)).

41.2

Der RH kritisierte, dass aufgrund fehlender Arbeitsplatzbeschreibungen nicht nachvollziehbar war, ob die „Honorare“ der Wiener Staatsoper GmbH für Beschäftigte Leistungen abgalten, die von den dienstvertraglichen Tätigkeiten abwichen. Mit Hinweis auf das im Urlaubsgesetz¹⁹ geregelte Ablöseverbot kritisierte der RH, dass die Wiener Staatsoper GmbH ihre Beschäftigten während des Urlaubs mit Tätigkeiten beauftragte, die sie finanziell abgalt.

¹⁹ § 7 Urlaubsgesetz, BGBl. Nr. 390/1976

Der RH empfahl, in Arbeitsplatzbeschreibungen die regelmäßig anfallenden, für den Betrieb notwendigen Tätigkeiten zu definieren. Weiters empfahl der RH, dass die Wiener Staatsoper GmbH ihre Beschäftigten nicht während des Urlaubs mit Tätigkeiten beauftragt, weil eine Abgeltung des Urlaubs unzulässig ist und der Urlaub der Erholung zu dienen hat.

41.3 Laut Stellungnahme der Wiener Staatsoper GmbH werde die Empfehlung des RH, in Arbeitsplatzbeschreibungen regelmäßig anfallende Tätigkeiten zu beschreiben, umgesetzt werden.

Die Empfehlung, Beschäftigte nicht während des Urlaubs mit Tätigkeiten zu beauftragen, sei bereits umgesetzt worden. So hätten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Beleuchtung die Wartung der Scheinwerfer nicht während ihres Urlaubs, sondern während ihres Zeitausgleichs durchgeführt. Diese ausschließlich im Sommer durchführbaren Tätigkeiten fänden sich nicht in den Arbeitsplatzbeschreibungen der Beleuchterinnen und Beleuchter wieder und würden gesondert bezahlt. Diese Vorgehensweise sei finanziell deutlich günstiger als die Vergabe an eine Fremdfirma. Zusätzlich führte die Wiener Staatsoper GmbH aus, dass die vier mit den Wartungsarbeiten Beauftragten rund zehn Tage im Sommer an der Wartung der Scheinwerfer arbeiten, alle vier Beauftragten mehr als zehn Tage Zeitausgleich zur Verfügung haben und eine kollektivvertragliche Bestimmung vorsehe, dass Zeitausgleich spätestens in den Theaterferien jeweils vor dem Antritt des Erholungsurlaubs zu konsumieren sei.

41.4 Der RH erwiderte, dass aus den von der Wiener Staatsoper GmbH vorgelegten Unterlagen ersichtlich war, dass die Beschäftigten vorrangig während ihres Urlaubs mit der Wartung der Scheinwerfer beauftragt wurden. Im Hinblick auf die von der Wiener Staatsoper GmbH ins Treffen geführte kollektivvertragliche Bestimmung wies er darauf hin, dass es an der Wiener Staatsoper GmbH lag, Regelungen zu schaffen, welche die Durchführung der Wartungsarbeiten in der spielfreien Zeit ermöglichen.

Arbeitsplatzbeschreibungen, Mitarbeitergespräche

42.1 (1) Arbeitsplatzbeschreibungen bestanden bei der Wiener Staatsoper GmbH lediglich im Bereich Technik, in dem zuletzt rd. 40 % der Beschäftigten (2014/15) beschäftigt waren.

(2) Die Führungskräfte der Wiener Staatsoper GmbH führten keine strukturierten Mitarbeitergespräche.

(3) Aufgrund der im Jahr 2016 abgeschlossenen Ziel- und Leistungsvereinbarung sollte die Wiener Staatsoper GmbH Know-how aufbauen und wahren sowie die Nachfolge und Stellvertretung von Schlüsselkräften sicherstellen. Die Wiener Staatsoper GmbH verpflichtete sich im Zuge dessen, bis April 2017 einen entsprechenden Personal- und Qualifikationsplan für die erste und zweite Führungsebene inklusive Maßnahmenplan zu entwickeln.

42.2

(1) Der RH kritisierte, dass die Wiener Staatsoper GmbH es außerhalb des Bereichs Technik verabsäumt hatte, die Anforderungen der Arbeitsstellen durch entsprechende Beschreibungen festzuhalten.

Der RH empfahl, als Grundlage der Personalentwicklung Arbeitsplatzbeschreibungen zu erstellen, die das erforderliche Anforderungsprofil der Stellen vollständig umfassen.

(2) Ferner kritisierte der RH, dass die Wiener Staatsoper GmbH die Ziele und Anforderungen der Arbeitsplätze nicht durch Mitarbeitergespräche kommunizierte und damit auch den individuellen Qualifikationsbedarf der Beschäftigten nicht systematisch erhob.

Der RH empfahl, strukturierte Mitarbeitergespräche zu führen, um damit auch den individuellen Qualifikationsbedarf der Beschäftigten systematisch zu erheben.

(3) Der RH hielt fest, dass sich die Wiener Staatsoper GmbH aufgrund der im Jahr 2016 abgeschlossenen Ziel- und Leistungsvereinbarung verpflichtet hatte, bis April 2017 einen Personal- und Qualifikationsplan für die erste und zweite Führungsebene zu entwickeln.

Der RH empfahl, die im Jahr 2016 abgeschlossene Ziel- und Leistungsvereinbarung auch hinsichtlich des Personal- und Qualifikationsplans umzusetzen.

42.3

Laut Stellungnahme der Wiener Staatsoper GmbH werde sie die Empfehlungen umsetzen.

Nebenbeschäftigungen

43.1

Im März 2010 wies die Bundestheater-Holding GmbH ihre Tochtergesellschaften darauf hin, dass aufgrund verschiedener Normen Meldepflichten für Nebenbeschäftigungen bestehen könnten. Sie erteilte die Weisung, dass eine sofortige Vertragsergänzung aufzunehmen sei, soweit derartige Meldepflichten in den Dienstverträgen leitender Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht bestehen: Jede erwerbsmäßige Tätigkeit sei vor ihrer Aufnahme dem Dienstgeber zu melden. Fer-

ner wurden die Geschäftsführungen angewiesen, jene Bereiche, in denen — insbesondere im Hinblick auf die Erfahrung anderer Theaterveranstalter — die Gefahr von Rechtswidrigkeiten bzw. Malversationen besteht, wie etwa im Bestellwesen oder in der Lagerhaltung, vermehrt und durch laufende Stichproben einer umfassenden Kontrolle zu unterziehen. Die Bundestheater–Holding GmbH verfolgte die Umsetzung ihrer Weisung zu den Nebenbeschäftigungen aus dem Jahr 2010 jedoch in der Folge nicht mehr.

Eine grundsätzliche Meldepflicht von Nebenbeschäftigungen bestand bei der Wiener Staatsoper GmbH aufgrund der Kollektivverträge somit für rd. 60 % des Personals nicht.

Die Kollektivverträge für den Bereich Technik und den Bereich Administration sahen keine Meldepflichten für Nebenbeschäftigungen vor. Der Wiener Bühnenkollektivvertrag, der für das Solistenensemble und die individuell vereinbarten Bühnendienstverträge maßgeblich war, regelte zwar die Nebenbeschäftigung bei Vorstellungen auf anderen gleichwertigen Bühnen, nicht jedoch für andere Erwerbsarten.

Die Wiener Staatsoper GmbH führte trotz der Weisung der Bundestheater–Holding GmbH keine Analyse der Vertragssituation und keine Ergänzungen von Verträgen leitender Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch. Auch sonst forderte die Wiener Staatsoper GmbH die Meldung von Nebenbeschäftigungen nicht aktiv ein oder machte etwaige, bereits gemeldete Nebenbeschäftigungen zentral verfügbar.

43.2

Der RH kritisierte, dass die Bundestheater–Holding GmbH die Meldepflicht für Nebenbeschäftigungen nur für leitende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anordnete und es verabsäumte, eine konzernweit einheitliche Meldepflicht für Nebenbeschäftigungen bei allen Beschäftigten umzusetzen. Er hielt kritisch fest, dass die Bundestheater–Holding GmbH eine Weisung zum Thema Nebenbeschäftigungen aus dem Jahr 2010 nicht weiter verfolgt hatte. Er wies ferner kritisch darauf hin, dass für rd. 60 % des Personals der Wiener Staatsoper GmbH auf Basis der unterschiedlichen Kollektivverträge keine grundsätzliche Meldepflicht für Nebenbeschäftigungen bestand. Insbesondere im Hinblick auf mögliche Interessenkonflikte erachtete der RH eine Ausnahme von einer solchen Meldepflicht für eine bestimmte Beschäftigtengruppe oder für bestimmte Tätigkeiten für nicht rechtfertigbar.

Der RH empfahl der Bundestheater–Holding GmbH, für eine konzernweite Regelung zu sorgen, dass von allen Beschäftigten Nebenbeschäftigungen jedenfalls zu melden sind. Ferner empfahl der RH der Bundestheater–Holding GmbH, für eine entsprechende Administration der Meldungen zu sorgen, damit etwaige Interessenkonflikte konzernweit erkannt werden können. Weiters empfahl der RH der Bundestheater–Holding GmbH, die Umsetzung ihrer Weisungen zu verfolgen.

43.3 Laut Stellungnahme der Bundestheater–Holding GmbH seien die Empfehlungen des RH in Umsetzung.

Die Thematik Nebenbeschäftigung sei insbesondere im Zusammenhang mit Interessenkollision von besonderer Bedeutung. In diesem Sinne habe sie bereits am 8. März 2010 an die Geschäftsführungen der Bundestheatergesellschaften eine entsprechende Weisung erlassen. Die Bundestheater–Holding GmbH habe die Interne Revision im Rahmen des Jahresrevisionsplans 2017/18 außerdem beauftragt, „Nebenbeschäftigungen im Bundestheater–Konzern“ zu prüfen. Nach Vorliegen dieses Revisionsberichts werde sie entsprechende Prozesse zur konzernweiten Regelung von Meldepflichten und der Administration von Nebenbeschäftigungen einführen. Zusätzlich werde sie die Interne Revision beauftragen, die Umsetzung der Weisungen der Bundestheater–Holding GmbH stichprobenweise zu überprüfen.

Reisemanagement, –controlling

44.1 (1) Die Bundestheater–Holding GmbH regelte die Dienstreisen von Beschäftigten und die Unterbringung von Gästen nicht konzernweit. Die Interne Revision des Bundestheater–Konzerns stellte im Jahr 2015 fest, dass es keine spezifischen Vorgaben zur einheitlichen Kontierung von Dienstreisen in allen Konzerngesellschaften gab.

(2) Auch der Wiener Staatsoper GmbH war es aufgrund der Verbuchung nicht möglich, Daten über die Aufwendungen für Dienstreisen unmittelbar auszuwerten. Die Aufwendungen für das eigene Personal und für Gäste betragen im überprüften Zeitraum jährlich zwischen rd. 360.000 EUR und rd. 726.000 EUR (inklusive Japan-gastspiel 2012/13).²⁰

(3) Die Wiener Staatsoper GmbH nutzte für die Unterbringung von Gästen zwei Wohnungen, die in ihrem Eigentum und zur Zeit der Gebarungsüberprüfung zum Verkauf standen. Sie plante, nach dem Verkauf mit einem Teil des Erlöses wieder neue Wohnungen für die Gästeunterbringung anzuschaffen. Eine Vergleichsrech-

²⁰ Die Daten ermittelte der RH aufgrund der zur Verfügung gestellten Basisdaten aus der Lohnverrechnung und der Finanzbuchhaltung der Wiener Staatsoper GmbH.

nung, ob die Unterbringung von Gästen in Hotels oder in eigenen Wohnungen günstiger ist, hatte die Wiener Staatsoper GmbH für ihren Bereich nicht angestellt.

44.2

(1) Der RH kritisierte, dass die Bundestheater–Holding GmbH kein konzernweit einheitliches Reisemanagement und –controlling eingerichtet hatte.

Der RH empfahl der Bundestheater–Holding GmbH, eine konzernweite Richtlinie zu erlassen, die die Reisen der Beschäftigten und der Gäste regelt.

(2) Der RH kritisierte, dass die Wiener Staatsoper GmbH nicht unmittelbar über Daten verfügte, die für ein Reisemanagement und –controlling herangezogen werden konnten.

Er empfahl, nach Maßgabe der künftigen Konzernrichtlinie auf Basis entsprechender Daten ein Reisemanagement und –controlling durchzuführen.

(3) Schließlich kritisierte der RH, dass die Wiener Staatsoper GmbH für ihren Bereich bei der Unterbringung von Gästen keine Vergleichsrechnungen hinsichtlich Wohnungen und Hotels anstellte.

Er empfahl, bei einer Nutzung und vor Anschaffung von eigenem Eigentum zur Gästeunterbringung Vergleichsrechnungen durchzuführen.

44.3

Laut den Stellungnahmen der Wiener Staatsoper GmbH und der Bundestheater–Holding GmbH würden die Empfehlungen des RH umgesetzt werden.

Die Bundestheater–Holding GmbH werde dazu eine konzernweite Dienstreiserichtlinie erlassen. In der Wiener Staatsoper GmbH sei zwischenzeitlich eine Auswertungsmöglichkeit bereitgestellt worden.

Internes Kontrollsystem

Kontrollumfeld und Risikobeurteilung

Überwachung der Wirksamkeit durch den Prüfungsausschuss

45.1

(1) Der Aufsichtsrat der Wiener Staatsoper GmbH beschloss unter Verweis auf das GmbHG und den Public Corporate Governance Kodex des Bundes und wie in allen anderen Gesellschaften im Bundestheater–Konzern im April 2014 freiwillig die Einrichtung eines Prüfungsausschusses. Dieser sollte sich unter anderem intensiver mit dem Internen Kontrollsystem der Wiener Staatsoper GmbH beschäftigen.

In der konstituierenden Sitzung des Prüfungsausschusses im Oktober 2014 schlug die Bundestheater–Holding GmbH vor, dass sich der Prüfungsausschuss in der jeweils im Frühjahr der Folgejahre geplanten Sitzung mit der Überwachung des Internen Kontrollsystems befassen sollte. In dieser konstituierenden Sitzung berichteten der kaufmännische Geschäftsführer und zwei Beschäftigte über das Interne Kontrollsystem der Wiener Staatsoper GmbH.

In seiner nächsten Sitzung im Februar 2015 befasste sich der Prüfungsausschuss entgegen dem Vorschlag der Bundestheater–Holding GmbH nicht mit dem Internen Kontrollsystem.

(2) Ab September 2015 sah das BThOG die Einrichtung von Prüfungsausschüssen im Sinne des GmbHG in den Gesellschaften des Bundestheater–Konzerns verpflichtend vor. Die Überwachung der Wirksamkeit des Internen Kontrollsystems war eine der gesetzlich vorgesehenen Aufgaben des Prüfungsausschusses, die er eigenständig wahrzunehmen hatte.

In der ersten Sitzung des nunmehr verpflichtend eingerichteten Prüfungsausschusses im Oktober 2015 schlug die Bundestheater–Holding GmbH vor, dass sich der Prüfungsausschuss in jeder Sitzung mit der Überwachung des Internen Kontrollsystems beschäftigen sollte.

In allen drei seither stattgefundenen Sitzungen des Prüfungsausschusses (Oktober 2015, Jänner 2016, Juni 2016) befasste sich der Prüfungsausschuss nicht mit dem Internen Kontrollsystem.

45.2

Der RH kritisierte, dass sich der Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats der Wiener Staatsoper GmbH im Zeitraum von Oktober 2014 bis Juni 2016 nur in der ersten von fünf Sitzungen mit dem Internen Kontrollsystem der Wiener Staatsoper GmbH befasste. Ab September 2015 wäre er gesetzlich dazu verpflichtet gewesen.

Der RH empfahl, dass der Prüfungsausschuss seiner gesetzlich vorgesehenen Aufgabe nachkommt und die Wirksamkeit des Internen Kontrollsystems überwacht.

Der RH verwies im Übrigen auf seine Ausführungen zum Berichtswesen über erfolgte Kontrollen (siehe [TZ 51](#)).

45.3

Laut Stellungnahme der Wiener Staatsoper GmbH sei die Empfehlung des RH teilweise umgesetzt worden bzw. befinde sich in Umsetzung. Künftig werde sich der Prüfungsausschuss einmal jährlich mit der Überwachung der Wirksamkeit des Internen Kontrollsystems befassen.

Schriftliche Dokumentation der Abläufe der Wiener Staatsoper GmbH

46.1 (1) Die Abläufe des Finanz- und Rechnungswesens der Wiener Staatsoper GmbH waren in den „Richtlinien für das Rechnungs- und Finanzwesen der Wiener Staatsoper GmbH, inklusive Kassenordnung für die Kassen im Bereich der Wiener Staatsoper GmbH“ („Richtlinien für das Finanz- und Rechnungswesen“) schriftlich dokumentiert. Darin waren die vorgesehenen Abläufe für Bestellungen und für unbare Geldbewegungen beschrieben. Darüber hinaus war darin eine Kassenordnung enthalten, die Formvorschriften über Belege, über die Abrechnung von Programmheften und über Zuständigkeiten für Ausgangsrechnungen enthielt.

Eine Kompetenz- oder Pouvoirordnung, die den Führungskräften und den Beschäftigten Berechtigungen — beispielsweise Wertgrenzen im Bestellwesen — zuwies, lag bei der Wiener Staatsoper GmbH nicht vor.

(2) Durchschnittlich 70 % der Aufwendungen der Wiener Staatsoper GmbH der Geschäftsjahre 2011/12 bis 2014/15 bzw. Aufwendungen von durchschnittlich rd. 76,28 Mio. EUR pro Jahr entfielen auf den Bereich Personal.

(3) Die Wiener Staatsoper GmbH verfügte über keine schriftliche Dokumentation der Abläufe in der Personaladministration.

(4) Auch Abläufe außerhalb des Finanz- und Rechnungswesens, die Korruptions-, Verlust- oder Verschwendungsrisiken bergen konnten, wie z.B. die Planung, die Entwicklung von Neuproduktionen oder das Kundenservice, waren nicht schriftlich dokumentiert.

46.2 Der RH kritisierte, dass die Wiener Staatsoper GmbH die Abläufe der Personaladministration nicht schriftlich dokumentierte, obwohl das Personal 70 % ihrer jährlichen Aufwendungen verursachte. Auch bestand keine Kompetenz- und Pouvoirordnung und waren andere Abläufe, die Korruptions-, Verlust- oder Verschwendungsrisiken bergen konnten, nicht schriftlich dokumentiert.

Der RH empfahl, alle Unternehmensabläufe, die hohe Aufwendungen betrafen oder Korruptions-, Verlust- oder Verschwendungsrisiken bergen konnten, schriftlich zu dokumentieren sowie eine Kompetenz- und Pouvoirordnung zu erlassen.

46.3 Laut Stellungnahme der Wiener Staatsoper GmbH werde die Empfehlung des RH umgesetzt werden.

Die Dokumentation der Unternehmensabläufe werde zeitnah nach Einrichtung des von der Bundestheater–Holding GmbH geplanten Shared Service Centers für Buchhaltung und Personalverrechnung (siehe [TZ 59](#)) erfolgen.

Es sei die bewusste Entscheidung getroffen worden, keine Kompetenz– und Pouvoirordnung zu erlassen. Pouvoirregeln hätten nämlich zur Zeit des Österreichischen Bundestheaterverbands oft zu Umgehungshandlungen geführt. So wären damals Bestellungen ganz einfach in kleinere Einheiten geteilt worden, um unter den in der Pouvoirordnung genannten Wertgrenzen zu bleiben.

46.4 Der RH nahm zur Kenntnis, dass die Wiener Staatsoper GmbH beabsichtigt, ihre Unternehmensabläufe zeitnah nach Einrichtung des von der Bundestheater–Holding GmbH geplanten Shared Service Centers für Buchhaltung und Personalverrechnung zu dokumentieren.

Der RH wies darauf hin, dass der kaufmännische Geschäftsführer aufgrund des Fehlens einer Kompetenz– und Pouvoirordnung in großem Umfang selbst genehmigende Funktionen, unabhängig von deren Risiken, übernahm. Dadurch konnte er seiner Aufgabe, das Interne Kontrollsystem einzurichten und zu überwachen, nur unzureichend nachkommen (siehe [TZ 50](#)). Der RH wiederholte seine Empfehlung, eine Kompetenz– und Pouvoirordnung zu erlassen. Dabei wären die Möglichkeiten für Umgehungshandlungen zu minimieren oder Umgehungshandlungen zu sanktionieren.

Stellvertretungsregelungen

47.1 (1) Die Richtlinien für das Finanz– und Rechnungswesen wiesen die Verantwortung für die Abwicklung einzelner Schritte der beschriebenen Abläufe Dienststelleninhabern zu. So war beispielsweise der Hauptkassier für die Führung der Hauptkasse verantwortlich, für deren Kontrolle der Leiter des Rechnungswesens.

In einem Anhang zu den Richtlinien waren die Dienststelleninhaber und deren Stellvertreter – sofern vorhanden – namentlich genannt.

(2) Der kaufmännische Geschäftsführer erfüllte bei 15 der 26 in den Richtlinien beschriebenen Abläufe Funktionen (siehe [TZ 50](#)). Eine Stellvertretung für den Fall seiner Verhinderung war jedoch nicht vorgesehen. Der kaufmännische Geschäftsführer informierte den RH, dass er bisher erst einmal verhindert gewesen wäre. Damals hätte ihn die Prokuristin der Wiener Staatsoper GmbH vertreten.

(3) Barauszahlungen erfolgten aus der Hauptkasse und aus drei Handverlagen (siehe [TZ 52](#)), darüber hinaus bestanden drei sogenannte Einzahlstellen, die aus-

schließlich Einnahmen entgegennehmen, nicht jedoch auszahlen konnten. Die Richtlinien bestimmten, dass für die Führung der Hauptkasse zwei Hauptkassiere, für die Führung der Handverlage sowie der Einzahlstellen jeweils ein Verantwortlicher und einer oder mehrere Stellvertreter zuständig waren. Deren namentliche Nennung im Anhang zu den Richtlinien war unvollständig.

(4) Die im Februar 2016 erlassene Beschaffungsrichtlinie des Bundestheater-Konzerns sah verbindlich vor, dass in allen Konzerngesellschaften Stellvertretungen von Genehmigungs-Verantwortlichen zu bestimmen waren.

47.2 Der RH kritisierte, dass für wesentliche Funktionen in den kaufmännischen Abläufen der Wiener Staatsoper GmbH keine Stellvertretungen vorgesehen waren. Dadurch war das reibungslose Funktionieren der entsprechenden Abläufe bei Verhinderung des Verantwortlichen nicht sichergestellt.

Der RH empfahl, für jede Funktion in den Abläufen der Wiener Staatsoper GmbH auch Stellvertreterinnen oder Stellvertreter zu bestimmen, wie dies auch eine Richtlinie seit Februar 2016 für den gesamten Bundestheater-Konzern vorsah.

47.3 Laut Stellungnahme der Wiener Staatsoper GmbH werde sie die Empfehlung des RH umsetzen.

Mit der Implementierung eines neuen konzernweiten elektronischen Workflows würden die Stellvertretungsregelungen nun schriftlich festgelegt und dokumentiert. Die Stellvertretung des kaufmännischen Geschäftsführers durch die Prokuristin der Wiener Staatsoper GmbH sei unter anderem im Firmenbuch und in einem Organisationskonzept aus 2015 immer schriftlich festgehalten gewesen. Die anderen Stellvertretungen, wie z.B. der Betriebsdirektorin oder des Technischen Direktors, seien nicht schriftlich festgehalten, aber natürlich vorhanden gewesen.

47.4 Der RH nahm zur Kenntnis, dass die Wiener Staatsoper GmbH für jede Funktion in ihren Abläufen Stellvertreterinnen oder Stellvertreter bestimmen wird.

Der RH wies darauf hin, dass die vollständige schriftliche Dokumentation der Aufbau- und Ablauforganisation Grundlage eines Internen Kontrollsystems ist.²¹ Das Firmenbuch oder ein Organisationskonzept ist nicht dazu geeignet, ein Internes Kontrollsystem zu dokumentieren, weil sie keine vollständige Dokumentation ermöglichen und sich überdies nicht an die Beschäftigten, sondern an externe Personenkreise richten.

²¹ siehe auch Gebarungsüberprüfung „Burgtheater GmbH“, Reihe Bund 2016/6, TZ 15

Information und Kommunikation

Information der Beschäftigten

48.1 In den Geschäftsjahren 2010/11 bis 2015/16 änderte die Wiener Staatsoper GmbH die Richtlinien für das Finanz- und Rechnungswesen (siehe **TZ 46**) zwei Mal.

Ein Hinweis auf den jeweiligen Stand der Richtlinien fehlte ebenso wie ein Nachweis, dass die Wiener Staatsoper GmbH diese Richtlinien ihren Beschäftigten zur Kenntnis gebracht hatte.

48.2 Der RH kritisierte, dass die Richtlinien für das Finanz- und Rechnungswesen keinen Hinweis auf den jeweiligen Stand enthielten und diese den Beschäftigten nicht nachweislich zur Kenntnis gebracht wurden. Durch den fehlenden Hinweis auf den jeweiligen Stand und den fehlenden Nachweis der Kenntnisnahme war die aktuelle Information der Beschäftigten über diese Abläufe nicht dokumentiert.

Der RH empfahl, in der schriftlichen Dokumentation des Internen Kontrollsystems der Wiener Staatsoper GmbH den jeweiligen Stand zu vermerken und diese Dokumentation den Beschäftigten nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

48.3 Laut Stellungnahme der Wiener Staatsoper GmbH werde sie die Empfehlung des RH umsetzen.

Sie werde ihre Richtlinien für das Rechnungs- und Finanzwesen im Zusammenhang mit der von der Bundestheater-Holding GmbH geplanten Einrichtung eines Shared Service Centers für Buchhaltung und Personalverrechnung (siehe **TZ 59**) anpassen, den jeweiligen Stand vermerken und die Richtlinien anschließend den betroffenen Beschäftigten nachweislich zur Kenntnis bringen.

Weisung der Bundestheater-Holding GmbH zu Barauszahlungen

49.1 (1) Die Bundestheater-Holding GmbH untersagte in einer Weisung an alle Gesellschaften des Bundestheater-Konzerns im Februar 2014 grundsätzlich jegliche Barauszahlungen von Ansprüchen Dritter, wie z.B. von Beschäftigten oder Auftragnehmern. Auch Vorauszahlungen oder Anzahlungen auf Ansprüche Dritter (sogenannte „Akonti“) waren ab diesem Zeitpunkt grundsätzlich untersagt. Die Konzerngesellschaften hätten in ihren Organisationshandbüchern Näheres zu bestimmen bzw. erforderlichenfalls zu ergänzen.

(2) Die Wiener Staatsoper GmbH aktualisierte im Geschäftsjahr 2015/16 zwar ihre Richtlinien für das Finanz- und Rechnungswesen (siehe **TZ 46**). Diese enthielten aber weiterhin keinen Hinweis darauf, dass Barauszahlungen von Ansprüchen Dritter, wie z.B. von Beschäftigten oder Auftragnehmern, grundsätzlich untersagt waren. Hinsichtlich der „Akonti“ bestimmten die Richtlinien vielmehr weiterhin, dass diese vom kaufmännischen Geschäftsführer zu genehmigen sind.

49.2 Der RH kritisierte, dass die Wiener Staatsoper GmbH entgegen einer Weisung ihrer Eigentümerin Barauszahlungen von Ansprüchen Dritter nicht grundsätzlich untersagte. Der RH wies kritisch darauf hin, dass die Wiener Staatsoper GmbH die Barauszahlung sogenannter „Akonti“ nicht nur nicht untersagte, sondern für die Genehmigung derartiger Zahlungen in ihren Richtlinien sogar weiterhin einen Ablauf vorsah.

Der RH empfahl, wie von der Bundestheater-Holding GmbH angewiesen, jegliche Barauszahlungen von Ansprüchen Dritter, wie z.B. von Beschäftigten oder Auftragnehmern, grundsätzlich zu untersagen (siehe auch **TZ 52**).

49.3 Laut Stellungnahme der Wiener Staatsoper GmbH werde die Empfehlung des RH umgesetzt werden. In diesem Zusammenhang verwies sie auf ihre Stellungnahme zu den **TZ 52** bis **TZ 55** sowie zu **TZ 58**.

Überwachungsaktivitäten

Konzentration von Aufgaben und Funktionen beim kaufmännischen Geschäftsführer

50.1 (1) Die Richtlinien für das Finanz- und Rechnungswesen beschrieben 26 Abläufe.

Während der künstlerische Geschäftsführer der Wiener Staatsoper GmbH in keinem dieser Abläufe eine Funktion erfüllte, war der kaufmännische Geschäftsführer bei 13 Abläufen für die Erteilung einer Genehmigung zuständig, bei einem Ablauf erfüllte er zusätzlich eine verwaltende Funktion (Erfassung von Bestellungen bei der ART for ART Theaterservice GmbH in Listen) und bei neun Abläufen überwachte er (zusätzlich zu anderen Funktionen oder ausschließlich).

(2) Funktionstrennung war ein elementares Prinzip eines Internen Kontrollsystems. So wies die Fachliteratur darauf hin, dass sich „eine sorgfältige Trennung genehmigender, ausführender, verwaltender, abrechnender und überwachender Funktionen mindernd auf den Umfang der notwendigen Kontrollen auswirkt.“²²

²² Bungartz (Handbuch Interne Kontrollsysteme, 4. Auflage, Berlin 2014), S. 334 ff.

(3) Der kaufmännische Geschäftsführer erfüllte bei sieben Abläufen sowohl genehmigende als auch überwachende Funktionen. Bei einem dieser Abläufe erfüllte er sogar eine genehmigende, eine verwaltende und eine überwachende Funktion. Bei diesen Abläufen lag somit eine ungenügende Funktionstrennung vor.

(4) Internationale Leitlinien für die Gestaltung Interner Kontrollsysteme öffentlicher Einrichtungen sahen die Aufgabe der Führungskräfte darin, ein Kontrollsystem einzurichten, zu überprüfen und im Hinblick auf seine Wirksamkeit laufend zu verbessern.²³ Die operative Durchführung interner Kontrollen — wie beispielsweise Genehmigungen zu erteilen — war hingegen, je nach zugewiesener Berechtigung, Aufgabe der Beschäftigten oder der Führungskräfte.

(5) Der kaufmännische Geschäftsführer der Wiener Staatsoper GmbH erteilte bei 13 Abläufen — das war die Hälfte aller dokumentierten Abläufe des Finanz- und Rechnungswesens — Genehmigungen.

(6) Wie erwähnt lag eine Kompetenz- und Pouvoirordnung bei der Wiener Staatsoper GmbH nicht vor (siehe [TZ 46](#)).

50.2

Der RH beurteilte die Konzentration von Funktionen und Aufgaben beim kaufmännischen Geschäftsführer der Wiener Staatsoper GmbH im Hinblick auf das Interne Kontrollsystem kritisch. Der RH wies darauf hin, dass es Aufgabe der Geschäftsführung war, ein Internes Kontrollsystem einzurichten, zu überwachen und zu verbessern. Kontrollschritte wären ab Wertgrenzen durchzuführen, die in einer Kompetenz- oder Pouvoirordnung zu definieren wären. Hingegen war es nicht Aufgabe des kaufmännischen Geschäftsführers, in großem Umfang selbst genehmigende oder überwachende Funktionen, unabhängig von deren Risiken, zu erfüllen.

Der RH empfahl, die Abläufe der Wiener Staatsoper GmbH so zu gestalten, dass die Führungskräfte ihrer Aufgabe, das Interne Kontrollsystem einzurichten und zu überwachen, nachkommen können. Der RH empfahl, den Führungskräften und den Beschäftigten dazu Berechtigungen — beispielsweise Wertgrenzen im Bestellwesen — im Rahmen von Kompetenz- oder Pouvoirregeln zuzuweisen.

50.3

Laut Stellungnahme der Wiener Staatsoper GmbH werde die Empfehlung des RH umgesetzt werden.

Mit der Einführung eines elektronischen Workflows sollen in den Bestell- und Rechnungsabläufen alle genehmigenden sowie überwachenden Funktionen klar

²³ Interne Kontrolle: ein Leitfaden für die Rechenschaftslegung in der Verwaltung, Hg. Richtlinienkomitee für die Interne Kontrolle, Internationale Organisation der Obersten Rechnungskontrollbehörden (INTOSAI), 2001, S. 4

geregelt sein. Die Funktion des kaufmännischen Geschäftsführers wäre in den Bestell- und Rechnungsabläufen schon bisher als überwachende zu sehen gewesen.

Durch das Fehlen von Wertgrenzen im Bestellwesen im Rahmen von Kompetenz- oder Pouvoirregeln (siehe [TZ 46](#)) habe der kaufmännische Geschäftsführer bereits ansehnliche Beträge einsparen oder gar nicht ausgeben können, indem er insbesondere Bestellungen mit geringem Wert zurückgewiesen habe, weil sie nach Diskussion mit der Abteilungsleiterin oder dem Abteilungsleiter als nicht unbedingt erforderlich angesehen worden seien.

50.4 Der RH nahm zur Kenntnis, dass die Wiener Staatsoper GmbH beabsichtigt, ihre Abläufe so zu gestalten, dass die Führungskräfte ihrer Aufgabe, das Interne Kontrollsystem einzurichten und zu überwachen, nachkommen können.

Der RH betonte, dass die Richtlinien der Wiener Staatsoper GmbH schon bisher zwischen genehmigenden und überwachenden Funktionen des kaufmännischen Geschäftsführers differenzierten. Auch sollte es in Zukunft weder ausgeschlossen sein, dass der kaufmännische Geschäftsführer im Rahmen von Kompetenz- oder Pouvoirregeln genehmigende Funktionen wahrnimmt, noch, dass er Einsparungen erzielt. Ebenso sollte es aber auch möglich sein, dass alle Beschäftigten im Rahmen ihrer jeweiligen Budgetverantwortung sparsam und wirtschaftlich haushalten können.

Berichtswesen über erfolgte Kontrollen

51.1 (1) Internationale Leitlinien für die Gestaltung Interner Kontrollsysteme öffentlicher Einrichtungen sahen die Aufgabe der Führungskräfte unter anderem darin, das eingerichtete Kontrollsystem zu überprüfen.²⁴ Zu diesem Zweck empfahlen die Leitlinien ein Berichtswesen an die Führungskräfte über erfolgte Kontrollen.

(2) Die Interne Revision des Bundestheater-Konzerns überprüfte 2015 bei allen Konzerngesellschaften den Ablauf von der Lieferung bis zur Zahlungsfreigabe. Sie wies darauf hin, dass bei allen Konzerngesellschaften alle Kontrollen in diesem Ablauf manuell erfolgten.²⁵ Der Nachweis der Durchführung dieser Kontrollen wäre schwierig und mit entsprechendem Ressourceneinsatz verbunden. Weil die Prüfung von manuellen Kontrollen nur stichprobenweise erfolgen könne, wäre eine Aussage über die generelle Effektivität der Internen Kontrollen nicht möglich. Die

²⁴ Interne Kontrolle: ein Leitfadens für die Rechenschaftslegung in der Verwaltung, Hg. Richtlinienkomitee für die Interne Kontrolle, Internationale Organisation der Obersten Rechnungskontrollbehörden (INTOSAI), 2001, S. 4f

²⁵ Dies erfolgte nach Erhebungen des RH beispielsweise durch das Anbringen einer Paraphe oder einer Unterschrift des Verantwortlichen auf einem in Papierform vorliegenden Beleg oder durch interne E-Mail-Korrespondenz.

Interne Revision empfahl daher allen Konzerngesellschaften den verstärkten Einsatz von IT-Systemen, um das Prinzip der Funktionstrennung zu unterstützen und erfolgte Kontrollen besser zu dokumentieren.

(3) Auch bei allen anderen vom RH überprüften Abläufen der Wiener Staatsoper GmbH erfolgten sämtliche Kontrollen manuell. Auch regelmäßig und gleichförmig wiederkehrende Kontrollen, wie insbesondere im Bestellwesen, erfolgten nur in geringem Umfang IT-unterstützt. Beispielsweise waren Bestellungen in Listen in einem Tabellenkalkulationsprogramm zu erfassen.

(4) Ein Berichtswesen der Wiener Staatsoper GmbH über erfolgte Kontrollen an die Führungskräfte oder an den Prüfungsausschuss bestand nicht.

51.2

Der RH kritisierte, dass die Wiener Staatsoper GmbH über kein Berichtswesen über erfolgte Kontrollen verfügte. Dadurch waren die Führungskräfte und der Prüfungsausschuss nicht über die Effektivität des Internen Kontrollsystems informiert.

Der RH empfahl, ein Berichtswesen über erfolgte Kontrollen einzuführen. Da manuelle Kontrollen nur stichprobenweise überprüfbar waren und ein Berichtswesen darüber sehr aufwendig wäre, verwies der RH auf die Empfehlung der Internen Revision des Bundestheater-Konzerns, verstärkt IT-unterstützte Kontrollen einzusetzen.

51.3

Laut Stellungnahme der Wiener Staatsoper GmbH werde sie die Empfehlung des RH umsetzen.

Im Zusammenhang mit der Einrichtung des von der Bundestheater-Holding GmbH geplanten Shared Service Centers für Buchhaltung und Personalverrechnung (siehe [TZ 59](#)) werde der gesamte Rechnungslauf in einem elektronischen Workflow abgebildet. Gleichzeitig werde die Wiener Staatsoper GmbH ihr Bestellwesen umstellen. Dadurch solle sichergestellt sein, dass IT-unterstützte Kontrollen möglich sein werden.

Kontrollaktivitäten bei einzelnen Abläufen

Barauszahlungen

52.1 (1) Barauszahlungen der Wiener Staatsoper GmbH erfolgten aus ihrer Hauptkasse oder aus einem Handverlag.²⁶

(2) Die Hauptkasse befand sich in einem Büro in räumlicher Nähe zur kaufmännischen Verwaltung. Zur Aufbewahrung von Bargeld standen den beiden Hauptkassieren, die wöchentlich alternierend Dienst versahen, Tresore zur Verfügung, auf die nur sie Zugriff hatten.

(3) In den Geschäftsjahren 2011/12 bis 2014/15 waren drei Handverlage eingerichtet, einer mit 3.700 EUR Bargeld, einer mit 3.000 EUR und einer mit 400 EUR.

Die Handverlage rechneten während des Geschäftsjahres in unregelmäßigen Abständen und Ende Juni komplett mit der Hauptkasse ab. In der folgenden Tabelle sind die Barauszahlungen der Hauptkasse und der Handverlage enthalten.

Tabelle 16: Auszahlungen der Wiener Staatsoper GmbH in den Geschäftsjahren 2011/12 bis 2014/15

	2011/12	2012/13	2013/14	2014/15	Summe
	in Mio. EUR				
Überweisungen	104,55	108,92	113,52	108,49	435,48
Barauszahlungen	0,37	0,32	0,22	0,20	1,10
Auszahlungen insgesamt	104,92	109,24	113,74	108,69	436,58
	in %				
Anteil der Barauszahlungen an den Auszahlungen insgesamt	0,4	0,3	0,2	0,2	0,3

Rundungsdifferenzen möglich

Quellen: Wiener Staatsoper GmbH; RH

Die Wiener Staatsoper GmbH zahlte in den Geschäftsjahren 2011/12 bis 2014/15 jährlich zwischen rd. 104,92 Mio. EUR und rd. 113,74 Mio. EUR aus, davon zwischen rd. 200.000 EUR und rd. 370.000 EUR in bar. Das waren 0,2 % bis 0,4 % der gesamten Auszahlungen.

²⁶ Ein von der Hauptkasse einzelnen Beschäftigten oder Organisationseinheiten zur dauernden Verwendung für Anschaffungen, z.B. Kleinmaterial, Gegenstände für die Requisiten, übergebenes Bargeld bezeichnete die Wiener Staatsoper GmbH als Handverlag.

Die Bundestheater–Holding GmbH erteilte entsprechend einer Empfehlung des RH²⁷ im Februar 2014 eine schriftliche Weisung an alle Gesellschaften des Bundestheater–Konzerns, dass Barauszahlungen auf ein unvermeidbares Minimum zu reduzieren sind.

Tabelle 17: Vergleich der Barauszahlungen der Wiener Staatsoper GmbH in den Monaten März 2014 bis Februar 2015 mit dem Durchschnitt des jeweiligen Monats von März 2012 bis Februar 2014

	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember	Jänner	Februar
	in 1.000 EUR											
Durchschnitt der Barauszahlungen von März 2012 bis Februar 2014	37	47	13	60	1	2	29	35	30	38	13	28
Barauszahlungen März 2014 bis Februar 2015	16	5	26	10	1	4	23	22	12	18	12	14
	in %											
Veränderung	-58	-89	95	-83	-20	87	-19	-37	-59	-51	-6	-52

Rundungsdifferenzen möglich

Quellen: Wiener Staatsoper GmbH; RH

Ab März 2014 waren in allen Monaten mit Ausnahme des Mai und des August 2014 die Barauszahlungen der Wiener Staatsoper GmbH geringer als im Durchschnitt des jeweiligen Monats der zwei oder drei Geschäftsjahre davor. Aufgrund der Weisung der Bundestheater–Holding GmbH zahlte die Hauptkasse ab April 2014 weniger Ansprüche Dritter als zuvor aus (siehe [TZ 53](#)). Von März 2014 bis Februar 2015 sanken die Barauszahlungen gegenüber dem Durchschnitt der zwei oder drei Geschäftsjahre davor daher um rd. 6 % (Jänner 2015) bis rd. 89 % (April 2014).

52.2

Der RH kritisierte, dass die Wiener Staatsoper GmbH in den Geschäftsjahren 2010/11 bis 2014/15 zwischen rd. 200.000 EUR und rd. 370.000 EUR, somit insgesamt rd. 1,10 Mio. EUR in bar auszahlte. Der RH wies angesichts dieser Größenordnungen auf den damit verbundenen hohen Verwaltungsaufwand und das mit der Aufbewahrung des erforderlichen Bargelds verbundene Sicherheitsrisiko hin.

Der RH hielt fest, dass die Barauszahlungen der Wiener Staatsoper GmbH nach einer Weisung der Bundestheater–Holding GmbH ab März 2014 sanken.

²⁷ siehe Gebarungsüberprüfung „Bundestheater–Holding GmbH“, Reihe Bund 2014/10

Der RH empfahl, Barauszahlungen wegen des damit verbundenen erhöhten Risikos und hohen Verwaltungsaufwands auf das unumgänglich notwendige Ausmaß zu beschränken.

52.3 Laut Stellungnahme der Wiener Staatsoper GmbH sei die Empfehlung des RH umgesetzt worden.

Sie habe Barauszahlungen bereits ab März 2014 gegenüber dem Durchschnitt von März 2012 bis Februar 2014 um mehr als 50 % vermindert. Diese seien nun auf das unumgänglich notwendige Ausmaß reduziert worden.

52.4 Der RH wies auf die erfolgte und in Tabelle 17 bereits erfasste Reduktion der Barauszahlungen der Wiener Staatsoper GmbH ab März 2014 hin. Er hielt fest, dass damit das unumgänglich notwendige Ausmaß an Barauszahlungen noch nicht erreicht war, wie auch die von der Wiener Staatsoper GmbH bekannt gegebene Reduktion barer „Akonto“-Auszahlungen seit November 2017 zeigte (siehe auch [TZ 53](#)).

Zweck der Barauszahlungen

53.1 (1) Die Wiener Staatsoper GmbH zahlte in den Geschäftsjahren 2011/12 bis 2014/15 insgesamt rd. 1,10 Mio. EUR in bar aus. Der RH gliederte die Barauszahlungen in der folgenden Tabelle nach dem jeweiligen, aus dem Buchungstext erkennbaren Zweck:

Tabelle 18: Zweck der Barauszahlungen der Wiener Staatsoper GmbH in den Geschäftsjahren 2011/12 bis 2014/15

		2011/12	2012/13	2013/14	2014/15	Summe	Anteil an Summe Barauszahlungen	Veränderung 2011/12 bis 2014/15
Zweck der Barauszahlung		in EUR					in %	
Gagen, „Akonti“ und Bezüge	Gagen an Künstlerinnen und Künstler	210.292	113.819	78.412	63.113	465.636	42	-70
	„Akonti“ Künstlerinnen und Künstler	77.296	52.444	53.212	55.176	238.127	22	-29
	Sonstige Barauszahlungen an Einzelpersonen	9.353	52.589	7.193	24.709	93.843	9	164
	Reise- und Aufenthaltsvergütungen Künstlerinnen und Künstler	8.911	17.107	10.892	5.047	41.957	4	-43
	Bezüge Beschäftigte	3.802	9.347	7.377	6.472	26.999	2	70
Summe Gagen, „Akonti“ und Bezüge		309.654	245.306	157.086	154.516	866.562	79	-50
andere Barauszahlungen	Sachaufwand (Anschaffungen)	40.797	43.202	36.687	38.168	158.855	14	-6
	andere Barauszahlungen an Firmen oder Einzelpersonen gegen Beleg	18.814	27.218	23.927	4.911	74.870	7	-74
Summe andere Barauszahlungen		59.611	70.420	60.615	43.080	233.725	21	-28
Summe Barauszahlungen		369.265	315.726	217.701	197.596	1.100.287	100	-46

Rundungsdifferenzen möglich

Quellen: Wiener Staatsoper GmbH; RH

(2) Ansprüche Dritter, wie beispielsweise von Gesangssolistinnen und –solisten, Dirigenten und Dirigentinnen oder Beschäftigten, zahlte die Hauptkasse nach Anweisung der Personaladministration und Genehmigung des kaufmännischen Geschäftsführers in bar aus. Diese Barauszahlungen erfasste die Wiener Staatsoper GmbH auf einem für Personalzahlungen vorgesehenen Buchhaltungskonto. Sie betragen in den Geschäftsjahren 2011/12 bis 2014/15 rd. 867.000 EUR, das waren rd. 79 % der Barauszahlungen insgesamt. Nach der Weisung der Bundestheater–Holding GmbH aus dem Februar 2014, Ansprüche Dritter nicht in bar auszuzahlen (siehe [TZ 52](#)), sanken diese Auszahlungen im Geschäftsjahr 2014/15, stellten jedoch nach wie vor den überwiegenden Anteil an den Barauszahlungen der Wiener Staatsoper GmbH dar.

Rund 64 % der Barauszahlungen der Wiener Staatsoper GmbH der Geschäftsjahre 2011/12 bis 2014/15 betrafen Gagen oder „Akonti“ an Künstlerinnen und Künstler. Gagen–Auszahlungen waren bare Auszahlungen der vollständigen Ansprüche eines Dritten, „Akonti“ hingegen eine bare Auszahlung eines Teils dieser Ansprüche. Beide Auszahlungen erfolgten nach Auskunft der Wiener Staatsoper GmbH entweder nach Vorstellungsbeginn oder am darauf folgenden Tag, nicht jedoch vor der den Anspruch begründenden Vorstellung. Die Barauszahlungen der Künstlergagen sanken von 2011/12 bis 2014/15 um rd. 70 %, jene der „Akonti“ um rd. 29 %.

Bei den „Sonstigen Barauszahlungen an Einzelpersonen“ (57 Barauszahlungen von insgesamt rd. 94.000 EUR) war der konkrete Zweck der Auszahlung aus dem Buchungstext nicht erkennbar. Nach Auskunft der Wiener Staatsoper GmbH handelte es sich jedoch bei 52 dieser Barauszahlungen bzw. rd. 93.000 EUR um Künstlergagen, „Akonti“ oder andere Barauszahlungen von Ansprüchen Dritter. Fünf Auszahlungen waren arbeitsmedizinische Kostenersätze von insgesamt rd. 800 EUR.

War dies vertraglich vereinbart, so erhielten Künstlerinnen und Künstler Reise– oder Aufenthaltskosten in bar ausbezahlt. Diese Barauszahlungen betragen insgesamt rd. 42.000 EUR.

Vereinzelt erhielten ausländische Beschäftigte, die zum Zeitpunkt der Auszahlung ihres ersten Bezugs bei der Wiener Staatsoper GmbH noch über keine inländische Bankverbindung verfügten, diesen ersten Bezug in bar ausbezahlt. Diese Barauszahlungen betragen rd. 27.000 EUR oder rd. 2 % der Barauszahlungen insgesamt.

(3) Als „andere Barauszahlungen“ bezeichnete der RH jene, die die Wiener Staatsoper GmbH nicht auf einem für Personalzahlungen vorgesehenen Buchhaltungskonto erfasste.

Zum bar beglichenen Sachaufwand in der Höhe von rd. 159.000 EUR gehörten vor allem Requisiten, Kostümteile oder anderer Vorstellungsbedarf. Die Bezahlung er-

folgte zumeist durch einen Handverlag. Der Anteil dieses Aufwands am insgesamt in bar bezahlten Aufwand betrug rd. 14 %.

Unternehmen oder Einzelpersonen erhielten gegen Beleg insgesamt rd. 75.000 EUR in bar ausbezahlt. Bei den Empfängerinnen und Empfängern handelte es sich beispielsweise um Gastlehrerinnen und –lehrer der Ballettschule oder um Sängerinnen und Sänger, die Lizenzen in bar ausbezahlt erhielten. Diese Barauszahlungen sanken 2014/15 gegenüber den Vorjahren beträchtlich.

53.2 Der RH kritisierte, dass rd. 79 % oder rd. 867.000 EUR der Barauszahlungen der Wiener Staatsoper GmbH in den Geschäftsjahren 2011/12 bis 2014/15 die Ansprüche Dritter, insbesondere von Künstlerinnen und Künstlern, anderen Einzelpersonen und Beschäftigten betrafen.

Auch nach einer Weisung der Bundestheater–Holding GmbH aus dem Februar 2014, Ansprüche Dritter nicht in bar auszuzahlen, stellten diese Auszahlungen nach wie vor den überwiegenden Anteil der Barauszahlungen der Wiener Staatsoper GmbH dar.

Der RH empfahl, die Weisung der Bundestheater–Holding GmbH aus dem Februar 2014 zu befolgen und Ansprüche Dritter – wie beispielsweise „Akonti“ oder Honorare – nicht in bar auszuzahlen.

53.3 Laut Stellungnahme der Wiener Staatsoper GmbH sei die Empfehlung des RH bereits umgesetzt worden.

Seit 16. November 2017 wurden durch die Einführung einer eigenen Zahlungsart im Kartenvertriebssystem und die Umstellung im Personalverrechnungssystem Auszahlungen an Künstlerinnen und Künstler für den Erwerb von Eintrittskarten der Wiener Staatsoper GmbH ausschließlich unbar durchgeführt. Nicht auszuschließen sei, dass einige wenige Honorare an Künstlerinnen und Künstler weiterhin bar ausbezahlt werden müssen, weil diese ansonsten ihre Auftritte kurzfristig verweigern oder gar nicht mehr in der Wiener Staatsoper auftreten würden. Die Wiener Staatsoper GmbH wies in ihrer Stellungnahme weiter darauf hin, dass sie alle Barzahlungen ausschließlich gegen Vorlage von Belegen durchführe.

53.4 Der RH hob die gesetzte Maßnahme hervor, die zeigte, dass auch eine weitere Reduktion der Barauszahlungen möglich war. Im Hinblick auf die von der Wiener Staatsoper GmbH angesprochenen unvermeidlichen Barauszahlungen an einige wenige Künstlerinnen und Künstler betonte der RH, diese – wie in der Weisung der Bundestheater–Holding GmbH aus dem Februar 2014 vorgesehen – schriftlich zu dokumentieren und in der Buchhaltung mit einer eindeutigen Kennzeichnung zu

versehen. Abschließend wiederholte er seine Empfehlung, Ansprüche Dritter nicht in bar auszubezahlen.

54.1

(1) Die Richtlinien für das Finanz- und Rechnungswesen sahen vor, dass für die bare Auszahlung von Künstlergagen sowie „Akonti“ die Genehmigung des kaufmännischen Geschäftsführers einzuholen war.

(2) Der RH überprüfte stichprobenweise 14 „Akonto“-Auszahlungen. Die Wiener Staatsoper GmbH bewahrte für diese Auszahlungen die schriftlichen Genehmigungen des kaufmännischen Geschäftsführers nicht auf.

(3) Die Wiener Staatsoper GmbH stellte gegenüber dem RH in Aussicht, die schriftlichen Genehmigungen des kaufmännischen Geschäftsführers oder anderer genehmigungsberechtigter Personen in Hinkunft den Auszahlungsbelegen beizulegen.

54.2

Der RH kritisierte, dass die Wiener Staatsoper GmbH für die Auszahlung von „Akonti“ keine Genehmigungen des kaufmännischen Geschäftsführers aufbewahrte. Damit war der wesentliche Kontrollschritt bei diesen Auszahlungen nicht dokumentiert.

Der RH wiederholte seine Empfehlung, Ansprüche Dritter nicht in bar auszuzahlen (siehe **TZ 52**). In unvermeidlichen Ausnahmefällen wären alle Kontrollschritte zu dokumentieren.

54.3

Laut Stellungnahme der Wiener Staatsoper GmbH sei die Empfehlung des RH bereits umgesetzt worden. Noch während der Überprüfung durch den RH sei in Absprache mit dessen Prüferinnen und Prüfern mit der Dokumentation aller Kontrollschritte begonnen worden.

55.1

(1) Künstlerinnen und Künstler erhielten in den Geschäftsjahren 2011/12 bis 2014/15 sogenannte „Akonti“ in der Höhe von rd. 238.000 EUR in bar ausbezahlt.

So bezog in den Geschäftsjahren 2011/12 bis 2014/15 eine Kammersängerin zwölf „Akonti“ von insgesamt rd. 43.000 EUR, ein Dirigent erhielt drei „Akonti“ von insgesamt 20.000 EUR, ein weiterer 22 von insgesamt rd. 16.000 EUR.

(2) Die Wiener Staatsoper GmbH gab dem RH bekannt, dass sie zwei Arten von „Akonti“ unterscheidet:

1. die bare Auszahlung eines Gagenanspruchs oder
2. den entgeltlichen Bezug von Eintrittskarten für eine Vorstellung der Wiener Staatsoper durch eine Künstlerin oder einen Künstler, an der diese oder dieser mitwirkte.

Wie der RH feststellte, behielt die Personalverrechnung der Wiener Staatsoper GmbH beide Arten von „Akonti“ zeitnah von der Gage oder dem Bezug der Künstlerin oder des Künstlers ein.

(3) Die Richtlinien für das Finanz- und Rechnungswesen sahen hinsichtlich der Abläufe und Kontrollschritte keine Unterscheidung der beiden „Akonto“-Arten vor. Sie sahen nur allgemein vor, dass für die bare Auszahlung von „Akonti“ die Genehmigung des kaufmännischen Geschäftsführers einzuholen war (siehe [TZ 54](#)).

(4) Die in der Hauptkasse verwahrten Aufzeichnungen (Kassabuch, Belege) ließen keine Unterscheidung der beiden „Akonto“-Arten zu. Nur durch einen Abgleich dieser Aufzeichnungen mit den Verkaufslisten der für den Kartenverkauf zuständigen ART for ART Theaterservice GmbH konnte der RH feststellen, dass eine Kammerängerin sowohl Anzahlungen auf Gagen erhalten als auch Eintrittskarten bezogen hatte, während ein Dirigent ausschließlich mehrere Anzahlungen auf seine Gage erhalten und ein anderer ausschließlich Eintrittskarten bezogen hatte.

(5) Die bare Auszahlung eines Gagenanspruchs barg höhere Risiken als der Bezug von Eintrittskarten, handelte es sich bei letzteren „Akonti“ doch einerseits um geringere Geldbeträge und fand dieser Ablauf andererseits zur Gänze innerhalb des Bundestheater-Konzerns statt.

55.2

Der RH verwies zunächst auf seine grundsätzliche Kritik an den „Akonto“-Auszahlungen der Wiener Staatsoper GmbH (siehe [TZ 53](#)). Hinsichtlich der „Akonti“ für bezogene Eintrittskarten schränkte er seine Kritik insofern ein, als diese „Akonti“ geringere Risiken bargen als die Gagen-„Akonti“. Der RH kritisierte jedoch, dass die Wiener Staatsoper GmbH in ihren Richtlinien hinsichtlich der Abläufe und Kontrollschritte keine Unterscheidung der beiden „Akonto“-Arten vorgesehen hatte und die in der Hauptkasse verwahrten Aufzeichnungen keine Unterscheidung der beiden „Akonto“-Arten zuließen.

Der RH empfahl, unbeschadet seiner grundsätzlichen Kritik an den „Akonti“ (siehe **TZ 53**), in den Richtlinien hinsichtlich der Abläufe und Kontrollschritte zwischen den beiden „Akonto“-Arten zu unterscheiden und die in der Hauptkasse verwahrten Aufzeichnungen so zu kennzeichnen, dass sie eine Unterscheidung der beiden „Akonto“-Arten zulassen.

Wenn diese Kennzeichnungen in weiterer Folge in das Buchhaltungssystem eingegeben würden, könnte die Wiener Staatsoper GmbH in einem noch einzurichtenden Berichtswesen über erfolgte Kontrollen (siehe **TZ 51**) beispielsweise zwischen „Akonti“ mit geringem Risiko und „Akonti“ mit höherem Risiko unterscheiden.

55.3 Laut Stellungnahme der Wiener Staatsoper GmbH sei die Empfehlung des RH bereits umgesetzt worden.

Seit 16. November 2017 führe sie durch Umstellungen im Kartenvertrieb und im Personalverrechnungssystem Auszahlungen für den Erwerb von Eintrittskarten der Wiener Staatsoper GmbH ausschließlich unbar durch. Honorarauszahlungen in bar an Gastsolistinnen und –solisten würden nur mehr in unumgänglichen Ausnahmefällen erfolgen. Die vom RH angeregte Trennung der beiden „Akonto“-Arten sei somit klar definiert.

Kassenkontrollen

56.1 (1) Die Richtlinien für das Finanz- und Rechnungswesen der Wiener Staatsoper GmbH sahen vor, dass Kontrollen der Hauptkasse in unregelmäßigen Abständen durch zwei Beschäftigte des Rechnungswesens durchzuführen waren.

(2) In den Geschäftsjahren 2011/12 und 2012/13 fanden keine Kontrollen der Hauptkasse statt.

(3) Im Februar 2014 wies die Bundestheater-Holding GmbH alle Gesellschaften im Bundestheater-Konzern an, laufend und in unregelmäßigen Abständen unangekündigte Kassenkontrollen durchzuführen.

(4) Im Juli 2014 fand eine Kassenkontrolle durch den Leiter des Rechnungswesens statt. In den Geschäftsjahren 2014/15 und 2015/16 folgte jeweils eine weitere Kassenkontrolle durch diesen Beschäftigten. Diese drei Kontrollen ergaben keine Differenzen zwischen den Aufzeichnungen der Hauptkasse und dem tatsächlichen Bargeldbestand. Die Protokolle dieser Kassenkontrollen zeichneten der Leiter des Rechnungswesens und die beiden Hauptkassiere.

(5) Die Richtlinien für das Finanz- und Rechnungswesens sahen nicht vor, wem die durchgeführten Kontrollen und die Ergebnisse einer Kassenprüfung zu melden waren. Sie sahen nur allgemein vor, dass aufgetretene Kassendifferenzen im Zuge von Kassenabschlüssen dem Leiter des Rechnungswesens zu melden waren. Dem kaufmännischen Geschäftsführer waren die durchgeführten Kontrollen und deren Ergebnisse nicht zu melden. Ob der kaufmännische Geschäftsführer dennoch über die Kontrollen informiert war, war nicht nachvollziehbar, weil die Protokolle dieser Kassenkontrollen von diesem nicht gezeichnet waren.

56.2

Der RH kritisierte, dass die Wiener Staatsoper GmbH in den Geschäftsjahren 2011/12 und 2012/13 ihre Hauptkasse nicht und in den Geschäftsjahren 2013/14 bis 2015/16 nur einmal jährlich durch den stets gleichen Beschäftigten kontrollierte. Dies widersprach den Richtlinien für das Finanz- und Rechnungswesen, die Kontrollen durch zwei Beschäftigte des Rechnungswesens vorsahen. Das Kontrollintervall entsprach weder der Weisung der Bundestheater-Holding GmbH, laufend Kontrollen durchzuführen, noch war es dazu geeignet, mögliche Fehlstände der Hauptkasse zeitnah aufzudecken. Der RH wies auf die hohen in der Hauptkasse aufbewahrten Bargelddbeträge von durchschnittlich rd. 102.000 EUR hin (siehe [TZ 57](#)). Der RH kritisierte, dass nur ein Beschäftigter statt der vorgesehenen zwei die Kontrollen durchführte. Der RH kritisierte schließlich, dass der kaufmännische Geschäftsführer nicht über die Ergebnisse der Kassenkontrollen zu informieren war.

Der RH empfahl, monatlich unangekündigte Kontrollen der Hauptkasse durch wechselnde Beschäftigte im Vier-Augen-Prinzip durchzuführen und den kaufmännischen Geschäftsführer über die Ergebnisse dieser Kontrollen zu informieren. Der RH empfahl, die Richtlinien für das Finanz- und Rechnungswesen entsprechend anzupassen.

56.3

Laut Stellungnahme der Wiener Staatsoper GmbH sei die Empfehlung des RH bereits umgesetzt worden.

Sie wies darauf hin, dass sie bereits in der Vergangenheit die Kassenkontrolle monatlich unangekündigt nach dem Vier-Augen-Prinzip durchgeführt und nachweislich dem kaufmännischen Geschäftsführer zur Kenntnis gebracht habe und somit die Empfehlung umgesetzt habe.

56.4

Der RH nahm zur Kenntnis, dass die Wiener Staatsoper GmbH nunmehr monatlich unangekündigte Kontrollen der Hauptkasse durch wechselnde Beschäftigte im Vier-Augen-Prinzip durchführte und den kaufmännischen Geschäftsführer nachweislich über die Ergebnisse dieser Kontrollen informierte. Um weiterhin die Durchführung dieses wichtigen Kontrollschritts sicherzustellen, verblieb der RH bei seiner Empfehlung, diese Kontrollen auch in den Richtlinien für das Finanz- und Rech-

nungswesen der Wiener Staatsoper GmbH verbindlich vorzusehen. Im Übrigen sah der RH mit der Einrichtung des von der Bundestheater–Holding GmbH geplanten Shared Service Centers für Buchhaltung und Personalverrechnung (siehe [TZ 59](#)) mehr als bisher die Möglichkeit, diesen Kontrollschritt ständig wechselnden Beschäftigten auch anderer Gesellschaften des Bundestheater–Konzerns zu übertragen. Dadurch würden Korruptions– oder Verlustrisiken weiter reduziert.

Versicherung des Bargeldbestandes

57.1

(1) Die Wiener Staatsoper GmbH verwahrte von September 2011 bis Ende Februar 2015 in ihrer Hauptkasse täglich zwischen rd. 12.000 EUR und rd. 220.000 EUR Bargeld, durchschnittlich rd. 102.000 EUR.

(2) Die Wiener Staatsoper GmbH versicherte bis Ende Februar 2015 die in ihren Geschäftsräumlichkeiten verwahrten Bargelder bis zu einem Höchstwert von 10.000 EUR gegen allgemeine Risiken, wie z.B. Einbruchdiebstahl oder Feuer. Diesen Höchstwert überschritt die Hauptkasse von September 2011 bis Ende Februar 2015 an allen Tagen.

(3) Seit März 2015 versicherte die Wiener Staatsoper GmbH die in ihren Geschäftsräumlichkeiten verwahrten Bargelder bis zu einem Höchstwert von 50.000 EUR. Von März 2015 bis Anfang Mai 2016 verwahrte die Wiener Staatsoper GmbH in ihrer Hauptkasse täglich zwischen rd. 21.000 EUR und rd. 290.000 EUR Bargeld, durchschnittlich rd. 92.000 EUR. Sie überschritt in diesem Zeitraum den versicherten Höchstwert an rd. 96 % aller Tage.

(4) Von September 2011 bis Mai 2016 kam es in der Hauptkasse der Wiener Staatsoper GmbH zu keinem Schadensfall, der den Versicherungsschutz ausgelöst hätte. Im Schadensfall hätte die Wiener Staatsoper GmbH aufgrund der Unterversicherung bis Februar 2015 durchschnittlich 92.000 EUR, danach durchschnittlich 42.000 EUR an Selbstbehalt tragen müssen.

(5) Die Richtlinien für das Finanz– und Rechnungswesen, die auch für die Hauptkasse galten, enthielten keine Bestimmungen über den in der Hauptkasse zu verwahrenden Höchstwert.

57.2

Der RH kritisierte, dass die Wiener Staatsoper GmbH von September 2011 bis Ende Februar 2015 um durchschnittlich 92.000 EUR mehr Bargeld in ihrer Hauptkasse aufbewahrte als sie versichert hatte, und von März 2015 bis Anfang Mai 2016 an 96 % aller Tage um durchschnittlich 42.000 EUR mehr Bargeld in der Hauptkasse aufbewahrte als sie versichert hatte.

Der RH empfahl, in der Hauptkasse der Wiener Staatsoper GmbH nur jenes Bargeld zu verwahren, das in den nächsten Tagen benötigt wird, höchstens jedoch jenen Wert, dessen Verlust die Versicherung zur Gänze ersetzen würde.

Der RH empfahl weiters, den in der Hauptkasse zu verwahrenden Höchstwert in Richtlinien festzulegen.

57.3 Laut Stellungnahme der Wiener Staatsoper GmbH sei die Empfehlung des RH über die Höhe des in der Hauptkasse zu verwahrenden Bargelds bereits umgesetzt worden.

Die Empfehlung des RH, den in der Hauptkasse zu verwahrenden Höchstwert in Richtlinien festzulegen, werde sie umsetzen.

Barauszahlungen von Spesen des künstlerischen Geschäftsführers

58.1 (1) In den Geschäftsjahren 2011/12 bis 2015/16 zahlte die Hauptkasse der Wiener Staatsoper GmbH an ihren künstlerischen Geschäftsführer in 26 Auszahlungsvorgängen Spesen — z.B. Taxirechnungen oder Bewirtungen — in der Höhe von rd. 21.000 EUR in bar aus. Der künstlerische Geschäftsführer war der einzige Beschäftigte der Wiener Staatsoper GmbH, der Spesen in bar ausbezahlt erhielt. Die entsprechenden Auszahlungsbelege enthielten die schriftliche Genehmigung des kaufmännischen Geschäftsführers.

(2) Eine betriebliche Notwendigkeit zur Barauszahlung der Spesen des künstlerischen Geschäftsführers bestand nicht.

58.2 Der RH wies auf den mit Barauszahlungen verbundenen hohen Verwaltungsaufwand und das mit Barauszahlungen verbundene erhöhte Risiko hin. Der RH kritisierte, dass die Wiener Staatsoper GmbH ihrem künstlerischen Geschäftsführer in den Geschäftsjahren 2011/12 bis 2015/16 Spesen in der Höhe von rd. 21.000 EUR in bar auszahlte. Für die bare Auszahlung dieser Ansprüche bestand keine betriebliche Notwendigkeit. Seit Februar 2014 missachtete die Wiener Staatsoper GmbH mit diesen Barauszahlungen die Weisung der Bundestheater-Holding GmbH (siehe [TZ 52](#)), die Barauszahlungen von Ansprüchen Dritter untersagte.

Der RH empfahl, Spesen Dritter, wie z.B. von Beschäftigten der Wiener Staatsoper GmbH, nicht in bar auszuzahlen, sondern ausschließlich zu überweisen.

58.3 Laut Stellungnahme der Wiener Staatsoper GmbH sei die Empfehlung des RH bereits umgesetzt worden.

Spesen Dritter würden seit März 2014 ausschließlich überwiesen. Aufgrund der Kritik des RH seien Barauszahlungen an den künstlerischen Geschäftsführer der Wiener Staatsoper GmbH im März 2016 eingestellt worden.

Anlage von Kreditorenkonten

59.1

(1) Die Buchhaltung der Wiener Staatsoper GmbH legte jene Buchhaltungskonten selber an, die der Verbuchung von Verbindlichkeiten gegenüber einem Lieferanten dienten (sogenannte „Kreditorenkonten“). Bei diesen Buchhaltungskonten war auch die Bankverbindung des Lieferanten hinterlegt.

Auch die Zahlungen an den Lieferanten veranlasste die Buchhaltung der Wiener Staatsoper GmbH. Für Zahlungen an den Lieferanten nutzte das Zahlungsverkehrssystem der Wiener Staatsoper GmbH die am Kreditorenkonto hinterlegte Bankverbindung.

(2) Die ungenügende Funktionstrennung zwischen der Anlage von Kreditorenkonten und der Abwicklung von Zahlungen barg erhöhte Missbrauchsrisiken. So war es beispielsweise jedem der drei Buchhaltungs-Zugriffsberechtigten der Wiener Staatsoper GmbH möglich, Zahlungen durch Änderung der am Kreditorenkonto hinterlegten Bankverbindung statt an den Lieferanten an einen Dritten zu leiten. Diese Zugriffsberechtigten veranlassten auch die Zahlungen an die Lieferanten.

(3) Der RH hatte 2014 kritisiert, dass die Bundestheater-Holding GmbH durch die konzernweit uneinheitliche Anlage der Kreditorenkonten für denselben Lieferanten und die konzernweit uneinheitliche Verbuchung der gleichen Sachaufwendungen nur mit hohem administrativen Aufwand eine Übersicht über die bei einem Lieferanten bezogenen Leistungen und über einzelne im Bundestheater-Konzern angefallene Sachaufwendungen erhalten konnte. Der RH hatte der Bundestheater-Holding GmbH empfohlen, die konzernweit einheitliche Anlage eines Kreditorenkontos sicherzustellen.²⁸

Seit September 2015 zählten die „Errichtung und Weiterentwicklung eines konzern-einheitlichen Buchhaltungs- und Rechnungswesens“ zu den im BThOG vorgesehenen Aufgaben der Bundestheater-Holding GmbH. Ihr mit April 2016 bestellter Geschäftsführer plante unter Verweis auf das BThOG und die Empfehlung des RH, die Transparenz und Vergleichbarkeit der Konzerngesellschaften zu erhöhen. Der Plan des Geschäftsführers sah unter anderem vor, dass ein Shared Service Center für Buchhaltung und Personalverrechnung ab September 2017 die konzernweit einheitliche Anlage von Personenkonten für einen jeweiligen Lieferanten sicherstellen

²⁸ siehe Gebarungsüberprüfung „Bundestheater-Holding GmbH“, Reihe Bund 2014/10

sollte. Der Aufsichtsrat der Bundestheater–Holding GmbH genehmigte den Plan des Geschäftsführers im Oktober 2016.

(4) Die Beschaffungsrichtlinie des Bundestheater–Konzerns aus dem Februar 2016 wies die Konzerngesellschaften an, „für die Anlage der Personenkonten (Kreditoren–Stammdaten) und die Einbuchung der Auszahlung geeignete Maßnahmen im Sinne des IKS zu setzen“.

59.2

Der RH kritisierte, dass die Wiener Staatsoper GmbH keine Funktionstrennung zwischen der Anlage von Kreditorenkonten und der Abwicklung von Zahlungen über diese Buchhaltungskonten vorgesehen hatte. Dadurch bestanden erhöhte Missbrauchsrisiken.

Für den Bundestheater–Konzern war die Anlage der Kreditorenkonten durch die einzelnen Konzerngesellschaften eine ineffiziente und die Transparenz nicht fördernde Vorgangsweise, wie vom RH bereits 2014 kritisiert.

[Der RH empfahl, eine Funktionstrennung zwischen der Anlage von Kreditorenkonten und der Abwicklung von Zahlungen über diese Buchhaltungskonten vorzusehen.](#)

Der RH wies darauf hin, dass eine Richtlinie dies seit Februar 2016 für den gesamten Bundestheater–Konzern vorsah.

Der RH beurteilte die von der Bundestheater–Holding GmbH geplante Einrichtung eines Shared Service Centers als eine geeignete Maßnahme, um eine Funktionstrennung zwischen der Anlage von Kreditorenkonten und der Abwicklung von Zahlungen über diese Buchhaltungskonten sicherzustellen.

59.3

Laut Stellungnahme der Wiener Staatsoper GmbH sei die Empfehlung des RH bereits umgesetzt worden.

Bislang sei es aufgrund der schlanken Personalsituation in der Finanzbuchhaltung der Wiener Staatsoper GmbH nicht möglich gewesen, eine Funktionstrennung zwischen der Anlage von Kreditorenkonten und der Abwicklung von Zahlungen über diese Buchhaltungskonten sicherzustellen. Das Vier–Augen–Prinzip bei den Überweisungen an die Kreditoren sei jedoch zu jedem Zeitpunkt eingehalten worden.

Kontrollaktivitäten im Bestellwesen

60.1

(1) Die Richtlinien für das Finanz– und Rechnungswesen beschrieben die vorgesehenen Kontrollschritte bei Bestellungen bei der Konzern–Schwester ART for ART Theaterservice GmbH und bei Lieferanten außerhalb des Konzerns.

(2) Bei den Bestellungen bei der ART for ART Theaterservice GmbH unterschieden die Richtlinien zwischen einem allgemein gültigen Bestellablauf, der beispielsweise für Beschaffungen von Haustechnik-Bedarf galt, einem Bestellablauf für Dekorationen und einem für Kostüme. Für jeden der drei Bestellabläufe waren unterschiedliche Kontrollschritte vorgesehen. Die Richtlinien machten die Genehmigung einer Bestellung durch den kaufmännischen Geschäftsführer der Wiener Staatsoper GmbH von der Vorlage von Kostenvoranschlägen der ART for ART Theaterservice GmbH abhängig.

(3) Bei den Bestellungen bei Lieferanten außerhalb des Konzerns war ein wesentlicher Kontrollschritt, nämlich die Einholung und Vorlage von Angeboten oder Kostenvoranschlägen des Lieferanten, nicht vorgesehen.

(4) Aufgrund seiner Verlust- und Korruptionsrisiken sollte das Bestellwesen einen hohen Grad an Standardisierung und Automatisierung aufweisen.

(5) Die Richtlinien der Wiener Staatsoper GmbH begründeten nicht, warum bei Bestellungen bei der Konzern-Schwester ART for ART Theaterservice GmbH drei unterschiedliche Bestellabläufe erforderlich waren, und warum bei Bestellungen außerhalb des Konzerns keine Angebote oder Kostenvoranschläge vorgesehen waren, bei der Konzern-Schwester ART for ART Theaterservice GmbH jedoch sehr wohl. Damit bestanden bei Lieferanten außerhalb des Konzerns weniger Kontrollschritte als bei Leistungsbezug innerhalb des Bundestheater-Konzerns.

(6) In der Wiener Staatsoper GmbH bestanden neben den in den Richtlinien beschriebenen Bestellabläufen zumindest zwei weitere, die nicht schriftlich dokumentiert waren:

- Die Abteilung Garderobe ersuchte den kaufmännischen Geschäftsführer unter Umgehung des in den Richtlinien festgelegten Ablaufs direkt um seine Genehmigung bei Bestellungen.
- Für das Wiener Staatsballett bestellten Beschäftigte Dekorationen, Kostüme und andere Leistungen sowohl bei der ART for ART Theaterservice GmbH als auch bei Lieferanten außerhalb des Konzerns direkt und informierten darüber den kaufmännischen Geschäftsführer der Wiener Staatsoper GmbH. Diese Vorgangsweise entsprach zwar grundsätzlich dem Kooperationsvertrag über das Wiener Staatsballett zwischen der Wiener Staatsoper GmbH und der Volksoper GmbH, der Bestellablauf war aber in den Richtlinien nicht festgehalten.

60.2 Der RH kritisierte, dass die Wiener Staatsoper GmbH für Bestellungen bei der Konzern–Schwester ART for ART Theaterservice GmbH drei unterschiedliche Bestellabläufe eingerichtet hatte, die noch dazu mehr Kontrollschritte aufwiesen als Bestellungen bei Lieferanten außerhalb des Konzerns. Dem RH fehlte eine Begründung für diese Unterscheidungen. Der RH kritisierte weiters, dass Bestellabläufe bestanden, die nicht schriftlich dokumentiert waren. Die hohe Zahl an Bestellabläufen erhöhte die Möglichkeit, Kontrollschritte zu übersehen oder bewusst zu umgehen, und steigerte so die beim Bestellwesen allgemein vorliegenden Verlust– und Korruptionsrisiken.

Der RH empfahl, den Bestellablauf zu vereinheitlichen und vollständig schriftlich zu dokumentieren. Weder die Art der bezogenen Leistung (z.B. Haustechnik, Kostüme, Dekorationen) noch die gesellschaftsrechtliche Nähe zum Lieferanten sollte maßgeblichen Einfluss auf die vorgesehenen Kontrollschritte haben.

Der RH verwies auf seine Empfehlung, verstärkt IT–unterstützte Kontrollen einzusetzen (siehe **TZ 51**).

60.3 Laut Stellungnahme der Wiener Staatsoper GmbH werde die Empfehlung des RH umgesetzt werden.

Mit der Einrichtung des von der Bundestheater–Holding GmbH geplanten Shared Service Centers für Buchhaltung und Personalverrechnung (siehe **TZ 59**) und der damit verbundenen Einführung eines elektronischen Workflows werde sie die Bestellabläufe vereinheitlichen und schriftlich dokumentieren.

Kontrollaktivitäten bei der Fakturierung von Eintrittskarten für Führungen

61.1 (1) Die Wiener Staatsoper GmbH veranstaltete in den Geschäftsjahren 2011/12 bis 2014/15 jährlich zwischen 850 und 900 Führungen, insgesamt rd. 3.500, durch ihr Gebäude.

(2) Die Eintrittskarten dafür verkaufte sie zum Teil unmittelbar vor der Führung, zum Teil verrechnete sie diese nachträglich an Reisegruppenveranstalter.

Tabelle 19: Eintrittskarten für Führungen in den Geschäftsjahren 2011/12 bis 2014/15

	2011/12	2012/13	2013/14	2014/15	Summe
	Anzahl				
verkaufte Eintrittskarten für Führungen insgesamt	152.395	177.170	190.403	200.470	720.438
<i>davon</i>					
<i>nachträglich verrechnet</i>	13.402	10.288	7.645	9.278	40.613
	in %				
Anteil sofort verrechneter Eintrittskarten für Führungen an den insgesamt verkauften Eintrittskarten	91	94	96	95	94
Anteil nachträglich verrechneter Eintrittskarten für Führungen an den insgesamt verkauften Eintrittskarten	9	6	4	5	6

Quellen: Wiener Staatsoper GmbH; RH

Die Wiener Staatsoper GmbH steigerte in den Geschäftsjahren 2011/12 bis 2014/15 den Verkauf an Eintrittskarten für Führungen um rd. 32 %. Für rd. 94 % der Eintrittskarten nahm sie den Kaufpreis sofort ein und akzeptierte dafür alle gängigen Zahlungsmöglichkeiten, z.B. Barzahlung, Bankomatzahlung oder Kreditkarten. Rund 6 % oder rd. 41.000 Eintrittskarten verrechnete sie nachträglich an Reisegruppenveranstalter.

Die Wiener Staatsoper GmbH versandte an Reisegruppenveranstalter, die dies wünschten, in den Geschäftsjahren 2011/12 bis 2014/15 insgesamt 904 Rechnungen und vereinnahmte dafür rd. 174.000 EUR, durchschnittlich 192 EUR pro Rechnung.

(3) Die Erstellung und der Versand dieser Rechnungen verursachten Verwaltungsaufwand und bargen Verlust- oder Korruptionsrisiken. So erforderten diese Rechnungen — die rd. 29 % aller von der Wiener Staatsoper GmbH erstellten Rechnungen ausmachten — auch Mahnungen, in Einzelfällen kam es zu Zahlungsausfällen.

(4) Die Erfassung der nachträglich vereinnahmten Eintrittskarten an der Führungskasse erfolgte ohne weitere Kontrollen.

61.2

Der RH kritisierte, dass die Wiener Staatsoper GmbH rd. 6 % der Eintrittskarten für Führungen nachträglich verrechnete. Für relativ geringfügige Einnahmen von durchschnittlich rd. 192 EUR je Rechnung trug sie einen hohen Verwaltungsaufwand und nahm Verlust- oder Korruptionsrisiken in Kauf.

Der RH empfahl, beim Verkauf der Eintrittskarten für Führungen risikominimierende Maßnahmen zu ergreifen.

61.3 Laut Stellungnahme der Wiener Staatsoper GmbH sei die Empfehlung des RH bereits umgesetzt worden. Sie lasse nur mehr maßgebliche größere Reisegruppenveranstalter gegen Rechnungslegung Führungen im Haus durchführen.

61.4 Zu der von der Wiener Staatsoper GmbH ergriffenen risikominimierenden Maßnahme wies der RH darauf hin, dass diese Korruptionsrisiken nicht einschränkte. Der RH empfahl, auch gegen Korruptionsrisiken Maßnahmen zu ergreifen.

Vertragsausfertigung, Unterschriftsprobenblätter

62.1 (1) Die Unterschriften auf Verträgen und Aufträgen erfolgten oftmals auf einem gesonderten Blatt. Die einzelnen Seiten waren nicht paraphiert.

(2) Die Unterschriften auf Tagesberichten und den Weiterverrechnungsblättern bei technischen Investitionen waren teilweise unleserlich, Unterschriftsprobenblätter existierten nicht.

62.2 (1) Der RH hielt kritisch fest, dass in der Wiener Staatsoper GmbH Verträge vorlagen, bei denen sich die Unterschriften auf einem gesonderten Blatt befanden. Er wies darauf hin, dass eine Unterschrift den Vertragstext räumlich abschließen sollte.

Der RH empfahl, bei schriftlichen Verträgen zu vermeiden, dass die Unterschriften gesondert auf der letzten Seite stehen.

(2) Der RH hielt kritisch fest, dass die Wiener Staatsoper GmbH über keine Unterschriftsprobenblätter verfügte und demnach bei unleserlichen Unterschriften nicht eindeutig feststellbar war, wer die Dokumente unterzeichnet hatte.

Der RH empfahl, Unterschriftsprobenblätter anzulegen und damit insbesondere bei unleserlichen Unterschriften nachvollziehbar zu machen, wer eine Unterschrift geleistet hat.

62.3 (1) Laut Stellungnahme der Wiener Staatsoper GmbH sei die Empfehlung des RH, bei schriftlichen Verträgen zu vermeiden, dass die Unterschriften gesondert auf der letzten Seite stehen, bereits umgesetzt worden. So achte sie verstärkt darauf, dass bei schriftlichen Verträgen auf der letzten Seite nicht lediglich die Unterschriften stehen.

(2) Die Empfehlung des RH, Unterschriftsprobenblätter anzulegen, werde sie umsetzen.

Aufsichtsrat

Zusammensetzung

63 Der Aufsichtsrat der Wiener Staatsoper GmbH setzte sich gemäß § 13 Abs. 4 BThOG aus dem Geschäftsführer der Bundestheater–Holding GmbH als Vorsitzendem, einem weiteren von der Bundestheater–Holding GmbH, einem vom Bundesminister für Finanzen sowie drei vom Bundeskanzler bestellten bzw. entsandten Mitgliedern zusammen. Des Weiteren gehörten dem Aufsichtsrat zwei Arbeitnehmervertreterinnen bzw. –vertreter an.

Ausschüsse des Aufsichtsrats

64.1 (1) Im April 2014 richtete der Aufsichtsrat der Wiener Staatsoper GmbH freiwillig einen Prüfungsausschuss ein (siehe [TZ 45](#)).

Mit der im Jahr 2015 erfolgten Novellierung sah das BThOG für die Wiener Staatsoper GmbH und ihre Muttergesellschaft, die Bundestheater–Holding GmbH, jeweils die Einrichtung eines Prüfungsausschusses im Sinne des § 30g Abs. 4a GmbHG vor.

(2) Der Prüfungsausschuss bestand aus vier der insgesamt acht Aufsichtsratsmitglieder. Tatsächlich nahmen an den Sitzungen des Prüfungsausschusses bis zu zwei weitere Mitglieder des Aufsichtsrats teil, sodass die Sitzungen des Prüfungsausschusses und des Aufsichtsrats der Wiener Staatsoper GmbH nahezu in derselben Größe stattfanden.

(3) Der Prüfungsausschuss hatte zusätzlich zu den im GmbHG vorgesehenen Aufgaben noch

- die Berichte über die Gebarungsprüfungen des Abschlussprüfers,
- die Einhaltung der Liquiditätsplanung,
- den Corporate Governance Bericht und
- den Bericht des Abschlussprüfers über die Funktionalität des Risikomanagements

zu prüfen.

Ungeachtet dieser Aufgabenfestlegung durch den Aufsichtsrat waren als Tagesordnungspunkte bei Sitzungen des Prüfungsausschusses zusätzlich die Prüfung der Einjahres-, Mehrjahres- und der Liquiditätsplanung vorgesehen.

(4) Weiters war nach der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats ein Präsidialausschuss als ständiger Ausschuss eingerichtet, der sich aus dem Vorsitzenden und dessen Stellvertretung zusammensetzte. Die Aufgaben dieses Ausschusses waren nicht festgelegt und er tagte nicht.

(5) Nach dem GmbHG hatten Ausschüsse des Aufsichtsrats dessen Verhandlungen und Beschlüsse vorzubereiten oder dessen Beschlüsse zu überwachen.

64.2

(1) Der RH beanstandete, dass keine zweckmäßige Arbeitsteilung zwischen dem Aufsichtsrat und seinem Prüfungsausschuss gegeben war. Ebenso kritisierte der RH, dass der Prüfungsausschuss Themen behandelte, die nicht zu den ihm übertragenen Aufgaben gehörten.

Unter Hinweis auf das GmbHG empfahl der RH, Ausschüsse in einer Größe tagen zu lassen, die es ermöglicht, die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats effizient vorzubereiten und dessen Beschlüsse zu überwachen.

(2) Der RH kritisierte ferner, dass ein Präsidialausschuss eingerichtet war, für den keine Aufgaben vorgesehen waren und der auch nicht tagte.

Er empfahl, den Präsidialausschuss aufzulösen.

64.3

(1) Laut Stellungnahme der Wiener Staatsoper GmbH sei die Empfehlung des RH, Ausschüsse in einer Größe tagen zu lassen, die es ermöglicht, die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats effizient vorzubereiten und dessen Beschlüsse zu überwachen, bereits umgesetzt worden.

Die Aufsichtsratsmitglieder können an den Prüfausschusssitzungen ohne Stimmrecht teilnehmen. Diese Vorgehensweise habe sich insbesondere aus ökonomischen Gründen bewährt, weil damit einerseits eine effiziente Vorbereitung einzelner Themen durch die kleine Zahl an stimmberechtigten Mitgliedern möglich sei, andererseits entsprechend interessierte Aufsichtsratsmitglieder sich inhaltlich — ohne Stimmrecht — im Vorfeld über die Beschlussvorbereitung informieren können.

(2) Laut Stellungnahme der Wiener Staatsoper GmbH werde die Empfehlung des RH, den Präsidialausschuss aufzulösen, umgesetzt werden. Die Bundestheater-Holding GmbH beabsichtige, die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats zu ändern und die Bestimmungen zum Präsidialausschuss ersatzlos zu streichen.

Kosten des Aufsichtsrats

Anwesenheitsgelder und Kostenersätze

65.1

(1) Mittels Gesellschafterbeschluss legte der Geschäftsführer der Bundestheater-Holding GmbH als Eigentümerversorger für den Vorsitzenden des Aufsichtsrats der Wiener Staatsoper GmbH ab September 2011 das Sitzungsgeld mit 200 EUR und für die übrigen Mitglieder des Aufsichtsrats mit 150 EUR sowie einen Ersatz der Auslagen ab 400 Kilometer Anreisedistanz fest.

(2) Die Sitzungen des bis Jänner 2014 tagenden Bilanzausschusses — dieser war personenident mit dem Aufsichtsrat eingerichtet — fanden einmal im Geschäftsjahr unmittelbar vor Aufsichtsratssitzungen statt. Die Wiener Staatsoper GmbH zahlte sowohl für die Teilnahme an der Bilanzausschusssitzung als auch für die Teilnahme an der anschließenden Aufsichtsratssitzung jeweils ein Anwesenheitsgeld aus.

(3) Insgesamt zahlte die Wiener Staatsoper GmbH jährlich Anwesenheitsgelder für die Sitzungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse zwischen 4.400 EUR (2013/14) und 7.300 EUR (2014/15) aus. Einzelne Mitglieder verzichteten auf die Auszahlung des Anwesenheitsgeldes.

(4) An Auslagenersätzen leistete die Wiener Staatsoper GmbH im überprüften Zeitraum für ein Aufsichtsratsmitglied insgesamt rd. 2.879 EUR für die Anreise und Übernachtung zu Aufsichtsratssitzungen und zu Ausschusssitzungen. Es erhielt Flugkosten refundiert, die beispielsweise vier Tage vor der Sitzungsteilnahme bzw. einen Tag nach der Sitzung (abends) anfielen; Nachweise, dass durch die frühzeitige bzw. spätere Anberaumung der Flugtermine die Kosten günstiger als Flüge direkt vor oder nach den Sitzungen waren, fehlten.

(5) Die Wiener Staatsoper GmbH zahlte für ein Aufsichtsratsmitglied „für die Teilnahme an den Aufsichtsratssitzungen der Bundestheater am 27. und 28. April 2015“ — ein Zeitraum, für den keine Sitzung des Aufsichtsrats der Wiener Staatsoper GmbH protokolliert war — anteilig Reisekosten an eine Konzerngesellschaft.

65.2

Der RH kritisierte, dass die Wiener Staatsoper GmbH für den bis Jänner 2014 tagenden Bilanzausschuss, der immer unmittelbar vor Aufsichtsratssitzungen tagte, Anwesenheitsgelder auszahlte.

Der RH kritisierte die Übernahme von Reisekosten für ein Mitglied des Aufsichtsrats, die in keinem unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit den Terminen der Sitzung standen, ohne dass ein Kostenvorteil für die Wiener Staatsoper GmbH nachgewiesen wurde. Weiters beanstandete er, dass die Wiener Staatsoper GmbH

anteilig Reisekosten für ein Mitglied ihres Aufsichtsrats für einen Zeitraum übernahm, in dem keine Sitzung protokolliert war.

Der RH empfahl, bei der Auszahlung von Anwesenheitsgeldern und der Anerkennung von Reisekosten der Aufsichtsratsmitglieder strenge Kriterien anzuwenden.

65.3 Laut Stellungnahme der Wiener Staatsoper GmbH sei die Empfehlung des RH hinsichtlich der Kostenersätze bereits umgesetzt worden.

Laut Gesellschafterbeschluss der Bundestheater–Holding GmbH vom 15. September 2011 sei an die Mitglieder des Aufsichtsrats ein Anwesenheitsentgelt für die Teilnahme an den Sitzungen des Aufsichtsrats oder eines Ausschusses in Höhe von 150 EUR je Sitzung zu bezahlen. Daraus ergebe sich klar, dass für jede Sitzung, sei es eine Sitzung des Aufsichtsrats oder eine Sitzung eines Ausschusses, jedenfalls das Anwesenheitsentgelt gebühre. Bei der Anerkennung von Reisekosten der Aufsichtsratsmitglieder werde die Wiener Staatsoper GmbH künftig strenge Kriterien anwenden.

Regiekarten für Aufsichtsräte

66.1 (1) Die Wiener Staatsoper GmbH gewährte Mitgliedern sowohl des Aufsichtsrats der Wiener Staatsoper GmbH als auch des Aufsichtsrats der Bundestheater–Holding GmbH Regiekarten für Vorstellungen der Wiener Staatsoper GmbH.

Der Aufsichtsrat selbst beschloss im Jahr 2000, dass jedes Mitglied für Premieren zwei Regiekarten und für Repertoirevorstellungen grundsätzlich eine Regie– und eine Kaufkarte beziehen konnte. Der Gesellschafterbeschluss zur Vergabe der Regiekarten enthielt keine Regelung darüber, wie viele Regiekarten die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten konnten.

Die Mitglieder der Aufsichtsräte der Wiener Staatsoper GmbH und der Bundestheater–Holding GmbH erhielten in den Jahren 2011/12 bis 2014/15 insgesamt 417 Regiekarten der Wiener Staatsoper GmbH, deren Normalpreise insgesamt rd. 77.000 EUR betragen. Die Mitglieder der Aufsichtsräte ersetzten rd. 8.000 EUR oder rd. 10 % des tatsächlichen Kartenpreises.

(2) Der Public Corporate Governance Kodex des Bundes aus dem Jahr 2012 sah vor, dass Unternehmen den Mitgliedern ihres Überwachungsorgans keine Leistungen in einer Weise vergünstigt erbringen sollen, die nicht auch für andere Kundinnen und Kunden offen stehen. Das Bundeskanzleramt und die Bundestheater–Holding GmbH hielten in ihren Erläuterungen zum Kodex dazu fest, dass Regiekarten für Mitglieder des Aufsichtsrats nicht unter diesen Punkt des Kodex fielen. Sie be-

gründeten dies damit, dass zur Wahrnehmung der Aufsichtspflicht für die Mitglieder des Aufsichtsrats der Besuch von Vorstellungen und die damit verbundene Vergabe von Regiekarten unabdingbar sei.²⁹

(3) Die Corporate Governance Berichte der Wiener Staatsoper GmbH enthielten keine Aussage über den gewährten Vorteil, Regiekarten um rd. 10 % des Normalkartenpreises beziehen zu können.

66.2

(1) Der RH stellte kritisch fest, dass die Gewährung von Regiekarten für Mitglieder des Aufsichtsrats einen Vorteil für die Aufsichtsräte darstellte, der anderen Kundinnen und Kunden der Wiener Staatsoper GmbH nicht offen stand. Den Beschluss des Aufsichtsrats über die Vergabe von Regiekarten an die Mitglieder des Aufsichtsrats wertete der RH als Beschluss in eigener Sache.

Da der Besuch von Vorstellungen zur Wahrnehmung der Aufgaben des Aufsichtsrats — darunter fallen z.B. Überwachung der Geschäftstätigkeit, des Risikomanagements und der Umsetzung seiner Beschlüsse — nicht erforderlich war, empfahl der RH dem Bundeskanzleramt, der Bundestheater–Holding GmbH und der Wiener Staatsoper GmbH, von der Gewährung von Regiekarten für Mitglieder des Aufsichtsrats abzusehen.

(2) Der RH kritisierte, dass die Corporate Governance Berichte der Wiener Staatsoper GmbH keinen Hinweis auf den den Mitgliedern des Aufsichtsrats gewährten Vorteil, Regiekarten beziehen zu können, enthielten und dadurch keine ausreichende Transparenz über die gewährten Vergütungen und Vorteile für die Mitglieder des Aufsichtsrats bestand.

Er empfahl, zur Erhöhung der Transparenz auf die Darstellung aller den Mitgliedern des Aufsichtsrats gewährten Vorteile in den Corporate Governance Berichten zu achten.

²⁹ Der Kodex definierte als die wesentlichste Tätigkeit des Aufsichtsrats die Überwachungstätigkeit, die jedenfalls die Überwachung

- der Einhaltung der Grundsätze der Rechtmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit bei den Geschäftsleitungsentscheidungen,
- der Einhaltung des Unternehmensgegenstands bei den Geschäftsleitungsentscheidungen,
- der Geschäftsentwicklung des Unternehmens,
- des Risikomanagements des Unternehmens und
- der Umsetzung der Beschlüsse des Überwachungsorgans

umfasst.

66.3

(1) Laut Stellungnahme der Wiener Staatsoper GmbH erachte sie den Besuch von Vorstellungen der Wiener Staatsoper, insbesondere Premieren, durch die Mitglieder des Aufsichtsrats der Wiener Staatsoper GmbH und des Aufsichtsrats der Bundestheater–Holding GmbH als angebracht.

Laut Stellungnahme der Bundestheater–Holding GmbH erachte sie den Besuch von Vorstellungen und die damit verbundene Vergabe von Regiekarten zur Wahrnehmung der Aufsichtspflicht für Mitglieder des Aufsichtsrats als unabdingbar. Das Bundeskanzleramt habe eine diesbezügliche Ausnahmeregelung von der Regel 11.6.5 des Public Corporate Governance Kodex in der am 28. Juni 2017 von der Bundesregierung beschlossenen Fassung bestätigt. Die diesbezügliche Ausnahmeregelung werde in den jährlichen Corporate Governance Berichten der Bundestheater–Holding GmbH und der Tochtergesellschaften transparent gemacht.

Laut Stellungnahme des Bundeskanzleramts sei der Besuch von Vorstellungen durch Mitglieder des Aufsichtsrats sinnvoll und liege im Interesse des Eigentümers. Vom Bundeskanzleramt sei daher bisher die Vergabe von Regiekarten an Mitglieder des Aufsichtsrats als zulässig erachtet worden. Das Bundeskanzleramt nehme die Kritik des RH zum Anlass, die Thematik zusammen mit der Bundestheater–Holding GmbH erneut einer Überprüfung zu unterziehen.

(2) Laut Stellungnahme der Wiener Staatsoper GmbH werde sie die Empfehlung des RH, auf die Darstellung aller den Mitgliedern des Aufsichtsrats gewährten Vorteile in den Corporate Governance Berichten zu achten, umsetzen.

Auf die Ausnahmeregelung von der Regel 11.6.5 des Public Corporate Governance Kodex, gemäß der der Besuch von Vorstellungen durch die Mitglieder der Aufsichtsräte zur Wahrnehmung ihrer Aufsichtspflicht und die damit verbundene Vergabe von Regiekarten unabdingbar ist, werde sie in ihrem Corporate Governance Bericht hinweisen und die gewährten Vorteile entsprechend darstellen.

66.4

Der RH erachtete das Vorhaben des Bundeskanzleramts, die Thematik der Vergabe von Regiekarten an Mitglieder des Aufsichtsrats erneut einer Überprüfung zu unterziehen, positiv; insbesondere deshalb, weil keine überzeugenden Ansatzpunkte für Kontroll- bzw. Aufsichtstätigkeiten durch Mitglieder des Aufsichtsrats während des Besuchs von Opernvorstellungen erkennbar waren.

Berichtswesen für den Aufsichtsrat

Struktur der Planungs- und Berichterstattungsunterlagen ab Mitte 2015

67.1

(1) Die Wiener Staatsoper GmbH legte ab Mitte 2015 ihrem Aufsichtsrat neu überarbeitete Planungs- und Berichterstattungsunterlagen³⁰ vor. Die Planungsunterlagen bestanden aus einer Planergebnisrechnung, einer Planbilanz, einer Plan-Cashflow-Berechnung, einer Vorschau auf die Personalzahlen sowie aus Investitionsplänen für die technischen Investitionen und für die Investitionen in die Bühnenproduktionen.

Die Quartalsberichte für den Aufsichtsrat zur Darstellung der laufenden Entwicklung des Unternehmens glichen in der Struktur den Planungsunterlagen. Neben der Ergebnisrechnung, der Bilanzvorschau und der Entwicklung der Investitionskosten sollte der Aufsichtsrat eine Einnahmen- und Auslastungsstatistik, Soll-Ist-Vergleiche zur Liquiditätsentwicklung, Darstellungen der Entwicklung der personalintensiven zugekauften Leistungen, der Personalanzahl und -kosten sowie der Rückstellungen und Rücklagen erhalten.

(2) Einen dezidierten Beschluss über den Umfang und die Ausgestaltung des Berichtswesens fasste der Aufsichtsrat der Wiener Staatsoper GmbH nicht.

(3) Elektronisch übermittelte Quartalsberichte zeigten, je nachdem, ob zuvor ein weiteres elektronisches Dokument eines Quartalsberichts geöffnet war oder nicht, unterschiedliche Werte an.

67.2

(1) Der RH anerkannte die Neustrukturierung der Planungs- und Berichterstattungsunterlagen als wichtigen Schritt zur Verbesserung des Berichtswesens für den Aufsichtsrat. Der RH wies kritisch darauf hin, dass der Aufsichtsrat keinen Beschluss über die Ausgestaltung des Berichtswesens fasste.

Der RH empfahl, nach der erfolgten Einführungsphase das neue Planungs- und Berichterstattungssystem hinsichtlich Zweckmäßigkeit, Aussagekraft und Übersichtlichkeit zu analysieren, die Anforderungen des Aufsichtsrats an die Planungs- und Berichterstattungsunterlagen zu definieren und schließlich ein klar definiertes, systematisches und aussagekräftiges Berichtswesen durch den Aufsichtsrat beschließen zu lassen.

(2) Der RH wies kritisch auf das Risiko hin, dass bei elektronisch übermittelten Quartalsberichten unrichtige Werte angezeigt wurden.

³⁰ Zu den bis dahin aufgelegten Planungs- und Berichterstattungsunterlagen siehe Gebarungsüberprüfung „Burgtheater GmbH“, Reihe Bund 2016/6.

Er empfahl der Bundestheater–Holding GmbH und der Wiener Staatsoper GmbH, die Fehlerquelle bei elektronisch übermittelten Quartalsberichten festzustellen und den Fehler zu beheben.

67.3

(1) Laut Stellungnahme der Wiener Staatsoper GmbH sei die Empfehlung des RH zum neuen Planungs– und Berichterstattungssystem bereits umgesetzt worden.

So seien sämtlichen Aufsichtsratsmitgliedern vor Anwendung die Inhalte der neuen Berichterstattung zur Kenntnis gebracht worden, das neue Berichtswesen ab Juli 2015 zur Anwendung gelangt und von den Mitgliedern des Aufsichtsrats die Berichte in der neuen Gliederung immer einstimmig zur Kenntnis genommen worden. Auch habe die Bundestheater–Holding GmbH die Controlling–Richtlinie einschließlich dem neuen Berichtswesen im Dezember 2015 rückwirkend zum 1. September 2015 erlassen; diese Erlassung unterliege keinem Zustimmungserfordernis durch den Aufsichtsrat der Wiener Staatsoper GmbH.

(2) Laut den Stellungnahmen der Wiener Staatsoper GmbH und der Bundestheater–Holding GmbH sei die Empfehlung des RH, bei den elektronisch übermittelten Quartalsberichten die Fehlerquelle festzustellen und den Fehler zu beheben, bereits umgesetzt worden.

Die Bundestheater–Holding GmbH teilte dazu mit, dass die Fehlerquelle bei elektronisch übermittelten Berichten identifiziert und die User informiert worden seien, sodass dieser Fehler nicht mehr auftrete. Mit Einführung des zentralen konzernweiten Planungstools im Geschäftsjahr 2017/18 sei ein derartiger Fehler auch strukturell nicht mehr möglich.

Vorlage der Aufsichtsratsunterlagen

68.1

(1) In der Wiener Staatsoper GmbH lagen die Daten für die Monats– bzw. Quartalsberichte regelmäßig spätestens Mitte des Folgemonats und jene für das jeweils am 31. August endende Geschäftsjahr Mitte November vor. Die Vorlagetermine für die ersten zwei Quartalsberichte an den Aufsichtsrat waren im Jänner bzw. April vorgesehen. Der geplante Vorlagetermin für den 3. Quartalsbericht war im August, in welchem jedoch wegen der Sommerpause regelmäßig keine Aufsichtsratssitzungen stattfanden; ein vorläufiger 4. Quartalsbericht war im Herbst vorzulegen.

(2) In den Juni–Sitzungen des Aufsichtsrats legte die Wiener Staatsoper GmbH zwar die Planungsunterlagen, nicht jedoch den 3. Quartalsbericht (Quartalsende Ende Mai) vor.

(3) Die Aufsichtsratsmitglieder erhielten häufig einzelne Sitzungsunterlagen nicht mit der Einladung zur Sitzung, sondern erst am Tag der Sitzung als sogenannte Tischvorlage.

68.2

(1) Der RH kritisierte, dass die Wiener Staatsoper GmbH dem Aufsichtsrat zum Zeitpunkt der Festlegung der Planung jeweils im Juni die Daten der mit Ende Mai abgelaufenen ersten drei Quartale nicht zur Verfügung stellte, obwohl diese in der Wiener Staatsoper GmbH rechtzeitig — nämlich Mitte Juni — verfügbar waren. Der RH wies darauf hin, dass die Kenntnis der Entwicklung der ersten drei Quartale des Geschäftsjahres — diese betrafen neun von zehn Monaten der Spielzeit eines Geschäftsjahres³¹ — für den Beschluss der Planung für das folgende Geschäftsjahr zweckdienlich war.

Der RH empfahl der Wiener Staatsoper GmbH und der Bundestheater–Holding GmbH, die Termine der Aufsichtsratssitzungen so festzulegen, dass die Quartalsberichte zeitnah im Aufsichtsrat behandelt werden können und die Zustimmung zur Planung des folgenden Geschäftsjahres unter Vorlage aller zweckmäßigen Informationen erfolgt.

(2) Der RH kritisierte, dass die Wiener Staatsoper GmbH dem Aufsichtsrat Informationen oftmals in Form von Tischvorlagen zur Verfügung stellte und damit eine ausreichende Vorbereitungszeit für die Mitglieder des Aufsichtsrats nicht sichergestellt war.

Er empfahl, die Unterlagen für den Aufsichtsrat zeitgerecht und gesammelt mit den Einladungen zu den Aufsichtsratssitzungen zu übermitteln, damit den Mitgliedern des Aufsichtsrats hinreichend Vorbereitungszeit zur Verfügung steht und eine übersichtliche Unterlagenübermittlung sichergestellt ist.

68.3

(1) Laut den Stellungnahmen der Wiener Staatsoper GmbH und der Bundestheater–Holding GmbH sei die Empfehlung des RH zu den Terminen der Aufsichtsratssitzungen und der zeitnahen Behandlung der Quartalsberichte bereits umgesetzt worden.

Die Bundestheater–Holding GmbH teilte ergänzend mit, dass der dritte Quartalsbericht zum ehestmöglichen Zeitpunkt nach seiner Fertigstellung im Aufsichtsrat behandelt werde; aufgrund von Vorlaufzeiten für die Erstellung dieses Berichts sei dies jeweils die erste Sitzung nach den Sommermonaten. Die Grundlage für die Genehmigungen der Ein- und Mehrjahresplanungen in den Aufsichtsratssitzungen sei jedenfalls das voraussichtlich erwartete Jahresergebnis des laufenden Ge-

³¹ Im letzten Quartal (Juni, Juli und August) war in den Monaten Juli und August Sommerpause in der Wiener Staatsoper GmbH.

schäftsjahres. Sollte der dritte Quartalsbericht dies erforderlich machen, werde selbstverständlich unverzüglich eine außerordentliche Aufsichtsratssitzung durch den Geschäftsführer der Bundestheater–Holding GmbH einberufen.

(2) Laut Stellungnahme der Wiener Staatsoper GmbH sei die Empfehlung des RH zur zeitgerechten Übermittlung der Unterlagen für den Aufsichtsrat bereits umgesetzt worden.

Dazu teilten die Wiener Staatsoper GmbH und die Bundestheater–Holding GmbH mit, dass seit Bestellung des neuen Geschäftsführers in der Bundestheater–Holding GmbH grundsätzlich keine Tischvorlagen mehr zulässig seien.

68.4 Der RH wies darauf hin, dass die Wiener Staatsoper GmbH den dritten Quartalsbericht jeweils so rechtzeitig fertiggestellt hatte, dass dieser in der Junisitzung dem Aufsichtsrat vorlegt hätte werden können.

Erfüllung von Berichtspflichten und Genehmigungserfordernissen durch die Wiener Staatsoper GmbH

Einhaltung von geforderten Berichtsvorlagen

69.1 (1) Die Wiener Staatsoper GmbH legte nicht alle Informationen, wie in ihren internen Regelungen vorgesehen, dem Aufsichtsrat vor:

- die Unterlagen zu einem jährlichen internationalen Benchmarking legte die Wiener Staatsoper GmbH dem Aufsichtsrat nicht, wie vorgesehen, im April 2016 vor;
- die Berichterstattung über die gesamten und durchschnittlichen Personalkosten, gegliedert nach Arbeitsrechts–Gruppierungen (Beamtinnen und Beamte, Vertragsbedienstete, Angestellte, Bühnendienstverträge, Technik 99, 1972) und Kostenstellenzuordnung (Kunst, Technik, Verwaltung und Direktion), erfolgte bislang nicht (siehe [TZ 38](#));
- die Personalpläne erstellte die Wiener Staatsoper GmbH entgegen der Bestimmung in der Errichtungserklärung nur für ein Jahr und nicht für drei Jahre.

(2) Die Wiener Staatsoper GmbH legte die Berichte an ihren Aufsichtsrat vorweg der Bundestheater–Holding GmbH vor. Teilweise umfassten die in den Quartalsberichten angegebenen Daten (z.B. Gegenüberstellung des geplanten und des vorjährigen Investitionsvolumens für Produktionen) unterschiedliche Betrachtungszeiträume und waren somit nicht vergleichbar. Es fehlte eine konzernweite schriftliche

Festlegung, welche Daten (beispielsweise Investitionen mit oder ohne Berücksichtigung der Position Anlagen im Bau) an den Aufsichtsrat zu berichten waren.

69.2

Der RH merkte kritisch an, dass die Wiener Staatsoper GmbH dem Aufsichtsrat vorzulegende Berichte (z.B. Personalkosten nach Arbeitsrechtsgruppierung und Kostenstellen) nicht erstellte bzw. zuleitete. Er kritisierte, dass keine ausreichenden Vorgaben der Bundestheater–Holding GmbH betreffend die im Berichtswesen darzustellenden Daten vorlagen.

Der RH empfahl der Bundestheater–Holding GmbH, ein konzernweit einheitlich ausgestaltetes und ausreichend umschriebenes Berichtswesen einzurichten.

Der Wiener Staatsoper GmbH empfahl er, alle in den internen Regelungen sowie in der Errichtungserklärung vorgesehenen Unterlagen zu erstellen und dem Aufsichtsrat zuzuleiten.

69.3

(1) Laut Stellungnahme der Bundestheater–Holding GmbH sei die Empfehlung des RH, ein konzernweit ausgestaltetes und ausreichend umschriebenes Berichtswesen einzurichten, bereits umgesetzt worden.

Das Berichtswesen sei konzerneinheitlich und umfassend ab dem Geschäftsjahr 2015/16 neu aufgesetzt und in der Controlling–Richtlinie des Bundestheater–Konzerns vom 28. Dezember 2015 neu geregelt worden. Sämtliche Aufsichtsräte seien vor Implementierung des Berichtswesens über dessen Inhalte in Kenntnis gesetzt worden und hätten es zustimmend zur Kenntnis genommen. Das internationale Benchmarking sei deshalb nicht im April 2016 dem Aufsichtsrat vorgelegt worden, weil es gerade in Überarbeitung gewesen sei. Es sei im April 2017 in neuem Format vorgelegt worden.

(2) Laut Stellungnahme der Wiener Staatsoper GmbH habe sie die Empfehlung des RH, alle in den internen Regelungen sowie in der Errichtungserklärung vorgesehenen Unterlagen zu erstellen und dem Aufsichtsrat zuzuleiten, bereits umgesetzt.

Sie erstelle alle gemäß den internen Regelungen vorgesehenen Unterlagen, insbesondere gemäß dem konzerneinheitlichen Berichtswesen gemäß der Controlling–Richtlinie, und übermittle diese dem Aufsichtsrat.

69.4

Der RH entgegnete, dass die ihm vorgelegten Unterlagen aus dem Berichtswesen erkennen ließen, dass anzugebende Daten unterschiedlich interpretiert wurden, sodass eine umfassendere Beschreibung der im Berichtswesen darzustellenden Daten durch die Bundestheater–Holding GmbH die konzernweite Einheitlichkeit verbessern würde.

Vorlage genehmigungspflichtiger Investitionen

70.1

(1) Die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung der Wiener Staatsoper GmbH schrieb vor, dass Investitionen, die Anschaffungskosten von 500.000 EUR im Einzelnen und 1 Mio. EUR insgesamt in einem Geschäftsjahr übersteigen, sowie ab Juli 2013 auch die Überschreitungen des Investitionsplans insgesamt der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen.

(2) Die Wiener Staatsoper GmbH investierte jährlich rd. 6,26 Mio. EUR bzw. rd. 77 % der gesamten jährlichen Investitionen in Bühnenproduktionen. Die Wiener Staatsoper GmbH legte diese Investitionen dem Aufsichtsrat generell nicht zur Genehmigung vor, obwohl die Investitionskosten für die einzelne Produktion zumeist mehr als 500.000 EUR betragen. Die Wiener Staatsoper GmbH argumentierte, dass sie die einzelnen geplanten Investitionen dem Aufsichtsrat nicht vorlegte, um die künstlerische Freiheit bei der Planung der Bühnenproduktionen sicherzustellen.

Des Weiteren legte die Wiener Staatsoper GmbH die Investitionen für das Live-streaming von Aufführungen dem Aufsichtsrat nicht zur Genehmigung vor, obwohl dafür Investitionskosten von rd. 1,08 Mio. EUR anfielen.

Zudem legte die Wiener Staatsoper GmbH Investitionen, die nach einem bereits investierten Gesamtvolumen von 1 Mio. EUR anfielen, ihrem Aufsichtsrat nicht zur Genehmigung vor.

(3) Der Aufsichtsrat legte nicht fest, welche Unterlagen er für die Genehmigung der Investitionen benötigte. Folglich waren die ihm für die Genehmigung vorgelegten Unterlagen unterschiedlich umfangreich und detailliert.

(4) Die Wiener Staatsoper GmbH legte dem Aufsichtsrat keine Unterlagen über die tatsächliche Kostenentwicklung der getätigten Einzelinvestitionen vor. Der Aufsichtsrat forderte diese auch nicht ein.

70.2

(1) Der RH kritisierte, dass die Wiener Staatsoper GmbH die geltenden Genehmigungsgrenzen für Einzelinvestitionen im Bereich der Bühnenproduktionen nicht einhielt. Der RH betonte, dass der Aufsichtsrat ohne Kenntnis der Höhe der geplanten Investitionskosten deren Einhaltung nicht überwachen konnte. Weiters kritisierte der RH, dass die Wiener Staatsoper GmbH für eine weitere Investition in Höhe von rd. 1,08 Mio. EUR für das Livestreaming keine Genehmigung des Aufsichtsrats einholte.

Der RH empfahl der Bundestheater–Holding GmbH, die Genehmigungsvorgaben für Einzelinvestitionen so zu formulieren, dass sie die künstlerischen Belange berücksichtigen und der Aufsichtsrat dennoch seinen Kontrollaufgaben wirksam nachkommen kann; dies könnte etwa durch eine Bekanntgabe der von der Wiener Staatsoper GmbH für Bühnenproduktionen geplanten Investitionskosten an den Aufsichtsrat und deren Kenntnisnahme durch den Aufsichtsrat erfolgen.

(2) Der RH kritisierte, dass die Wiener Staatsoper GmbH entgegen ihrer Geschäftsordnung Investitionen, die nach einem bereits investierten Gesamtvolumen von 1 Mio. EUR anfielen, nicht von ihrem Aufsichtsrat genehmigen ließ. Bei einem jährlichen Investitionsvolumen von rd. 8,14 Mio. EUR erachtete der RH diese Genehmigungsgrenze als nicht zweckmäßig.

Er empfahl der Bundestheater–Holding GmbH, die Zweckmäßigkeit der vorgesehenen Gesamtinvestitionsgrenze, ab der für jede weitere Investition die Genehmigung des Aufsichtsrats einzuholen ist, zu prüfen. Zudem empfahl der RH, die geltenden Genehmigungserfordernisse strikt einzuhalten.

(3) Der RH kritisierte, dass der Aufsichtsrat nicht festlegte, welche Informationen er für die Genehmigung der Einzelinvestitionen benötigte.

Er empfahl festzulegen, welche Unterlagen in Abhängigkeit von der Größe und Bedeutung der jeweiligen Investition dem Aufsichtsrat bei der Genehmigungseinholung vorzulegen sind.

(4) Weiters kritisierte der RH, dass die Wiener Staatsoper GmbH dem Aufsichtsrat keine Unterlagen über die tatsächliche Kostenentwicklung getätigter Einzelinvestitionen vorlegte und dieser sie auch nicht einforderte.

Er empfahl, im Rahmen der Berichterstattung an den Aufsichtsrat die Kostenentwicklung der Investitionen darzulegen.

70.3

(1) Laut Stellungnahme der Bundestheater–Holding GmbH werde die Empfehlung des RH zu den Genehmigungsvorgaben für Einzelinvestitionen umgesetzt werden.

Das neue Berichtswesen enthalte bereits die Investitionen in Neuproduktionen pro Geschäftsjahr jeweils für Bühnenbild, Kostüme und Leading Teams als Jahressumme. Der Empfehlung des RH folgend, werde sie das Berichtswesens dahingehend modifizieren, dass zu den derzeit abgebildeten Jahressummen (für sämtliche Neuproduktionen), diese bilden die Grundlage für die Genehmigung des Aufsichtsrats, jedenfalls die geplante Aufgliederung auf die einzelnen Neuproduktionen darzustellen sei. Am Ende des Geschäftsjahres sei sodann über die Ist–Werte zu be-

richten. Die Genehmigungsvorgaben in den jeweiligen organisationsrechtlichen Normen werde sie entsprechend adaptieren.

(2) Laut Stellungnahme der Bundestheater–Holding GmbH werde sie die Empfehlung des RH zur Zweckmäßigkeit der Gesamtinvestitionsgrenze umsetzen.

Sie werde die Zweckmäßigkeit der in den organisationsrechtlichen Normen vorgesehenen Gesamtinvestitionsgrenzen evaluieren und für klarere Regelungen im Hinblick auf die einzelnen Genehmigungserfordernisse sorgen.

(3) Laut Stellungnahme der Wiener Staatsoper GmbH werde die Empfehlung des RH zur Festlegung der dem Aufsichtsrat zur Genehmigung von Investitionen vorzulegenden Unterlagen umgesetzt werden.

Allerdings sei es schwer, allgemein zu definieren, welche Unterlagen in Abhängigkeit von der Größe und Bedeutung der jeweiligen Investition dem Aufsichtsrat bei der Genehmigungseinholung vorzulegen seien, jedoch werde in jedem Einzelfall darauf Bedacht genommen, dem Aufsichtsrat ausreichende Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

(4) Laut Stellungnahme der Wiener Staatsoper GmbH sei die Empfehlung des RH zur Berichterstattung über die Kostenentwicklung der Investitionen an den Aufsichtsrat bereits umgesetzt worden. Die Kostenentwicklung der Investitionen sei in die laufende Berichterstattung an den Aufsichtsrat aufgenommen worden.

70.4 Der RH verwies auf die Verantwortung des Aufsichtsrats. In Abstimmung mit diesem wären die als zweckmäßig erachteten Unterlagen je Investitionshöhe festzulegen.

Unterlagen für Beschlüsse des Aufsichtsrats

71.1 Für die Genehmigung der Kontokorrentvereinbarung mit einem neuen Bankinstitut lagen dem Aufsichtsrat der Kreditvertrag einschließlich Sideletter, die allgemeinen Kreditbedingungen für Unternehmer sowie die Allgemeinen Geschäftsbedingungen dieses Bankinstituts vor. Eine vergleichende Aufstellung der von anderen Banken gebotenen Konditionen (Vergleichsangebote) lagen dem Aufsichtsrat nicht vor.

71.2 Der RH wies kritisch darauf hin, dass dem Aufsichtsrat für seine Genehmigung der Kontokorrentvereinbarung mit einem neuen Bankinstitut eine vergleichende Aufstellung der von anderen Banken gebotenen Konditionen nicht zur Verfügung stand und dieser somit nicht beurteilen konnte, ob ihm das beste Angebot zur Genehmigung vorgeschlagen wurde.

Der RH empfahl, dass der Aufsichtsrat seine Beschlüsse auf der Grundlage ausreichender Unterlagen fasst.

- 71.3** Laut Stellungnahme der Wiener Staatsoper GmbH werde die Empfehlung des RH umgesetzt werden. So nehme sie verstärkt darauf Bedacht, dass dem Aufsichtsrat ausreichende Unterlagen für seine Beschlussfassung zur Verfügung stehen.

Umlaufbeschlüsse

- 72.1** (1) Der Aufsichtsrat der Wiener Staatsoper GmbH stimmte mit Umlaufbeschlüssen sowohl einer Kartenpreiserhöhung (2015) als auch der Anmietung des Stadttheaters Walfischgasse für die Aufführung von Kinderopern zu. Zu den per Mail übermittelten Antragsunterlagen zur Anmietung des Stadttheaters stellten einige Aufsichtsratsmitglieder Fragen u.a. zu wesentlichen Eckpunkten des Mietvertrags.

(2) Die Zustimmung eines Aufsichtsratsmitglieds zur Kartenpreiserhöhung im Umlaufverfahren lag in der Wiener Staatsoper GmbH nicht auf. Die Zustimmung eines weiteren Aufsichtsratsmitglieds erfolgte per Mail durch eine Mitarbeiterin dieses Aufsichtsratsmitglieds.

- 72.2** Der RH kritisierte, dass der Aufsichtsratsvorsitzende den Beschluss über die Anmietung des Theaters in der Walfischgasse im Wege eines Umlaufverfahrens durchführte, obwohl Aufsichtsratsmitglieder nach Aussendung der Unterlagen noch Fragen hatten. Er wies darauf hin, dass die Beschlussfassung im Umlaufverfahren nur dann zweckmäßig ist, wenn kein Diskussionsbedarf zum Beschluss bestand. Der RH bemängelte weiters, dass die Unterlagen zu den Umlaufbeschlüssen in der Wiener Staatsoper GmbH nicht vollständig auflagen und dass nicht alle Zustimmungen direkt von den Aufsichtsratsmitgliedern erfolgten.

Der RH empfahl, dass der Aufsichtsrat Beschlüsse im Umlaufverfahren nur dann vornimmt, wenn kein Diskussionsbedarf zum Geschäftsfall und zur Willensbildung zu erwarten ist.

Weiters empfahl er, für eine nachvollziehbare Dokumentation von Umlaufbeschlüssen zu sorgen.

- 72.3** Laut Stellungnahme der Wiener Staatsoper GmbH sei die Empfehlung des RH bereits umgesetzt worden.

Das Einholen von Beschlüssen im Umlaufverfahren sei die Ausnahme, somit selten und erfolge nur in begründeten Fällen. Im überprüften Zeitraum habe es zwei Umlaufbeschlüsse gegeben. Umlaufbeschlüsse würden durch ausreichende Unterla-

gen untermauert, sodass kein Diskussionsbedarf zur Willensbildung im Ausmaß, wie er nur in einer Aufsichtsratssitzung abgedeckt werden kann, entstehe. Die Einholung wie auch die Dokumentation der Genehmigung durch die einzelnen Aufsichtsratsmitglieder erfolge den rechtlichen Vorgaben entsprechend ebenso wie der Bericht über den Umlaufbeschluss in der folgenden Aufsichtsratssitzung.

Protokollführung

73.1 (1) Die Gründe für Einwendungen der Aufsichtsratsmitglieder gegen Beschlussvorlagen, z.B. gegen die Mehrjahresplanungen, wurden in den Protokollen inhaltlich nicht festgehalten.

(2) Einzelne ungenaue Formulierungen in den Aufsichtsratsprotokollen betrafen

- ein Gutachten über die Neuparifizierung des Gebäudes Goethegasse, das die Wiener Staatsoper GmbH als Nachtrag zu einem Tagesordnungspunkt in der letzten Aufsichtsratssitzung vortrug, obwohl dieses Thema in der vorangegangenen Sitzung nicht behandelt worden war,
- die Beantwortung von Nachfragen von Aufsichtsratsmitgliedern (z.B. Begründung einer in der Deckungsbeitragsrechnung stark negativ ausgewiesenen Auführungsserie eines Opernwerks) und Erläuterungen zu einzelnen vorgelegten Unterlagen (Planergebnisrechnung, Quartalsberichte),
- den Hinweis über die Auslastung eines neuen Zyklus im vorangegangenen Geschäftsjahr, obwohl dieser Zyklus erst im laufenden Geschäftsjahr erstmals angeboten wurde sowie
- die nicht protokollierte Nachfrage eines Aufsichtsratsmitglieds nach umfassenderen Ergebnissen zur Zusammenfassung des Berichts der Internen Revision über den Vertrieb und die Vertriebsorganisation; die Kenntnisnahme dieses Berichts durch den Aufsichtsrat war protokolliert.

73.2 Der RH kritisierte, dass der Aufsichtsratsvorsitzende in Protokollen Einwände einzelner Mitglieder des Aufsichtsrats gegen Beschlussvorlagen inhaltlich nicht festhielt. Der RH wies weiters kritisch auf die in Einzelfällen ungenaue Formulierung der Aufsichtsratsprotokolle hin.

Der RH empfahl, bei der Protokollerstellung so genau wie möglich die wesentlichen Punkte und auch die Gründe von Aufsichtsratsmitgliedern gegen Beschlussvorlagen festzuhalten, weil die Kenntnis der Einwände gegen Anträge dazu beiträgt, diese bis zur erneuten Beschlussvorlage ausräumen zu können. Auf eine genaue Formulierung der Aufsichtsratsprotokolle wäre zu achten.

73.3 Laut Stellungnahme der Wiener Staatsoper GmbH sei die Empfehlung des RH bereits umgesetzt worden.

So werde auf eine ordnungsgemäße Protokollführung, insbesondere unter Berücksichtigung der wesentlichen Punkte und auch der Einwände einzelner Mitglieder des Aufsichtsrats gegen Beschlussvorlagen, geachtet.

Aufsichtsgremium des Wiener Staatsballetts

74.1 Ein weiteres Aufsichtsgremium in der Wiener Staatsoper GmbH war zur Kontrolle des Wiener Staatsballetts eingerichtet. Im Kooperationsvertrag zwischen der Wiener Staatsoper GmbH und der Volksoper Wien GmbH, der die Zusammenlegung der beiden Ballettensembles im Jahr 2005 regelte, war vorgesehen, dass das Aufsichtsgremium zumindest einmal im Quartal tagen sollte. In den Jahren 2011/12 bis 2014/15 fanden insgesamt vier Sitzungen statt. Die Beschlüsse über die Planungen, die Jahresabrechnungen und die Quartalsberichte durch das Aufsichtsgremium lagen nicht durchgehend in nachvollziehbarer Form vor. Die vorgelegten Protokolle waren nicht unterschrieben.

74.2 Der RH kritisierte, dass das Aufsichtsgremium des Wiener Staatsballetts seinen Aufgaben hinsichtlich der Häufigkeit der Sitzungen, der Genehmigung der Planungen und der Kontrolle der Einhaltung der Budgets nicht nachvollziehbar nachgekommen war.

Er empfahl, auf die Wahrnehmung der Aufgaben durch das Aufsichtsgremium des Wiener Staatsballetts hinzuwirken.

74.3 Laut Stellungnahme der Wiener Staatsoper GmbH werde die Empfehlung des RH umgesetzt werden.

Im beiderseitigen Einvernehmen von Wiener Staatsoper GmbH und Volksoper Wien GmbH sei auf Gremiumssitzungen verzichtet worden und stattdessen seien die gemäß Kooperationsvertrag vorgeschriebenen Unterlagen hinsichtlich Planungen, Jahresabrechnungen und Quartalsberichten schriftlich übermittelt worden. Die jeweils fristgerecht zugestellten schriftlichen Unterlagen seien in der Folge von den Geschäftsführungen beider Opernhäuser in die ihrerseits an den Aufsichtsrat

vorzubereitenden Unterlagen eingearbeitet und im Rahmen der allgemeinen Berichterstattung zur Genehmigung vorgelegt worden. Die Wahrung der Kontrolle hinsichtlich der Einhaltung der Budgets sei einerseits durch die Quartalsberichterstattung sowie andererseits durch die transparente Datenverfügbarkeit im Rahmen der klar abgegrenzten Kostenstellen- und Kostenträgersystematik für Balletteinnahmen und –aufwendungen im jeweiligen Kostenrechnungskreis von Wiener Staatsoper GmbH und Volksoper Wien GmbH gewährleistet.

Schlussempfehlungen

75 Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

Wiener Staatsoper GmbH

- (1) Zentrale Ziele des Unternehmenskonzepts, die bislang allgemein beschrieben waren, wären durch messbare Größen zu quantifizieren. (TZ 3)
- (2) Sicherzustellen wäre, dass vor Beginn des betreffenden Geschäftsjahres eine beschlussfähige Budgetplanung vorgelegt wird. (TZ 5)
- (3) Beim Fehlen eines genehmigten Budgets wäre eine einzuhaltende Vorgangsweise festzulegen. (TZ 5)
- (4) Für alle wesentlichen Investitionen wären Kostenverfolgungsblätter vollständig zu führen. (TZ 7)
- (5) Bei der verlustfreien Bewertung der Bühnenproduktionen wären nur jene Erträge und Aufwendungen heranzuziehen, die im Zusammenhang mit dieser Produktion stehen; eine Bewertung wäre auch in den Folgejahren vorzunehmen. (TZ 8)
- (6) Zur Sicherstellung einer einheitlichen Vorgangsweise bei der Bewertung der Bühnenproduktionen wäre eine schriftliche Anleitung zu verfassen und diese zu befolgen. (TZ 8)
- (7) Die Produktionen wären gemäß ihrer Spieldauer planmäßig abzuschreiben und sofortige Abschreibungen aufgrund eines negativen Ergebnisses aus der verlustfreien Bewertung als eine außerplanmäßige Abschreibung zu buchen, womit die Abschreibungen in der Gewinn- und Verlustrechnung transparenter dargestellt wären. (TZ 8)
- (8) Bühnenproduktionen mit einer festgelegten Nutzungsdauer von einem Jahr wären schriftlich an die Geschäftsführung der Bundestheater-Holding GmbH zu melden und die kurze Nutzungsdauer zu begründen. (TZ 8)
- (9) Für sämtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die einen Anspruch auf zukünftige Zahlungen haben, wäre eine entsprechende Rückstellung zu dotieren. (TZ 9)

- (10) Eine Aufstellung sämtlicher geltender Regelungen hinsichtlich der Ansprüche auf Jubiläumsgeld wäre zu schaffen. (TZ 10)
- (11) Bei der Auszahlung von Jubiläumsgeldern wären die kollektivvertraglichen Vorgaben einzuhalten. (TZ 10)
- (12) Die Dienstverträge wären so zu formulieren, dass sie nicht im Widerspruch zu den geltenden Kollektivverträgen stehen. (TZ 10)
- (13) Hinsichtlich etwaiger ausländischer Forderungen zur Nachzahlung von Sozialversicherungsbeiträgen wäre Rechtssicherheit zu schaffen. (TZ 11)
- (14) Über die finanziellen Konsequenzen einer allfälligen Kündigung des Kartenvertriebspartners wäre Rechtssicherheit zu schaffen. (TZ 12)
- (15) Die aus einer allfälligen Kündigung des Kartenvertriebspartners entstehende Höhe einer möglichen zukünftigen Belastung wäre zu ermitteln und im Jahresabschluss zumindest im Anhang darzustellen. (TZ 12)
- (16) Mit oder ohne Einbindung eines bestehenden Vereins wären Angebote für Förderinnen und Förderer mit Jahresbeiträgen unter 2.500 EUR zu entwickeln, um damit auch diesen Teil von am Opern- und Ballett-Theater Interessierten anzusprechen, und auch aus diesem Bereich Förderbeiträge zu lukrieren. (TZ 14)
- (17) Dem bestehenden Verein wären Vorteile, wie z.B. die Vergabe von Kartenkontingenten, künftig nur dann zu gewähren, wenn die Wiener Staatsoper GmbH von diesem Verein einen Zusatznutzen aus Förderbeiträgen erhält. Andernfalls wäre die Vorteilsgewährung einzustellen. (TZ 14)
- (18) Die vom Beratungsunternehmen im Juni 2015 aufgezeigten Möglichkeiten für Optimierungen im Bereich Drittmittelakquisition wären aufzugreifen. (TZ 14)
- (19) Der tatsächliche vom Wiener Bühnenverein erbrachte Leistungsumfang wäre mit diesem vertraglich zu fixieren. Jedenfalls wäre sicherzustellen, dass nur die tatsächlich versandten Exemplare der „Bühne“ der Wiener Staatsoper GmbH in Rechnung gestellt werden. (TZ 15)
- (20) Der Lagerbestand an Publikationen wäre zu bereinigen. Die frei werdenden Lagerflächen könnten zur Lagerung der Programmhefte herangezogen werden. (TZ 16)

- (21) Ein zentrales Lager für alle Publikationen wäre in Räumlichkeiten der Wiener Staatsoper GmbH zu schaffen. (TZ 16)
- (22) Sämtliche Kosten für Leistungen, die Beschäftigte der Wiener Staatsoper GmbH für andere Gesellschaften des Bundestheater-Konzerns erbracht, wären im Sinne der Kostentransparenz auch an diese weiterzurechnen. (TZ 17)
- (23) Die im August 2003 mit der Volksoper Wien GmbH abgeschlossene Vereinbarung über den Einsatz des Bühnenorchesters wäre so neu zu verhandeln, dass diese die tatsächlichen Verhältnisse abbildet und insbesondere eine an den Ergebnissen der Deckungsbeitragsrechnung orientierte, kostengerechte Gestaltung der Verrechnungspreise pro Vorstellungsdienst erreicht wird. (TZ 18)
- (24) Uneinheitliche Verbuchungen von Zulagen und Nebengebühren wären zu bereinigen. (TZ 19)
- (25) Auf den Konten der Finanzbuchhaltung wären nur jene Lohnarten zusammenzufassen, die auch das jeweilige Konto tatsächlich betreffen. (TZ 19)
- (26) Im Sinne der Bilanzklarheit wären die Geschäftsfälle auf möglichst zutreffenden Konten zu verbuchen. (TZ 19)
- (27) Die Grundlagen und der Berechnungsmodus der Deckungsbeitragsrechnung wären zu überarbeiten, potenzielle Fehlerquellen wären auszuschalten und somit die Erstellung der Deckungsbeitragsrechnung zu erleichtern und deren Aussagekraft zu verbessern. (TZ 20)
- (28) Die zur Beurteilung des wirtschaftlichen Erfolgs erforderlichen Kennzahlen wären zu erheben und zu analysieren, um damit über steuerrelevante Daten zu verfügen und erkennen zu können, welche Preisgruppen bei einzelnen Vorstellungsserien schlecht nachgefragt werden. Die Ergebnisse dieser Analysen wären bei der für eine Vorstellungsserie festzulegenden Preisgruppe sowie bei der Gestaltung künftiger Preisanhebungen zu berücksichtigen. (TZ 21)
- (29) Die Anzahl der zum Normalpreis verkauften Karten sowie die unterdurchschnittliche Auslastung in den beiden teuersten Preiskategorien wären zu analysieren; Maßnahmen zur Verbesserung der „wirtschaftlichen Auslastung“ in diesen Preiskategorien wären zu veranlassen. (TZ 21)

- (30) Unter Beachtung des zunehmenden Verkaufs über das Internet wäre das gesamte System der Kartenvergabe neu zu ordnen und dabei auch eine Einstellung der Vergabe von Kartenkontingenten an Reise- und Kartenbüros zu erwägen. (TZ 23)
- (31) Richtlinien für zu vergebende Kartenkontingente wären zu erlassen und darin insbesondere Ziele, die Anzahl der Karten, die Preiskategorien und ein Berichtswesen (Aufzeichnungen) zu regeln. In diesen Richtlinien wäre auch festzulegen, wer derartige Kartenkontingente vergeben darf und unter welchen Kriterien Verträge mit Kontingentbeziehern abzuschließen wären. In diesen Richtlinien wäre auch die Vergabe von Kartenkontingenten für den Opernball zu regeln. (TZ 23)
- (32) Bei der Vergabe der Kartenkontingente wäre umgehend das Vier-Augen-Prinzip einzuführen. (TZ 23)
- (33) Es wäre auch anderen Kartenbüros die Möglichkeit zu geben, am Beginn eines Geschäftsjahres Kartenkontingente erwerben zu können. Dabei wäre jedoch eine Obergrenze für die den Kontingentbeziehern zur Verfügung stehenden Karten festzulegen. (TZ 23)
- (34) Die Vergabe von Karten an Vereine, ohne von diesen eine entsprechende Gegenleistung zu erhalten, wäre einzustellen und lediglich auf jene Vereine, die ihre Kartenkontingente ausschließlich an Jugendliche weitergaben, zu beschränken. (TZ 23)
- (35) Die Höhe des Reservierungszuschlags für die Kontingentbezieher wäre mit einer Preiskalkulation im Hinblick auf eine Optimierung der Abschöpfung der Preisgrenzen zu prüfen und diesbezüglich eine Hebung des Einnahmepotenzials anzustreben. (TZ 24)
- (36) Auch im Hinblick darauf, dass die Wiener Staatsoper GmbH durch öffentliche Gelder subventioniert wird, wären Vertriebsmodelle zu entwickeln, die es bei den besonders nachgefragten Vorstellungen ermöglichen, die am Markt erreichbaren Kartenpreise selbst zu vereinnahmen. (TZ 25)
- (37) Im Hinblick auf einen weiter ansteigenden Kartenvertrieb über das Internet wäre mit dem Kartenvertriebspartner ein jährlicher Maximalbetrag für die zu zahlende Provision zu vereinbaren. (TZ 26)

- (38) Die Anteile der Kartenverkäufe über die Vertriebswege Tageskassen, Abendkassen und Internet wären genau zu verfolgen; bei einem deutlich abnehmenden Anteil der über die Tageskassen verkauften Karten wäre zu evaluieren, ob der Kartenvertrieb über die ART for ART Theaterservice GmbH weiterhin in vollem Umfang erforderlich ist. (TZ 26)
- (39) Der Anteil der für den Opernball ausgegebenen vergünstigten Karten wäre zu prüfen und die Vergabe derartiger Karten gegebenenfalls zu verringern oder einzustellen, um so die Erträge in Zukunft zu erhöhen. Auch wäre sicherzustellen, dass derartige Karten nicht weitergegeben werden und nur jene Personen diese nutzen, die auch am Opernball (tatsächlich) arbeiten. (TZ 27)
- (40) Die durch das BThOG ab dem 1. September 2015 eröffnete Möglichkeit, Bühnenbilder, Kostüme und sonstige Theaterrequisiten von Dritten zu beschaffen, wäre bei Kostenvorteilen zu nutzen. (TZ 28)
- (41) Die Erträge aus den Übertragungen mit Livestreaming und Aufzeichnungen (etwa durch eine verstärkte Informations- und Öffentlichkeitsarbeit) wären zu steigern, um das von der Geschäftsführung angestrebte Ziel, Gewinne zu erzielen, zeitnah auch zu erreichen. (TZ 29)
- (42) Die Druckaufträge wären gemäß BVergG 2006 auszuschreiben. (TZ 30)
- (43) Die Vorgangsweise bei Direktvergaben und die Auswahlkriterien für eine Beauftragung von Druckleistungen wären vorab nachvollziehbar festzulegen und zu dokumentieren. (TZ 30)
- (44) Aus dem Unternehmenskonzept wäre eine alle Bereiche umfassende Personalstrategie abzuleiten und die Personalziele wären danach auszurichten. (TZ 31)
- (45) Personalziele wären mehrjährig sowie auf Basis einer mittelfristigen Personalstrategie zu entwickeln. (TZ 32)
- (46) Die Ziel- und Leistungsvereinbarung mit der Bundestheater-Holding GmbH wäre umzusetzen, die Personalkapazitäten wären zu analysieren sowie weitere Optimierungspotenziale zu identifizieren. (TZ 32)
- (47) Zu überprüfen wäre, inwieweit das Bühnenorchester auch bei Vorstellungen der Burgtheater GmbH eingesetzt werden kann, um die vorhandenen Kapazitäten besser auszunutzen. (TZ 36)

- (48) Dienste wären nur demjenigen Orchestermitglied anzurechnen, das diese tatsächlich spielte. (TZ 36)
- (49) Bei dauernder Unterbeschäftigung des Bühnenorchesters wäre der Anstellungsgrad der Musikerinnen und Musiker zu vermindern und einhergehend damit das vorhandene Einsparungspotenzial — bei einer Reduzierung der Verpflichtungen z.B. um ein Viertel rd. 700.000 EUR jährlich — zu nutzen. (TZ 36)
- (50) Auf Basis einer korrekten Zuordnung der Dienste wären jedenfalls auch die Größe sowie der Anstellungsgrad des Staatsopernorchesters zu prüfen. (TZ 36)
- (51) Die im Jahr 2016 neu strukturierte Datenlage mit durchschnittlichen Jahresbruttobezügen je VZÄ wäre für die Personalplanung zu nutzen. (TZ 37)
- (52) In den Bereichen Technik und Administration wären auch künftig keine Individualverträge (Bühnendienstverträge, Technik-Individualverträge) mit neu eintretendem Personal abzuschließen und dieses wäre grundsätzlich auf Basis der Kollektivverträge zu entlohnen. (TZ 37)
- (53) Die in der Controlling-Richtlinie und der Ziel- und Leistungsvereinbarung formulierten Vorgaben der Bundestheater-Holding GmbH zum Personalcontrolling wären umzusetzen und ein Zielsystem basierend auf Personalkennzahlen für alle Bereiche des Personals zu entwickeln. (TZ 38)
- (54) In den Dienstverträgen wären jedenfalls in Hinkunft die Verwendungsgruppen anzuführen. (TZ 39)
- (55) Zeitaufzeichnungen wären einzufordern und Zeitausgleichstage nur für nachweislich geleistete Überstunden zu genehmigen. (TZ 39)
- (56) Mit sämtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Wiener Staatsoper GmbH wären schriftliche Dienstverträge abzuschließen. (TZ 39)
- (57) Die Gewährung von „Individualzulagen“ wäre restriktiv zu handhaben. (TZ 40)
- (58) In Arbeitsplatzbeschreibungen wären die regelmäßig anfallenden, für den Betrieb notwendigen Tätigkeiten zu definieren. (TZ 41)

- (59) Die Beschäftigten wären nicht während des Urlaubs mit Tätigkeiten zu beauftragen, weil eine Abgeltung des Urlaubs unzulässig ist und der Urlaub der Erholung zu dienen hat. (TZ 41)
- (60) Als Grundlage der Personalentwicklung wären Arbeitsplatzbeschreibungen zu erstellen, die das erforderliche Anforderungsprofil der Stellen vollständig umfassen. (TZ 42)
- (61) Strukturierte Mitarbeitergespräche wären zu führen, um damit auch den individuellen Qualifikationsbedarf der Beschäftigten systematisch zu erheben. (TZ 42)
- (62) Die im Jahr 2016 abgeschlossene Ziel- und Leistungsvereinbarung wäre hinsichtlich des Personal- und Qualifikationsplans umzusetzen. (TZ 42)
- (63) Nach Maßgabe der künftigen Konzernrichtlinie wäre auf Basis entsprechender Daten ein Reisemanagement und -controlling durchzuführen. (TZ 44)
- (64) Bei einer Nutzung und vor Anschaffung von eigenem Eigentum zur Gästeunterbringung wären Vergleichsrechnungen durchzuführen. (TZ 44)
- (65) Der Prüfungsausschuss hätte seiner gesetzlich vorgesehenen Aufgabe nachzukommen und die Wirksamkeit des Internen Kontrollsystems zu überwachen. (TZ 45)
- (66) Es wären alle Unternehmensabläufe, die hohe Aufwendungen betrafen oder Korruptions-, Verlust- oder Verschwendungsrisiken bergen konnten, schriftlich zu dokumentieren sowie eine Kompetenz- und Pouvoirordnung zu erlassen. (TZ 46)
- (67) Für jede Funktion in den Abläufen der Wiener Staatsoper GmbH wären Stellvertreterinnen und Stellvertreter zu bestimmen, wie dies auch eine Richtlinie seit Februar 2016 für den gesamten Bundestheater-Konzern vorsah. (TZ 47)
- (68) In der schriftlichen Dokumentation des Internen Kontrollsystems der Wiener Staatsoper GmbH wäre der jeweilige Stand zu vermerken und diese Dokumentation wäre den Beschäftigten nachweislich zur Kenntnis zu bringen. (TZ 48)
- (69) Wie von der Bundestheater-Holding GmbH angewiesen, wären jegliche Barauszahlungen von Ansprüchen Dritter, wie z.B. von Beschäftigten oder Auftragnehmern, grundsätzlich zu untersagen. (TZ 49)

- (70) Die Abläufe der Wiener Staatsoper GmbH wären so zu gestalten, dass die Führungskräfte ihrer Aufgabe, das Interne Kontrollsystem einzurichten und zu überwachen, nachkommen können. Den Führungskräften und den Beschäftigten wären dazu Berechtigungen — beispielsweise Wertgrenzen im Bestellwesen — im Rahmen von Kompetenz- oder Pouvoirregeln zuzuweisen. **(TZ 50)**
- (71) Ein Berichtswesen über erfolgte Kontrollen wäre einzuführen. Da manuelle Kontrollen nur stichprobenweise überprüfbar waren und ein Berichtswesen darüber sehr aufwendig wäre, wären entsprechend der Empfehlung der Internen Revision des Bundestheater-Konzerns verstärkt IT-unterstützte Kontrollen einzusetzen. **(TZ 51)**
- (72) Barauszahlungen wären wegen des damit verbundenen erhöhten Risikos und hohen Verwaltungsaufwands auf das unumgänglich notwendige Ausmaß zu beschränken. **(TZ 52)**
- (73) Die Weisung der Bundestheater-Holding GmbH aus dem Februar 2014 wäre zu befolgen und Ansprüche Dritter — wie beispielsweise „Akonti“ oder Honorare — nicht in bar auszuzahlen. **(TZ 53)**
- (74) In unvermeidlichen Ausnahmefällen wären bei Barauszahlungen alle Kontrollschritte zu dokumentieren. **(TZ 54)**
- (75) In den Richtlinien zum Finanz- und Rechnungswesen wäre hinsichtlich der Abläufe und Kontrollschritte zwischen den beiden „Akonto“-Arten Barauszahlung und Bezug von Eintrittskarten zu unterscheiden und die in der Hauptkasse verwahrten Aufzeichnungen so zu kennzeichnen, dass sie eine Unterscheidung der beiden „Akonto“-Arten zulassen. **(TZ 55)**
- (76) Monatlich wären unangekündigte Kontrollen der Hauptkasse durch wechselnde Beschäftigte im Vier-Augen-Prinzip durchzuführen und der kaufmännische Geschäftsführer über die Ergebnisse dieser Kontrollen zu informieren. Die Richtlinien für das Finanz- und Rechnungswesen wären entsprechend anzupassen. **(TZ 56)**
- (77) In der Hauptkasse der Wiener Staatsoper GmbH wäre nur jenes Bargeld zu verwahren, das in den nächsten Tagen benötigt wird, höchstens jedoch jener Wert, dessen Verlust die Versicherung zur Gänze ersetzen würde. **(TZ 57)**
- (78) Der in der Hauptkasse zu verwahrende Höchstwert wäre in Richtlinien festzulegen. **(TZ 57)**

- (79) Spesen Dritter, wie z.B. von Beschäftigten der Wiener Staatsoper GmbH, wären nicht in bar auszuzahlen, sondern ausschließlich zu überweisen. **(TZ 58)**
- (80) Eine Funktionstrennung zwischen der Anlage von Kreditorenkonten und der Abwicklung von Zahlungen über diese Buchhaltungskonten wäre vorzusehen. **(TZ 59)**
- (81) Der Bestellablauf wäre zu vereinheitlichen und vollständig schriftlich zu dokumentieren. Weder die Art der bezogenen Leistung (z.B. Haustechnik, Kostüme, Dekorationen) noch die gesellschaftsrechtliche Nähe zum Lieferanten sollte maßgeblichen Einfluss auf die vorgesehenen Kontrollschritte haben. **(TZ 60)**
- (82) Beim Verkauf der Eintrittskarten für Führungen wären risikominimierende Maßnahmen zu ergreifen. **(TZ 61)**
- (83) Bei schriftlichen Verträgen wäre zu vermeiden, dass die Unterschriften gesondert auf der letzten Seite stehen. **(TZ 62)**
- (84) Unterschriftsprobenblätter wären anzulegen und damit insbesondere bei unleserlichen Unterschriften nachvollziehbar zu machen, wer eine Unterschrift geleistet hat. **(TZ 62)**
- (85) Unter Hinweis auf das GmbHG sollten Ausschüsse des Aufsichtsrats nur in einer Größe tagen, die es ermöglicht, die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats effizient vorzubereiten und dessen Beschlüsse zu überwachen. **(TZ 64)**
- (86) Der Präsidialausschuss wäre aufzulösen. **(TZ 64)**
- (87) Bei der Auszahlung von Anwesenheitsgeldern und der Anerkennung von Reisekosten der Aufsichtsratsmitglieder wären strenge Kriterien anzuwenden. **(TZ 65)**
- (88) Zur Erhöhung der Transparenz wäre auf die Darstellung aller den Mitgliedern des Aufsichtsrats gewährten Vorteile in den Corporate Governance Berichten zu achten. **(TZ 66)**

- (89) Nach der erfolgten Einführungsphase wären das neue Planungs- und Berichterstattungssystem für den Aufsichtsrat hinsichtlich Zweckmäßigkeit, Aussagekraft und Übersichtlichkeit zu analysieren, die Anforderungen des Aufsichtsrats an die Planungs- und Berichterstattungsunterlagen zu definieren und schließlich ein klar definiertes, systematisches und aussagekräftiges Berichtswesen durch den Aufsichtsrat beschließen zu lassen. (TZ 67)
- (90) Die Unterlagen für den Aufsichtsrat wären zeitgerecht und gesammelt mit den Einladungen zu den Aufsichtsratssitzungen zu übermitteln, damit den Mitgliedern des Aufsichtsrats hinreichend Vorbereitungszeit zur Verfügung steht und eine übersichtliche Unterlagenübermittlung sichergestellt ist. (TZ 68)
- (91) Alle in den internen Regelungen sowie in der Errichtungserklärung vorgesehenen Unterlagen wären zu erstellen und dem Aufsichtsrat zuzuleiten. (TZ 69)
- (92) Festzulegen wäre, welche Unterlagen in Abhängigkeit von der Größe und Bedeutung der jeweiligen Investition dem Aufsichtsrat bei der Genehmigungseinholung vorzulegen sind. (TZ 70)
- (93) Im Rahmen der Berichterstattung an den Aufsichtsrat wäre die Kostenentwicklung der Investitionen darzulegen. (TZ 70)
- (94) Beschlüsse des Aufsichtsrats wären auf Grundlage ausreichender Unterlagen zu fassen. (TZ 71)
- (95) Für eine nachvollziehbare Dokumentation von Umlaufbeschlüssen wäre zu sorgen. (TZ 72)
- (96) Beschlüsse im Umlaufverfahren wären vom Aufsichtsrat nur dann vorzunehmen, wenn kein Diskussionsbedarf zur Willensbildung zu erwarten ist. (TZ 72)
- (97) Bei der Protokollerstellung wären so genau wie möglich die wesentlichen Punkte und auch die Gründe von Aufsichtsratsmitgliedern gegen Beschlussvorlagen festzuhalten, weil die Kenntnis der Einwände gegen Anträge dazu beiträgt, diese bis zur erneuten Beschlussvorlage ausräumen zu können. Auf eine genaue Formulierung der Aufsichtsratsprotokolle wäre zu achten. (TZ 73)
- (98) Auf die Wahrnehmung der Aufgaben durch das Aufsichtsgremium des Wiener Staatsballetts wäre hinzuwirken. (TZ 74)

Wiener Staatsoper GmbH und Bundestheater–Holding GmbH

- (99) Sicherzustellen wäre, dass sämtliche Angaben, die für die Berechnung der Personalrückstellungen notwendig sind, an den Versicherungsmathematiker gemeldet werden. (TZ 9)
- (100) Bei den elektronisch übermittelten Quartalsberichten wären die Fehlerquelle festzustellen und der Fehler zu beheben. (TZ 67)
- (101) Die Termine der Aufsichtsratssitzungen wären so festzulegen, dass die Quartalsberichte zeitnah im Aufsichtsrat behandelt werden können und die Zustimmung zur Planung des folgenden Geschäftsjahres unter Vorlage aller zweckmäßigen Informationen erfolgt. (TZ 68)

Bundestheater–Holding GmbH

- (102) Konzernweite Regelungen über die Zuordnung der Leistungen zu den Lohnarten sowie zu deren Überleitung in die Finanzbuchhaltung wären zu schaffen. (TZ 19)
- (103) In allen Geschäftsführerverträgen wäre die Bundes–Vertragsschablonenverordnung durchgehend umzusetzen. (TZ 34)
- (104) In den Controlling–Vorgaben zur VZÄ–Berechnung wäre vorzusehen, dass alle Beschäftigten im jeweiligen Monats– und Jahresdurchschnitt einzubeziehen sind und ein etwaiger Entfall der Entgeltverpflichtung zu berücksichtigen ist. (TZ 37)
- (105) Eine Analyse der arbeitsrechtlichen Grundlagen im Konzern wäre durchzuführen; ebenso wären die geltenden Regelungen zusammenzufassen und übersichtlich zu dokumentieren. (TZ 39)
- (106) Konzernweit wären zusätzliche Entgeltbestandteile, wie etwa Individualzulagen, Honorare u.a. zu erheben und ableitbare Einsparungspotenziale zu nutzen. (TZ 40)
- (107) Es wäre für eine konzernweite Regelung zu sorgen, dass von allen Beschäftigten Nebenbeschäftigungen jedenfalls zu melden sind. (TZ 43)
- (108) Ferner wäre für eine entsprechende Administration der Meldungen zu Nebenbeschäftigungen zu sorgen, damit etwaige Interessenkonflikte konzernweit erkannt werden können. (TZ 43)

- (109) Die Umsetzung der Weisungen der Bundestheater–Holding GmbH wäre zu verfolgen. (TZ 43)
- (110) Eine Richtlinie wäre zu erlassen, die die Reisen der Beschäftigten und der Gäste konzernweit regelt. (TZ 44)
- (111) Ein konzernweit einheitlich ausgestaltetes und ausreichend umschriebenes Berichtswesen wäre einzurichten. (TZ 69)
- (112) Die Genehmigungsvorgaben für Einzelinvestitionen wären so zu formulieren, dass die künstlerischen Belange berücksichtigt werden und der Aufsichtsrat dennoch seinen Kontrollaufgaben wirksam nachkommen kann; dies könnte etwa durch eine Bekanntgabe der von der Wiener Staatsoper GmbH für Bühnenproduktionen geplanten Investitionskosten an den Aufsichtsrat und deren Kenntnisnahme durch den Aufsichtsrat erfolgen. (TZ 70)
- (113) Die Zweckmäßigkeit der vorgesehenen Gesamtinvestitionsgrenze, ab der für jede weitere Investition die Genehmigung des Aufsichtsrats einzuholen ist, wäre zu prüfen. Die geltenden Genehmigungserfordernisse wären strikt einzuhalten. (TZ 70)

Bundeskanzleramt

- (114) Die Geschäftsführung wäre künftig auch bei Wiederbestellungen auszu-schreiben. (TZ 33)

Bundeskanzleramt, Bundestheater–Holding GmbH und Wiener Staatsoper GmbH

- (115) Da der Besuch von Vorstellungen zur Wahrnehmung der Aufgaben des Aufsichtsrats (z.B. Überwachung der Geschäftstätigkeit, des Risikomanagements und der Umsetzung seiner Beschlüsse) nicht erforderlich war, wäre von der Gewährung von Regiekarten für Mitglieder des Aufsichtsrats abzu-sehen. (TZ 66)

Anhang: Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger

Anmerkung: Im Amt befindliche Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger in **Fettdruck**

Wiener Staatsoper GmbH

Aufsichtsrat

Vorsitz

Dr. Georg Springer	(9. Juli 1999 bis 24. April 2014)
Mag. Susanne Moser	(24. April 2014 bis 30. Jänner 2015)
Dipl.-Ing. Günter Rhomberg	(30. Jänner 2015 bis 6. April 2016)
Mag. Christian Kircher	(seit 6. April 2016)

Stellvertretung

Dr. Viktoria Kickinger	(2. Dezember 2009 bis 11. September 2015)
Dr. Valerie Höllinger	(seit 11. September 2015)

Geschäftsführung

Dominique Meyer	(seit 1. September 2010)
Thomas Platzer	(seit 9. Juli 1999)

**R
—
H**

